

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 13 (1907)

**Artikel:** Die Gesellschaft zu Mittelleuen  
**Autor:** Zesiger, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-128331>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Gesellschaft zum Mittelleuen.

Von H. Besiger.

Leicht vergißt heute der auf seine Geschichte stolze Berner ob der glänzenden Respublica Bernensis des XVIII. Jahrhunderts die lange Entwicklung vom zähringischen Landstädtchen zur Hauptstadt, deren Vornehmheit Göthe begeisterte. Es tönt wie ein Märchen, wenn wir hören, daß lange vor dem fortschrittlichen XIX. Jahrhundert ausgedehnte Volksrechte bestanden, daß das heutige Referendum, die Anfrage der Untertanen, noch 1616 ausgeübt wurde, daß lange noch neben dem Großen Rat („Zweihundert“ oder „Burger“ kurzweg) die Gesamtgemeinde mitregierte, ja einmal sogar den ganzen Rat bis auf 4 Mitglieder absetzte!

Auch der Kampf gegen die Zünfte gehört in diesen Abschnitt der Geschichte von den untergegangenen Volksrechten. Schon im Jahr 1295 verbietet eine heute verlorene Sakung die Bildung von Zünften, aber noch im folgenden Jahrhundert entbrennt der Kampf von neuem und heftiger als je. Dem erfolglosen Geltenhals-Aufstand vom 10. November 1368, von dem Justinger berichtet, folgt der erste Rückschlag, zugleich der Anfang vom Ende. Die beiden Sakungen vom 7. März und vom 1. April 1373 verbieten ausdrücklich die Bildung von Zünften bei ewiger Verbannung und setzen zugleich die Aufnahmegelder für die Meister verschiedener Handwerke fest. Der erfolgreiche Aufstand wegen des bösen Pfennigs vermochte die Entwicklung nicht mehr zu ändern. Sieben Jahre danach, am 8. August 1392, ergeht



eine neue, um 1420 eine dritte und 1423 endlich die vierte und letzte große Sakung „zünfte ze werende“. Der Rat hatte gesiegt, Bern wurde keine Zunftstadt wie Zürich und Basel.

Die neue Ordnung der Dinge vermeidet ängstlich den Ausdruck „Zunft“. Die Handwerkervereine heißen denn auch amtlich nie anders als Handwerke, später Gesellschaften, Stuben. Diese neuen Gebilde haben sich zu Anfang gewiß in nichts von der Zunft des XIII. Jahrhunderts unterschieden. Wie schon der älteste Name „Handwerk“ sagt, bestimmte der Broterwerb die Gesellschaft, Erbfolge ist die Ausnahme und bestätigt die Regel, denn alle großen Sakungen sprechen ja von den Aufnahmegeldern der Meister, deren Väter nicht das Handwerk betrieben hatten, die also jedenfalls in starker Anzahl vorhanden waren. Nach außen bildeten die Handwerke auch nach der Spaltung in mehrere Stuben ein Ganzes, eben das „Handwerk“. Aus den Osterbüchern, den Staatskalendern des XV.—XVIII. Jahrhunderts — schon im XIII. Jahrhundert werden in Bern die Behörden zu Ostern gewählt — können wir das sicher beweisen für die Benner von Niederpfistern, ähnlich wird es bei Ober- und Niedermeggern bis zur Vereinigung (zirka 1470) gewesen sein, im Grundsatz läßt sich diese Einheit nach außen auch bei den Gerbern nachweisen.

Die politische Rolle der Gesellschaften seit 1373 ist natürlich ursprünglich unbedeutend gewesen; im Lauf des XV. Jahrhunderts, als die „Zunftgefahr“ vorüber war, eroberten sie die Bestellung der vier Benner aus den vier Handwerken der Pfister, Schmiede, Megger und Gerber, der Sechzehner aus allen Gesellschaften, die Ordnung der städtischen Auszügler nach den Stuben, und 1503

noch die Stellung des Stadtgerichts. Damit aber hatte die rückläufige Bewegung für einmal ihr Ende erreicht.

Die Stube der Schützen läßt sich notdürftig dem handwerklichen Rahmen anpassen. Sie entstand um 1415. Die beiden adligen Stuben zum Narren und zum Distelzwyz mögen ebenfalls zu Beginn des XV. Jahrhunderts entstanden sein als Nachahmung der Handwerkerverbände.

1373. III. 7. „Disen brieff sol man zuo ostren lesen, und ist ein alter brieff zünfte ze weren. — Wir der schultheis, der rat, die zweihundert und die gemeinde von Berne tuon kunt menlichem mit disem brieff, das wir haben angesächen, das wa viel zünften in stetten sint, das ouch da viel und dif groß partyen und mißhelle entspringent. Da von aber und von semlichen stößen und partyen guoten stetten dif und vil härlich [= offenbar] mißlingt und mißlungen hat, und wellen diß versorgen und versächen [= versorgen, vorsehen] in ünser stat, als es ouch unser vordren da har bi achzig jahren hant eigentlich verhüet und verseechen . . . . . Daß wir von dißhin enkein zunft noch enkein glübt, geberd noch sagung füllen schaffen verhängen noch lassen volgen in unser stat, da von sich deheins wegs zünfte oder frömde püntnüß oder gelüpte, die unß har in unser stat nit sind beschächen, möchten uffstan oder entspringen, oder heimlich oder offenlich eide tuon und machen, da von zünfte, parten, mißhelle in unser stat deheins wägs möchten uffgan . . . . .“ Dr. F. C. Welte: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte, S. 152.

1373. IV. 1. „Disen brieff sol man nit lesen [ergänze: „zuo ostren“] wie doch er alt ist, zünfte ze weren. — . . . . . zuo dem ersten wenn ein Mezger wil werden meister fins antwerks, des vatter nit waz mezger, der sol üns von erst geben an unsren bu 5 ß angster münz und darnach sinem antwerk zuo wine unß [= bis] an 30 ß angster münz und nit darüber,

und was deheiner für buossen unter inen verschult, der soll gebüesset von uns (dh. vom Rat) und die buosse uns werden glich als vor stat . . . .“ Ein Gerber soll gleich viel geben „und wand die selben gerwer einen brieff ufziehent, wie sie ir antwert versprechen sollent, den selben brieff wir inen ouch bestätigen . . . .“ Schmiede und Pfister (Bäcker) sollten 5  $\beta$  und 1  $\mathcal{H}$ , Schuhmacher 5  $\beta$  und 10  $\beta$ , die Schneider aber gar nichts bezahlen. Für die Rebleute wird ein fester Lohn von 4  $\beta$  für einen „so mit dem messer schnidet“, und von 3  $\beta$  für einen „mit der hoven“ (Hade) festgesetzt. Die Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger und Kürschner sollen wie von altersher ebenfalls keine Auslagen für die Meisterschaft haben. Welti a. a. O. S. 113.

1392. VIII. 8. „Dis ist der nüm brieff umb zünfte ze weren, sol man lesen am Ostermänteg.“ — Jedes Handwerk soll von einem Meister, dessen Vater nicht des Handwerks ist, 1  $\mathcal{H}$ , von einem Knecht aber 10  $\beta$  nehmen. Der Rat entscheidet im Streitfall über Aufnahmen ins Stubenrecht und verbietet bei Strafe ewiger Verbannung und 100 fl Buße „dehein Sazung oder gelüpte oder pünde . . . . und diser dingen zuo einer stäten gezügami, und das si also ewenlich stät und in kraft beliben, so haben wir unser stat groß insigel ghenkt an diesen brieff.“ Welti a. a. O. S. 157. Die Originalurkunde wird noch zur Stunde im Staatsarchiv aufbewahrt (Fach Oberamt Bern).

Um 1420. „Ein nüwe Sazung umb die antwert und zünst zuo werende.“ Da viele Gesellschaften Häuser, Hausrat und Silberzeug haben, sollen alle diejenigen, die „eigenne hüser und husrat hant“ ein Aufnahmegeld von 6 Gulden oder deren Wert beziehen dürfen. Die übrigen bleiben beim alten Satz von 1  $\mathcal{H}$ , resp. 10  $\beta$ . Wenn ein Handwerker sich in eine Gesellschaft begeben will, so soll er eine solche seines eigenen Handwerks annehmen und braucht nicht mehreren Stuben anzugehören, auch wenn sein Handwerk

deren mehr als eine hat. Zum erstenmal tritt hier das Verbot auf, mehr als eine Gesellschaft anzunehmen, und davon sollen nur ausgenommen sein „die zu Schützen“. Welte a. a. D. S. 161.

1423. IV. 1. „Ein nūwe Sakung der handtwerkenn halb angesāchen.“ — Kein Handwerker soll eine Gesellschaft annehmen müssen, ein Meister ist gegen Zahlung von 30  $\beta$  zur Ausübung des Gewerbes ohne Knecht berechtigt. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, bei „renßkosten, gemeinen wārden unnd tagwann“, sollen die freien Meister von ihrem Handwerk zur Zahlung eines Stubenzinses herangezogen werden dürfen. Welte a. a. D. S. 248.

Wie sich die Gesellschaften umgekehrt politische Rechte erwarben, mag in der vorzüglichen Arbeit von Staatschreiber Moriz v. Stürler nachgelesen werden. (Berner Taschenbuch. 1863) Es sind dies kurz folgende: Schaffung einer Handwerkspolizei um 1350; Pflicht der Mitglieder der 200, einer Gesellschaft beizutreten, um 1420; ausschließliches Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, die vier Benner zu stellen, um 1430—50; Bestellung der Sechzehner nach Gesellschaften mit Ausnahme der Rebleute und der Schützen, 1438; die militärische Einteilung der städtischen Auszüge nach Gesellschaften, um 1450; die Bestellung des Stadtgerichts nach Gesellschaften 1503.

Bürgergeld erhalten die Gesellschaften von den neuen Bürgern d. h. von den neugewählten Mitgliedern der Zweihundert (den „Bürgern“ kurzweg), nicht etwa von den neu angenommenen Stadtbürgern. „Bürger“ bedeutet in der Rechtssprache bis zum XVI. Jahrhundert meist Mitglied des Großen Rats, denn ein jeder unbescholtene, in der Stadt wohnende Einwohner konnte hineingelangen. Der regimentfähige Vollbürger und der ewige Einwohner ohne politische Rechte sind beide Produkte des XVII. Jahrhunderts.



„Und welich also nūwe Burger ingand, Die geben, wo Ir vätter vor[her] zuo dem großen Markt nitt gangen sind . . . 8  $\mathcal{H}$  4  $\mathcal{S}$ . Wellichen vätter aber vor[her] Ingangen sind, die geben 7  $\mathcal{H}$  4  $\mathcal{S}$  und [beide] daurzuo (= dazu) den weybellen Ir Trindgelt zuo Irn guoten willen.

„Und wird das Selbgelt also geteilt wie hernach staut: . . . Item den vier gesellschaften, dau die vier v ä n n r Stubengesellen sind . . .“ (nämlich den Oberpfistern, den Schmieden, den Metzgern und den Niedergerbern) . . . [denn] In die gesellschaft, dau der Seckelmeister Stubengesell ist; Douch In Jeddlich gesellschaft, dau die zwen Heimmlicher von Burgerenn sind; und ouch zuo den Schützen, wenn das ist (= für den Fall), das die zwen Heimmlicher von dem Markt beyd dauselbs Stubengesellen sind: [diesen allen,] Jeddlicher Gesellschaft In Sunders von Jeddlichem Burger, so also Ingat, So vil ir ist . . . 5 Schilling Pfennig (die übrigen Gesellschaften erhalten bloß 3 Schilling). Abgenommen [der gesellschaft] zuo dem Marren und Listellzwang gipt man allwegen gelich Jeddlicher gesellschaft weder mer noch minder denn 5 Schilling Pfennig“ d. h. also  $2 \times 5 \beta = 10 \beta$ . Abgedruckt nach dem ältesten Osterbuch von 1485. Diese Osterfassung dürfte aus den Jahren 1460—65 stammen.

Die einzige bernische Rechnungsmünze ist in dieser Zeit der Pfennig ( $\mathcal{S}$ ) und seine höheren Einheiten: der Schilling ( $\beta$ ) und das Pfund ( $\mathcal{H}$ ).

$$1 \mathcal{H} = 20 \beta = 240 \mathcal{S} \qquad 1 \beta = 12 \mathcal{S}$$

Im XVI. Jahrhundert tritt neben den Pfennigfuß der Kreuzer ( $\times^r$ ) und seine höhern Einheiten: der Bazen (bz.) und die Krone ( $\mathcal{K}$ ).

$$1 \mathcal{K} = 25 \text{bz.} = 100 \times^r \qquad 1 \text{bz.} = 4 \times^r$$

Das Verhältnis der beiden Rechnungsmünzen unter sich ist das folgende:

$$1 \mathcal{K} = 3\frac{1}{3} \mathcal{H} \qquad 1 \mathcal{H} = 7\frac{1}{2} \text{bz.}$$

Selten ist der Guldenfuß:

$$1 \text{ Gulden (fl)} = 15 \text{bz.} = 60 \times^r$$

### Die Entstehung von Mittelleuten und das Handwerk.

Das Handwerk der Gerber ist sicher eines der ältesten, das in der Stadt ausgeübt wurde. Der Schneider und der Schuhmacher kleideten den Bürger, der Gerber lieferte dazu das Leder, der Bäcker oder Pfister und der Metzger speisten, der Schmied bewaffnete ihn.

Die genannten Handwerke werden sich auch als erste straffer geordnet haben, neben andern weniger zahlreichen, wie den Webern, Schiffleuten und Kaufleuten. Schon frühe finden wir in den Stadtrechnungen erwähnt: „meister an schuomacher hantwerch“, die „obren phister“ und endlich am deutlichsten „der smider gesellschaft“ — alle in den Jahren 1375—1384. In der zweiten erhaltenen Reihe der Stadtrechnungen von 1430—1452 treten sogar schon mehrere Handwerke mit zwei Gesellschaftern auf, und neben den Handwerkerverbänden auch die Gesellschaften zu den Schützen, zum Narren und zum Distelzwang; letztere zwei als adelige Stuben.

Die Stadtrechnung von 1430. I. Halbjahr, erwähnt die Gesellschaften „zum Narren“ und „zum Distelzwi“, von welchen die letztere nach Türler ihre Namen vom Zeichen ihres Hauses hergenommen haben dürfte.

Dann wird Wein geschenkt: „den schützen in ihr Gesellschaft, den meggern, smiden, phistern, scherern.“

1433/II: „den von gerwer, den schifflüten, wehren.“

1436/II: „dien zimerlüten“.

1437/I: „den zuo dem Affen“ (wie bei den Adligen vom Namen des Hauses), „den kouflüten“.

1437/II: „den obren meggern, den kesselern“.

1438/I: „den nidern gerwer“.

1441/I: „den nidern schuohmacher“

1443/I: „den reblüten, nidern meßgern, obern schuoster, nidern phistern“.

1445/II: „den obern germern, nidern reblüten“.

1448/I: „den obern reblüt“.

Dr. F. E. Welte: Die bernischen Stadtrechnungen, I. Band 1375—1384. II. Bd.: 1430—52. Die meisten dieser Doppelgesellschaften gingen schon im XV. Jahrhundert wieder ein. So vereinigten sich vor 1454 Starren und Distelzwang, 1462 die beiden Schuhmacherstuben, ca. 1470 die Metzger und vor 1485 die Rebleute. Die Pest im Winter 1577/78 veranlaßte die Niedere Gerber und die Niedere Pfister zu ihren oberen Gesellen zu ziehen.

H. Türler: Das alte Bern — mit einigen Korrekturen.

Die Gerber waren sicher das erste Handwerk, das eine Gesellschaft bildete und dies vom Rat genehmigen ließ. Im Jahre 1326 waren die Gerber gezwungen worden, sich im Graben und nur dort anzusiedeln. Dieses enge Zusammenwohnen förderte den ohnehin schon in der Luft liegenden Korporationsgeist mächtig. Mitte März des Jahres 1332 genehmigte der Schultheiß Johann von Bubenberg der jüngere die Handwerksordnung der Gerber, und der Handwerkerbrief vom 1. April 1373 behält sie ausdrücklich vor, ja bestätigt sie. So vereinigten sich ganz naturgemäß die Gerber zur ersten Innung, soweit dies die Satzungen, „Zünfte zu wehren“ von 1295, 1373 und 1393 zuließen. Als Einheit nach außen, als juristische Person im Sinne des römischen Rechts, treten sie nach Türler öfters seit 1367 auf.

Als 1405 die Stadt zum größten Teil abbrannte, wurde mit dem Schutt die ohnehin schmälere nördliche

Fortsetzung des Gerberngrabens ausgefüllt, und es entstand dort der „Platz“, dessen äußerste Ecke noch heute Grabenpromenade heißt; der Name Kornhausplatz kam erst im XVIII. Jahrhundert auf. Auf dieses Jahr 1405 dürfte auch die Trennung der Gerber in eine niedere und eine obere Stube zurückgehen: die obern Gerber blieben im Graben, der sich vom Zeitglocken weg bis zur Mure erstreckte, die niedern Gerber dagegen stellten ihre Bänke an der Matte auf. Von ihnen erhielt die erste Gasse an der Matte den Namen Gerberlaube, heute Gerbergasse. Am 13. Mai 1416 werden in einem Gerichtsspruch zum ersten Mal die Gerber im Graben „obere Gerber“ genannt. Mitte März des Jahres 1423 kommt der Streit zum Austrag, den die Gerbergesellschaft zum schwarzen Leuen (also die Obergerber) mit den Erben eines Baumeisters haben, der ihnen das neue Gesellschaftshaus Marktgasse Nr. 1 gebaut hatte.

Keine Urkunde und keine Chronik nennen uns das Jahr, von welchem weg Obergerbern dieses Haus besaß, aber eine Hand des XVII. Jahrhunderts hat in Buchers Regimentsbuch die kurze, aber äußerst wichtige Notiz eingetragen, daß der Quidam Christian Riech der Gesellschaft zum roten Leuen 1425 drei Schilling zu Neujahr geschenkt habe. Spätestens von 1425 weg bestehen also drei Gerbergesellschaften. Ich lege Nachdruck auf das Wort „Gerber“, weil unbedingt Mittel-leuen als eine dritte Stube des Handwerks gegründet wurde. Die Gründe, die mich zu dieser Überzeugung brachten, sind die folgenden. Einmal das Wappen. Der rote Leu, der der Stube zuerst den Namen gab, hält auf allen Bildern zc. des XV., XVI. und XVII. Jahrhunderts ein Gerbermesser in den Tazen, erst etwa das Jahr 1650



machte daraus eine Halbparte. Niedergerbern führte im Wappen zwei rote Leuen mit Gerbermessern, Obergerbern einen schwarzen Leu mit Gerbermesser. So hat Mittelleuen, der jüngste Sproß, ganz mit Recht wiederum einen Leuen, einen rot und goldenen, angenommen und damit zugleich unwiderleglich seine Abstammung kund getan. Dann das Verhältnis zu den beiden andern Gerberstuben. Wie die übrigen Handwerke mit mehreren Stuben galten auch die drei Gerberstuben politisch nur als ein Handwerk, aber ausdrücklich als Handwerk; der Venner war Gerbervenner und wurde aus allen drei Stuben genommen, wenn schon die Niedergerber als älteste Gesellschaft bis 1578 am meisten Venner gestellt haben und diese auch stets als Angehörige von Niedergerbern galten. Ferner erhielt Mittelleuen von Nieder- und Obergerbern Hochzeit- („Brautlauf-“) und Reichengelder; auch nach der Vereinigung der beiden andern Gerberstuben am 21. März 1578 beschenken oft Beamte der Stadt, besonders Landvögte, der andern Gerbergesellschaften die Mittelleuenstube. Endlich ist sicher von entscheidender Bedeutung, daß noch 1427 (Türler a. a. O.) Mittelleuen im ältesten Gesellschaftshaus der Gerber saß, im Haus Nr. 71 an der Kramgasse. Das Zeugnis Ristlers im Zwingherrenstreit hat schon v. Stürler angeführt, aber etwas andere Schlußfolgerungen daraus gezogen, indem er annimmt, auf Mittelleuen wäre so gut wie auf Obergerbern von Anfang an das Handwerk nicht maßgebend gewesen, während dieser Fall doch frühestens um 1450 eintrat, auf Obergerbern sicher noch später.

Die folgenden Eintragungen einer Hand des XVII. Jahrhunderts betreffen die ersten Zeiten von Mittel-

leuen. Sie stehen in Buchers sog. „Regimentsbuch“, das im ersten Jahrzehnt des XVII. Jahrhunderts der Stadtschreiber Jakob I. Bucher erstellte. Die Notizen dürfte ein Stubengefell von Mittelleuen den heute verlorenen alten Rödeln entnommen haben — sie sind deshalb doppelt wertvoll. Ein Grund, an ihrer Ächtheit zu zweifeln, liegt nicht vor.

- 1425 verehrt Christian Kriech zum  
neuen Jahr . . . . . 3 β. S. 433.  
1427 Peter Müller . . . 3 Klappert. S. 488.  
1430 Schenk an phennigen zum Löwen . . . 8 β.  
Stadtrechnung 1430/31.

Wolti nimmt an, es handle sich um die Wirt-  
schaft zum Löwen. Die Reihenfolge — zum Narren,  
zum Tistelzwi, zum Löwen, den phistern — scheint  
mir aber viel eher auf die Gesellschaft zu deuten.  
(Stadtrechnung, Bd. II, S. 19).

- 1432 verehrt Meister Hermann der  
Stadtarzt zum neuen Jahr . . . . 5 β. S. 541  
1432 Hans Fischer von Nördlingen 5 β. S. 500.  
1434 Anton v. Walch . . . . . 10 β. S. 501.  
1434 Mstr. Tilman [der Arzt] . . 7 β. S. 504.

Für die Venner vergleiche den Abschnitt „poli-  
tische Stellung“, für die Wappen und Gesellschafts-  
häuser die Zusammenstellung am Schluß dieser  
Arbeit, für das Verhältnis zu den andern Gerber-  
stuben den Abschnitt „Innere Organisation“. Der  
eigenen Stube zahlte ein Gesell 3 ₰ Hochzeits-  
und 1 ₰ Leichengeld, den beiden andern Gesell-  
schaften je 1 ₰ Hochzeits- und Leichengeld.

Schultheiß Peter Rittler sagt wörtlich: „Zuo  
minen zyten disen dingen zuo helfen das mittel  
funden ward, [nämlich] die vier venner von den  
vier handtwercken [der phisternen, schmiden, meß-  
geren und gerweren] zuo nemmen, domit den ge-  
schlechten das regiment zum teil uß der hand  
wurde genommen; wiemol es wenig gebracht.

Denn ir gsehend, das sy dagegen einen anderen list bruchend, ire alten stuben übergend und zuo disen vieren [Handwerkstuben] sich stellend; ja hend ouch ein nüwe stuben ußgeworfen, so ouch zuo den meisteren zuo gerweren söllend gehören, und sind aber noch all junkher.“ Der Zwingherrenstreit von Tübing Fricker im Band I der „Quellen zur Schweizergeschichte“, S. 106. Ristlers Aussage ist mit Vorsicht aufzufassen, sicher übertreibt er, obschon er ganz richtig die neue Stube zum roten Leuen als Zwitterding bezeichnet. Von einer Gründung durch Adlige ist keine Rede, und vor 1450 hatten sie auch keine Ursache, auf andere Stuben zu gehen, da die Benner ja den Vierteln nach und meistens aus den adligen oder doch den achtbaren Geschlechtern genommen wurden.

Das Gerberhandwerk besaß bereits eine obere und eine niedere Stube, als Mittelleuen sich als dritte aufstat. Den Grundstock aber müssen Handwerker gebildet haben, und da liegt es nahe, an ehrsame Kürschner als Gründer der neuen Gesellschaft zu denken.

Die Kürschner gehörten zwar noch 1373 nicht zum eigentlichen Handwerk der Ledergerber; sie werden aber nicht allzu zahlreich in Bern ihr Handwerk betrieben haben. Das älteste Satzungenbuch der Stadt Bern enthält bloß eine einzige Vorschrift betreffend die Kürschner vom Jahr 1483 (Welti Nr. 371). Sie beweist, daß noch 1483 die Kürschner im Gerberhandwerk eine Sonderstellung einnahmen.

Diese Tatsachen reimen ausgezeichnet zusammen und deuten mit großer Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß Mittelleuen ursprünglich die Kürschnerstube war. Auch der Kürschner treibt ja im wesentlichen das Gerberhandwerk, und gehörte fast überall dazu, nur in

Bern hielt er sich etwas abgefordert, fühlte sich aber dennoch berechtigt, seinem Veu das Messer der Gerber zu geben. Gestützt wird diese meine Ansicht dadurch, daß von den wenigen Stubengesellen, die wir vor 1473 kennen, im ganzen sieben, drei sicher das Kürschnerhandwerk betrieben haben. Hans Fränkli, der Seckelmeister, blieb Zeit seines Lebens Kürschner, damit seine Söhne „nitt stattkelber wurdint“, wie er im Twingherrenstreit selber sagt; einen Hans Müller und einen Hans v. Büren erwähnt Bucher als Kürschner. Zwei weitere sind bloß wahrscheinlich Kürschner: Peter Fränkli, als Sohn des Hans, und Peter Stark wegen seines Wappens. Ein bisher unbekannter Dritter hat im Wappen auf rotem Grund ein Gerbermesser.

Noch 1475 waren Hans (und Peter) Fränkli, Peter Stark und Hans von Büren Stubengesellen. Ob die v. Wabern, deren Andreaskrenz nach v. Stürler ursprünglich aus zwei gekreuzten Gerbermessern bestand, auch das Kürschner- und nicht das Gerberhandwerk betrieben, wäre möglich, ist mir aber unbekannt.

Nach der Sage „Zünfte zu wehren“ vom 1. April 1373 (vgl. weiter oben) zahlen Gerber, deren Väter nicht Gerber sind, 5  $\beta$  der Stadt und 30  $\beta$  dem Handwerk als Meistergeld. Die „fürsenner“ dagegen gehören zu den Handwerken, die kein Meistergeld haben. Welti a. a. O. S. 155 u. 156. Ums Jahr 1447 stifteten Hans Fränkli und Peter Stark das sog. Bibelfenster im Münster. Fränkli's Wappen zeigt im schwarzgelb gespaltenen Feld einen Widder-Hund in verwechselten Farben, Starke's Wappen dagegen in rot einen Schrägbalken von Kürsch, das dritte Wappen gehört dem unbekanntem Kürschner oder Gerber an.



Buchers Regimentsbuch nennt:

1435 Hans Müller, Hauswirt zum Leuen. S. 317.

1458 den gleichen „den Kürsinner“, ebenfalls Hauswirt. S. 518.

1475 Hans v. Büren „den Kürsener“. S. 627.

Sicher trat bald das Handwerk in den Hintergrund, und als um 1450 die Geschlechter anfangen, in die Bennerzünfte einzutreten, mögen gerade Mittelleuen und später auch Obergerbern verhältnismäßig am meisten Nichthandwerker gehabt haben. Der große Stubengesellenrodel von 1475 in Buchers Regimentsbuch enthielt an Handwerkern, außer den obgenannten vier Kürschnern, den Scherer Meister Marzell, die Maler Heinrich Bichler (und Heinrich Maler), die Glasmaler Hans Koll (und Hans Glaser), den Niklaus Müller, vielleicht den Sohn des Kürschners Hans, die beiden Thomas und Ulrich Armbruster, die Söhne des Armbrusters Meister Peter, deren Beruf der Name angeben dürfte, ebenso wie bei Hans Weibel, und endlich den Büchsenmeister Hans Tillier. Vier Stubengesellen sind sicher Angehörige von Geschlechtern (v. Bubenberg, v. Wabern, die beiden vom Stein), der reiche Wirt Lombach und die Großkaufleute Jakob May und sein Sohn Bartlome werden sich ebensowenig zu den Handwerkern gezählt haben wie der Gerichtschreiber Rudolf v. Kilchen, der reiche Petermann Roß und der Kaufmann Diebold Kürschner. Zu Ende des 15. Jahrhunderts trat das Gerber- oder Kürschnerhandwerk zurück zu Gunsten eines andern, des Kunsthandwerks der Glaser, Goldschmiede und Maler, deren glanzvollste Vertreter zum Teil gerade auf Mittelleuen stubengenössig sind.

In der goldenen Zeit des Handwerks in Bern, im XV. und XVI. Jahrhundert, sind vorweg die Glas-

maler und Glaser mit Vorliebe auf Mittelleuen gezogen. Ja, Urs Werder verließ sogar seine ursprüngliche Gesellschaft, nämlich die der Schuhmacher, und trat Anfang der Neunziger Jahre des XV. Jahrhunderts zum roten Leu über. Hans Koll, von dem die älteren vier Scheiben des Hauses Arberg=Balangin im ersten südlichen Fenster des Hochschiffes im Münster sind, gehörte der Stube von 1472 bis zu seinem Tod zwischen Ostern 1492 und 1493 an. Ebenso sind viele andere bedeutendere Glasmaler Stubengesellen; Hans Dachselhofer, der mit nach Navarra zog, Mathis und sein Sohn Tüding Walther, von denen der erstere das Kirchlein von Einigen schmückte. Alles in allem hatte ungefähr die Hälfte aller Berner Glasmaler auf Mittelleuen Stubenrecht. Trotzdem ist nur eine einzige Glascheibe mit dem roten Leu auf uns gekommen, nämlich das Doppelwappen in der ehemaligen Gerberkapelle, mit dem Datum 1544. Andere Scheiben sind vermutlich Werke von Stubengenossen, so die Scheibe des Bartlome May und die andere Mayscheibe von 1557 im Münster. Eine vorzügliche Arbeit Urs Werders bewahrt das historische Museum in Freiburg auf.

Sehr zahlreich sind auch die Goldschmiede vertreten, weniger die Maler. So finden sich Martin Frank genannt Müller — der Ahne der Müller mit den Säulen im Wappen; die Nachkommen machten aus dem goldenen MF auf blauem Grund die beiden Säulen mit dem Schrägband — Luz Löwensprung und andere Goldschmiede mehr neben den Malern Paul Löwensprung, Heinrich Bichler, mit den beiden Nelken, den drei Werner und andern.

Mittelleuen spielte in Bern im XVI. Jahrhundert die Rolle der Zunft zum Himmel in Basel, eine sehr große Zahl Künstler und Kunsthandwerker sind aus ihr hervorgegangen, wenn schon der größten einer, Niklaus Manuel nicht auf Mittelleuen saß. Er gehörte immerhin der andern Gerberstube, der obern, an.

Im XVI. Jahrhundert war vielleicht alle paar Jahre ein Kürschner Stubengenoss — das Kürschnerhandwerk war ganz in den Hintergrund getreten. Die Glasscheibe Müngers im Vorraum des neuen Zunftsaaß gibt denn auch in treffender Weise den Charakter wieder, den die Stube schon zur Zeit Bubenbergs hatte, nämlich den einer „adeligen Handwerkerstube“, wie ich mich ausdrücken möchte. Neben den Herren und Geschlechtern, den Bubenberg, Wabern, Stein, sitzen die Junker Mat, Tillier, Armbruster, Brüggler; andere wie die Sinner, Jenner und Behender, geben das Handwerk auf und widmen sich der einträglicheren politischen Laufbahn. Auf der andern Seite erblicken wir die Kürschner, die Kunsthandwerker, wir treffen Aerzte, Scherer, Tischmacher, Sattler, Wirte, Notare, einen Rarrer. Mit Recht sind daher auf der genannten Scheibe Adrian v. Bubenberg und ein Handwerker Schildhalter des „roten guldinen Leuwen“; aber ebenso berechtigt war das Große Vott 1897, als es beschloß, das alte Wappen wieder herzustellen, dem Leuen ein Gerbermesser in die Tazen zu geben. Denn der Ursprung der Gesellschaft liegt im Handwerk. Ähnlich haben ja auch verschiedene hiesige Familien — dies gegen eine Bemerkung v. Stürlers — in ihrem Wappen ein Handwerksabzeichen geführt, vorzugsweise ein Gerbermesser. So die Stürler, Steiger (die Weißen), v. Werdt, ein Thormann, Stettler, Fischer,

Walthard, alle noch im XVI. Jahrhundert. Selbstverständlich bedeutet dies gar nichts anderes, als daß die Träger dieser Wappen Gerber von Beruf waren.

Die Aussage von Obergerbern im Benneramtsprozeß 1674 ist bezeichnend, kann aber nicht zum Beweis herbeigezogen werden. Die löbliche Gesellschaft behauptete nämlich, das Benneramt gehöre derjenigen Gesellschaft, in der das Handwerk der Gerber genössig sei, und Mittelleuten habe seit langer Zeit keine Gerber mehr gehabt. Wahrscheinlich hätte der Mann des Gesetzes, der dieses aus den Akten und Urkunden „bewies“, aus denselben Quellen auch das Gegenteil beweisen wollen.

Dagegen entschieden am 13. März 1710 Schultheiß, Rat und Sechzehner, daß von nun an Weißgerber, deren Väter andere Berufe getrieben und auf andern Gesellschaften geessen hatten, von des Handwerks wegen auf Mittelleuten, Rotgerber aber auf Obergerber angenommen werden müßten.

Damit war eine Streitfrage erledigt, die sich infolge der Bettlerordnung von 1676 erhoben hatte. Am 30. Januar 1690 wurde Daniel Fellenberg als erster wegen des Weißgerberhandwerks auf Mittelleuten angenommen, zwei Jahre später aber Beat Ludwig Ith abgewiesen, als ihn seine bisherige Gesellschaft — Obergerbern — an den roten Leu wies. Der erwähnte Entscheid regelte die Frage grundsätzlich im Sinne des Zunftzwangs, und so sind bis 1798 etwa ein Duzend Weißgerber auf Mittelleuten Stubengenossen. Der „neue Kurs“ hat selbstverständlich nicht etwa die Einführung eines Zunftregiments zum Zweck, sondern die Regierung suchte einzig nach einem Grundsatz für das Stubenrecht, für die bürgerliche Armenpflege. Im XVIII. Jahrhundert be-



steht daher das Stubenrecht von Handwerks wegen neben dem ererbten. Auf Mittelleuten und Obergerbern bildete letzteres die Regel, sicher hatten aber auf einigen Gesellschaften die Handwerker die Ueberzahl.

Während der Dauer der helvetischen Republik „schlossen“ sich die Gesellschaften, indem sie niemand mehr des Handwerks wegen aufnehmen wollten. Ob schon diese Maßregel rein aus politischen Gründen erfolgte, so blieben die Gesellschaften auch dabei, als die Vermittlungs- und die Restaurationsregierungen kamen.

Damit war endgültig der Zunftzwang abgeschafft.

In der ältern Zeit sind selbstverständlich Uebertritte von der einen zur andern Gesellschaft häufig. Einige Beispiele, die Mittelleuten betreffen:

Niklaus Zurkünden: 1468 auf Mittelleuten, 1485 Benner von Oberpfistern. (Buchers Regimentsbuch I. S. 607 und Osterbuch I. S. 11 h.)

Urban v. Mulern: 1475 Oberpfistern, 1486 Mittelleuten. (Kodel von 1475 in Buchers Regimentsbuch und Osterbuch I. 24 h, 60.)

Gilian v. Rümliken: 1475 Kaufleuten, 1489 Mittelleuten. (Kodel 1475 und Osterbuch I. 45.)

Anton Tillier: 1536 Heimlicher von Mittelleuten, 1547 Heimlicher von Mohren, 1548 bis zu seinem Tod (1562) auf Mittelleuten. (Osterbuch III. 163. 297.)

Vertreter freier Berufsarten und Geistliche pflegten schon damals auf den Stuben ihrer Väter zu bleiben, das Stubenrecht also zu erben:

Hans Ziegler, ein Geistlicher, (Meister z. heil. Geist) blieb anfangs auf der Gesellschaft seines Vaters, eines Steinmehen, also auf Affen, und verließ sie erst 1485. Buchers Regimentsbuch I. S. 632, 695.

Die May waren nur auf Mittelleuten Stubengenossen.

Auf Distelzwang war die Erblichkeit von der ersten Zeit an die Regel.

### Die politische Stellung von Mittelleuen.

Wie schon erwähnt ließen die Satzungen von 1373, 1392 und 1425 den Gesellschaften nur kümmerliche politische Rechte. Unbedingt das wichtigste davon ist das Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber je einen der vier Benner darzugeben. Vor 1400 scheinen mehrfach zwei Benner aus der gleichen Gesellschaft gewesen zu sein, denn zu dieser Zeit verbietet dies eine Satzung.

Ganz unanfechtbar war jedenfalls das Recht von Mittelleuen nicht, am Benneramt teilzunehmen, denn bis 1578 hatte es bloß zwei Benner gehabt, und der dritte wurde am 9. April dieses Jahres gewählt, blieb aber nicht ganz ein Jahr im Amt. So kam es denn 1674 infolge der Wahl des vierten Mittelleuenvenners zum sogenannten *Benneramtsprozeß*. Am 24. März 1674 entschieden Schultheiß, Rät und Bürger, daß Mittelleuen gleichfalls Anrecht habe auf das Benneramt, und auf weiteren Vorhalt von Obergerbern beschloß die gleiche Behörde endgültig, daß der Anteil von Mittelleuen „uneingezihlet“, nicht nur ein Viertel sein sollte. Als Hauptbeweismittel diente Mittelleuen der Vereini- gungsbrief vom 21. März 1578, in welchem sein Anteil am Benneramt, an den Sechzehnern und den Gerichtsherrn ausdrücklich vorbehalten worden war. Dann auch die Osterbesatzungen von 1627 und 1651, wo beidemal Stubengenossen von Mittelleuen im Vorschlag gewesen waren — ohne Verwahrung von Seiten der obern Gerber.

1. Sulpitius Brüggl er: Ostermontag 1487 — Ostermontag 1491. Ostermontag 1491 — Herbst 1493. Starb im Amt.

2. Anton Tillier: 11. Juli 1540 — Ostermontag 1543. Ostermontag 1543 — Ostermontag 1547. 2. Juli 1548 — 27. Dezember 1551. Wurde Teutscher Secfelmeister.
3. Hans Anton Tillier: 9. April 1578 — 15. Februar 1579. Wurde Welscher Secfelmeister.
4. Hans Anton Tillier (Vater): Ostermontag 1674 — Ostermontag 1675. Ostermontag 1675 — Ostermontag 1679.
5. Samuel Jenner: Ostermontag 1682 — Ostermontag 1683. Ostermontag 1683 — Ostermontag 1687. Ostermontag 1691 — Ostermontag 1695. Ostermontag 1699 — 7. November 1699.
6. Hans Anton Tillier (Sohn): Ostermontag 1717 — Ostermontag 1721.
7. Hans Müller: Ostermontag 1721 — Ostermontag 1725.
8. Samuel Tillier: Ostermontag 1736 — 2. Februar 1737. Wurde T. Secfelmeister.
9. Philipp Heinrich Sinner: Ostermontag 1749 — 4. April 1752. Wurde W. Secfelmeister.
10. Johann Friedrich May: 4. April 1752 — Ostermontag 1756. Ostermontag 1762 — Ostermontag 1766.
11. Friedrich Sinner: Ostermontag 1766 — 21. April 1767. Wurde T. Secfelmeister.
12. Karl Rudolf May: 11. Mai 1786 — 1. April 1788. Starb im Amt.
13. Franz Ludwig v. Jenner: 5. April 1788 — Ostern 1792.

Kurz nach 1405 erhalten die Benner die 4 Landgerichte zuerst in militärische Verwaltung, dann üben

sie auch Zivilpolizei und -verwaltung aus. Etwa ums Jahr 1440 — „zuo minen zhten“ sagt Schultheiß Peter Ristler, der 1440 zu den Zweihundert kam — erlangen die vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber das ausschließliche Recht die Benner zu stellen, und so verwaltet der Pfisternbenner bis 1798 das Landgericht Sestigen, der von Schmieden Sternenberg, der Metzger Konolfingen und der Gerber Zollikofen.

Wie bei den Pfistern die obere Stube, so hatten bei den Gerbern die niedern Gerber das ausschließliche Bennerrecht — wohl als älteste Stube. Doch entschied der Bennerprozeß ganz richtig, dieses Recht sei nur so zu verstehen, daß der Benner wohl stets auf Niedergerbern Stubengenosß sein mußte, aber von allen drei Stuben des Handwerks gestellt worden sei.

Vor 1438. — „Das zwen venrr nit in ein gesellschaft gan solent zc. — Item es sol ouch in enkein gesellschaft zwen venre sament gan, wand das ie der venre sich teillen solent, iedlicher in ein gesellschaft.“ Welti a. a. D. S. 148.

Von Beginn des Osterbuches (1485) bis zur Vereinigung der obern und niedern Gerber (1578) ist infolge eines Schreibfehlers ein einziger Benner neben Niedergebern auch bei Mittelleyen aufgeführt: Sulpitius Brüggl im Jahr 1487; 1488–91 ist er stets nur bei Niedergerbern, obschon er offenbar zu Mittelleyen gehörte. Rudolf Baumgartner, Peter Stürler, Niklaus Manuel, Jakob Vogt, Sulpitius Haller, Hans Steiger, Peter Thormann und Jakob Meyer, Stubengesellen von Obergerbern, dann von Mittelleyen der schon erwähnte Sulpitius Brüggl, Anton Tillier und Hans Anton Tillier — alle diese gehören als Benner zur Stube der niedern Gerber. Dies beweist unzweideutig die Stelle im Osterbuch V. 144 zum Bürgergeld des Jahres 1576: „[Denne gebührt]



der Stuben zun Obern Germern, dann der venner  
der nidern Stuben wirtt zugerächnett . . . . 3 & 3 β.“

Es war offenbar innerhalb des Handwerks ge-  
stattet, bei mehr als einer Stube genössig zu sein.  
Nur bei verschiedenen Handwerken zu sitzen war ver-  
boten.

Mit Ausnahme des 1., 6. und 7. Benners von  
Mittelleuen ist v. Stürlers Bennerreihe im Berner  
Taschenbuch 1863, S. 86 richtig. Die drei genannten  
sind verbessert nach dem Osterbuch I 35 und C 242  
u. 318 a.

Im Bennerprozeß nahm Mittelleuen auch den  
Vater und den Großvater des Sulpitius Brügler,  
Ludwig und Peter, als seine Stubengesellen für sich  
in Anspruch, wahrscheinlich aber zu Unrecht, denn  
der amtliche Rodel von 1475 führt den letztern als  
Angehörigen von Niedergerbern auf. Allerdings wäre  
möglich, daß wie die drei Herren vom Distelzwang  
nur auf Mittelleuen, der Benner Ludwig Brügler nur  
auf seiner eigentlichen Bennergesellschaft aufgeführt  
wurde. Ins Feld ziehen konnte jemand natürlich nur  
mit einer Gesellschaft, und die Stubengesellenrödel  
sind nichts anderes als militärische Stammkontrollen.

Peter Brügler war Benner vom Ostermontag  
1447 bis kurz vor Ostern 1467. Starb im Amt.  
Ludwig sein Sohn dagegen vom Ostermontag 1467  
bis im Juli 1470. Wurde Schultheiß von Thun.  
Zum zweiten Mal: Juli 1474 bis Herbst 1479.  
Starb im Amt.

Die Stelle im Vereinigungsbrief von 1578, wo  
von den Rechten von Mittelleuen die Rede ist, lautet  
wörtlich: „ . . . also daz nun und in diser gestalt  
die Obergerwer ein zwysfache Stuben und Gsellschaft  
sin, ouch als andere zwysfach Stuben allhie in unserer  
Statt in Besazung des Gerichts, Waal der sechszehner,  
Ustheilung des burgergelts und guten Jaren (= Neu-  
jahrgeschenke) gehalten werden soll; aber doch der  
Gsellschaft zum Mittellöuwen ihr Gerechtigkeit der  
Grichtbesazung und Sechszehners, Burger- und Hoch-

zytgelts, wie sölichs von Alter zwüschen inen und beiden Germerstuben gebrucht worden, ouch der Gerungen zum guten Jar, Banner- und Benneramts halb ustruckenlich vorbehalten, und derselben in allwägane Schaden und Abbruch . . ." Deutsch Spruchbuch, oberes Gewölbe, Bd. BBB, S. 196.

Die Amtsdauer der Benner betrug vier Jahre und wurde seit 1479 regelmäßig so innegehalten, daß der neue Benner zuerst die Jahre seines Vorgängers ausmachte, wenn dieser innerhalb seiner Zeit abdankte oder starb. Bis zum Jahre 1700 findet daher der Bennerwechsel in den geraden Jahrzehnten (z. B. 1500, 1520, 1540 zc.) stets im 3. und 7. (1503, 07, 1523, 27), in den ungeraden dagegen im 1., 5. und 9. Jahr statt (1511, 15, 19, 1531, 35, 39). Seit 1700 machte jeder Benner höchstens vier Jahre von der seiner Wahl folgenden Osterbesetzung weg gerechnet. Als Zeichen ihrer Würde erhielten die Benner von alters her bis 1798 ein Banner, das große Stadtzeichen, auf die Gesellschaft.

Keine Urkunde, kein „brieff“ gab je einer Gesellschaft ein Vorrecht in Bezug auf den Schultheißen. Es ist nachgewiesen worden, daß sicher schon kurz vor dem Jahr 1300 der Schultheiß am Ostermontag gewählt wurde — es liegt nahe, an die Verfassungsänderung vom Jahr 1295 zu denken. Im Ganzen sind heute von 1223—1300 und von 1300—1400 je 18, also 36 Schultheißen bekannt. Das Dunkel lichtet sich im XV. Jahrhundert, und vom Jahr 1400 weg ist die Reihe lückenlos: 49 Schultheißen folgen einander bis zum Rücktritt der Regierung am Tag vor dem Zusammenbruch, am 4. März 1798. Die Amtsdauer war sicher anfangs unbeschränkt, auf Lebenszeit führte einer Szepter und Stadtiegel.

Eine Folge des Kampfs gegen die Volksrechte sind die Beschränkungen der Amtsdauer auf eine bestimmte Zeit. Ging auf der einen Seite die Gewalt allmählich von der germanischen Versammlung der Freien, von der Gemeinde, über auf die Zweihundert und den Rat, später ja fast ausschließlich auf Letztern, so wollte man andererseits auch möglichst wenig lebenslängliche Ämter. Auf Ostern 1418 wird beschlossen, den Schultheißen alljährlich zu wechseln. Peter v. Krauchtal war von Rechts wegen der letzte lebenslängliche Schultheiß. Mit seinem Nachfolger Rudolf Gräsli, genannt Hofmeister, war man aber offenbar wohl zufrieden, denn er ist ununterbrochen 28 Jahre im Amt. Trotzdem blieb der Beschluß von 1418 in der „alten Satzung“ stehen, er wurde auch nicht wie so viele andere vergessen, sondern im Gegenteil auf Ostermontag 1446 noch dahin erweitert, daß ein Schultheiß nach seinem Jahr die zwei folgenden nicht mehr wählbar sein und erst im dritten wieder zum Amt gelangen solle. Diesmal wurde der Beschluß durchgeführt und 1456 und 1466 ausdrücklich je auf 10 Jahre bestätigt. Zu Ostern 1476 aber hatte man anderes zu tun, als vergilbte Satzungen zu bestätigen, und so denkt 1478 kein Mensch daran, den neuen Schultheißen Adrian v. Bubenberg nicht wiederzuwählen; er verbleibt im Amt bis zu seinem Tod anfangs August 1479. Die Nachfolger Rudolf v. Erlach und erst Wilhelm v. Diesbach sind alle mindestens 2 Jahre im Amt. Zu Ostern 1507 wird denn auch durch Beschluß „des höchsten Gewalts“ die zweijährige Amtsdauer festgesetzt und auch durchgeführt. Beim Tode eines Schultheißen machte dessen Nachfolger zuerst dessen Amtsdauer aus und dann seine eigenen zwei Jahre; nachher mußte er un-

weigerlich weichen. Die einjährige Amtsdauer endlich beschlossen die Räte und Bürger am Ostermontag 1585 auf den Antrag ihres Schultheißen Beat Ludwig v. Müllinen und blieben dabei, bis die Tricolore in Bern einzog.

Wie schon erwähnt, war das Schultheißenamt an kein bestimmtes Stubenrecht gebunden. Eine Ausnahme dazu ist einzig die, daß nach den Osterbüchern von 1485 bis 1550 die beiden Schultheißen, der im Amte und der alte, stets Stubengesellen bei den Schützen waren. Jedenfalls sind dazu rein militärische Rücksichten maßgebend gewesen; die Stadt beförderte soviel als möglich die Einführung der Handfeuerwaffen und damit der Schützengesellschaft, und so werden die Schultheißen mit dem guten Beispiel vorangegangen sein. Der Natur der Sache nach hatten natürlich die vier Bennerstuben von vornherein ein gewisses Übergewicht, denn der Weg vom Benner führte sehr oft über den teutschen Seckelmeister zum Schultheißen. So hat z. B. Obergerbern noch im XV. Jahrhundert keinen, im XVI. schon einen, im XVII. zwei und im XVIII. vier Schultheißen. Außer den Bennerstuben hat nur noch die Stube zum Narren- und Distelzwang „Ehrenhäubter“ gestellt. Von rechtswegen hätte ein jeder Bürger das Schultheißenamt bekleiden können, tatsächlich aber wurden nur Angehörige der Bennerstuben und Adlige vom Narren und Distelzwang gewählt.

Mittelleuen zählt sieben (vielleicht sogar acht) Schultheißen zu seinen Angehörigen. Der erste, der in Betracht fällt, ist der Edelknecht Kaspar vom Stein, dessen Nachkommen auf Mittelleuen stubengenössig sind. Er war je von Ostern zu Ostern Schultheiß 1457 bis 1458 und 1460—1461; am Ostermontag 1463 wieder



gewählt, starb er schon am 26. Juli des gleichen Jahres, zwölf Jahre vor dem ersten vollständigen Kodel von Mittelleuen. Man kann höchstens wegen seiner Nachkommen vermuten, daß er neben Distelzwang auch Mittelleuen seine Gesellschaft nannte; sicher wissen wir es nicht. Dagegen sind die folgenden alle unzweifelhaft an Hand der Kodel und Osterbücher für Mittelleuen in Anspruch zu nehmen.

1. Adrian v. Bubenbergh, Ritter: Ostermontag 1468—69, 1473—74, 1477 bis Anfang August 1479. Im großen Kodel von 1475.
2. Petermann v. Wabern, Ritter: Ostermontag 1471—72 und 1476—77. Im großen Kodel von 1475.
3. Heinrich Matter, Ritter: Ostermontag 1495 bis 1498. Erwähnt im undatierten großen Kodel etwa von 1498: „min her Schultheß“. Sein Nachfolger Wilhelm v. Diesbach, Ritter, war nicht auf Mittelleuen, ebensowenig sein Vorgänger Rudolf v. Erlach. Matter datiert also zugleich den Kodel.

Alle drei sind zugleich Stubengenossen von Narren und Distelzwang, von jenen Doppelstubengesellen, die Ristler im Tvingherrenhandel angriff. Sie kennzeichnen so recht die Doppelstellung, die Mittelleuen eingenommen haben muß vom Burgunder- bis zum Schwabekrieg. Die Doppelstellung von Mittelleuen findet ihr Ende mit dem neuen Jahrhundert, mit der neuen Politik, mit dem Großmachttraum der Eidgenossen, aus dem sie bei Marignano erwachten. Die bernische Eroberungslust fand dort nicht ihr Ende, noch 1536 gewannen die Söhne Berns das sonnige Waadtland und legten damit den Schlußstein zur Republica, zum

Gebäude, das im XIV. begonnen, im XV. und XVI. Jahrhundert ausgebaut worden war. Im Staat Bern mußten die Zunftkämpfe und Krisen wie der Zwingherrenstreit verschwinden; der Ehrgeiz eines jeden Burgers ist von nun an die Landvogtei, denn sie ist nicht nur die erste Stufe, sondern liefert auch die Mittel zu den weiteren Staffeln. Das XVI. Jahrhundert verlangt nicht mehr, daß die Herren vom Narren und Distelzwang auf Mittelleuen Stubenrecht erwerben, und so sinkt der politische Einfluß des roten Leuen rasch. Erst über hundert Jahre später gehört ihm wiederum ein Schultheiß an.

4. Glado Wehermann: 12. April 1632 — Ostern 1633, Ostermontag 1634—35. Als Stubengeselle bezeugt für 1610 und 1623. Er ist der letzte seines Namens auf Mittelleuen.

5. Hans Rudolf Sinner: Ostermontag 1696, 1698, 1700, 1802, 1704 und 1706 je ein Jahr lang.

6. Hans Anton Tillier: Ostermontag 1734, 1754, 1758, 1760, 1762, 1764, 1766 und 1768 je ein Jahr lang. Zu Ostern 1770 wiedergewählt, starb er am 8. Februar 1771.

7. Friedrich (v.) Sinner: Als Nachfolger Tilliers wurde er am 14. Februar 1771 gewählt und bekleidete das Amt bis Ostern 1773, dann wiederum vom Ostermontag 1772, 1774, 1776, 1778, 1780, 1782, 1784, 1786 und 1788 je ein Jahr lang, und vom Ostermontag 1790 bis zu seinem Tod am 23. Februar 1791. Im Jahr 1785 nahm er in Folge des Beschlusses vom 9. April 1783 das „von“ an.

1418. III. 26. „Wie man ze ostren einen schultheissen setzen und wie lange der beliben sol.“ Welte: Stadtrecht, S. 103.

1446. IV. 8. (Ostermontag). „Dise sagung sol man alweg am hübschen mentag ze ostren lesen zähen jar, wie lang ein Schultheiß sin sölle. — Wir der schultheiß, der rautt (= Rat) und die zweyhundert der statt Bern verjehent offentlich und tuond kund menglichem mit disem brieff, das als do har in einer sölichen güetlichen gewonheit komen sint, das wenn wir ye ein schultheissen gesezet hant, das wir ouch den vil bi sinen zitten uß unß (= bis) uff sin frangfheit und alter da bi beliben und ungeendert gelassen hant, und wie wol uns das da har von got gnaden wol erschossen ist, dennecht umb des willen, das wir dester bas ursach (= Ersach, Nachwuchs) vollkommenlichen an dem selben ampte haben vnd gewinnen mögen, und einer bi dem anderen lere und lernen müg und [in] unser statt recht, gewonheiten und harkomenheiten underwiset werde, so habent wir mit einhellem rautte und zittlicher Vorbetrachtung geordnet . . . das wir alle jar dasselbe unser schultheissen ampt enderren und einen nünen schultheissen setzen söllent und wellent, also das welches schultheissen jar iez ze ostren uß ist, das der wider an dasselbe ampt nit erkosen noch gesezet werden sol vor dem dritten jar nach . . .“ Welti a. a. D., S. 105.

1456. III. 29. (Ostermontag.) Bestätigung auf zehn Jahre. Welti a. a. D., S. 106.

1466. IV. 7. (Ostermontag.) „Von des schultheissen wegen.“ Bestätigung auf zehn Jahre. Welti a. a. D., S. 193.

1507. IV. 5. Zweijährige Amtsdauer. Ratsmanual 134, S. 57.

1585. IV. 12. Einjährige Amtsdauer. Ratsmanual 409, S. 256.

Ein Altschultheiß wurde ebenso ersetzt wie ein Schultheiß, sicher im XVIII. Jahrhundert. Ratsmanual 204, S. 175, 1749. XII. 26.

Schultheißenverzeichnis in der Festschrift von 1891 und die Osterbücher.

Der zweite im Rang nach dem Schultheißen war bis 1798 in Bern der teutsche Secfelmeister. Welte hat in seinen Stadtrechnungen festgestellt, daß schon um 1350 bernische Stadtsecfelmeister bestanden. Der erste, Peter Schwab, heißt „phleger der statt guot von Berne“ (1361) und zwei Jahre später tritt zum ersten Mal der Name „secfelmeister“ auf (R. vom Holz genannt von Schwarzenburg) — beide in den Fontes. Die älteste erhaltene Rechnung ist diejenige des Jahres 1375, zweite Hälfte, abgelegt von Peter II. v. Wabern. Bis 1536 gab es nur einen Secfelmeister. Infolge der Eroberung des Waadtlandes wählten am 30. April 1536 die Räte und Burger den Michael Dugspurger zum ersten „secfelmeister des nüwgunnen javoyischen lands“ und von da an hieß der frühere alleinige jetzt „teutscher“, der neue aber „welscher“ Secfelmeister. Den Rang als erster nach dem Schultheißen behält der teutsche; beim welschen hängt seine Stellung vom Träger ab, d. h. im Range als Ratsherren ältere Welschsecfelmeister treten oft unmittelbar hinter ihren Genossen vom deutschen Teil, jüngere kommen nach den ältern Mitgliedern des täglichen Rats.

Das Teutschsecfelmeisteramt stand im Anfang nicht nur von rechtswegen, sondern auch tatsächlich den Angehörigen aller Stuben offen. Lienhart Hüpschi (1512 bis 1527) war Stubengenöß der Steinmekengesellschaft zum Affen, Bernhart Tillmann (1527—1533) bei den Schneidern auf Mohren. Später erlangen auch diese Würde nur noch Angehörige der vier Bennerstuben und der Adligenstube vom Narren und Distelzwang. Auffällig ist hier die außergewöhnlich starke Anzahl von Angehörigen der Gerberstuben: von insgesamt 65 be-



kannten (teutschen) Seckelmeistern stellen sie 28, fast die Hälfte.

Der teutsche Seckelmeister ist mit seinem welschen Kollegen der einzige Inhaber eines „inneren Amtes“ der Stadt Bern, der nicht auf Ostern gewählt wird. Ursprünglich war auch seine Amtsdauer unbeschränkt und endete sehr oft durch die Wahl zum Schultheißen. Regelmäßig fand die Neuwahl nach der Rechnungsablage statt, d. h. im Juli oder August und im Dezember oder Januar. Schon 1505 wird der neue Seckelmeister Jakob von Wattenwyl nur auf sechs Jahre gewählt, amtet aber gleichwohl deren mehr als sieben. Am 30. Dezember 1548 wird diese „ordnung vor Jaren gemacht“ wieder aufgehoben, am 7. Juli 1580 aber einstimmig die sechsjährige Amtsdauer eingeführt und mit wenigen Ausnahmen auch beibehalten. Im Juni 1650 endlich beschließen Räte und Bürger, auch der teutsche solle wie der welsche Seckelmeister nur noch einmal jährlich Rechnung ablegen. Dabei blieb es bis 1798.

Stubengenossen von Mittelleuen waren möglicherweise schon vor 1475 Hans v. Mulern (1427 genannt) und Peter III. v. Wabern, (der Sohn des Schultheißen Peter II.), im Amt 1433/II—1438/II und 1441/I — 1456/II. Sicher gehörten der Stube die folgenden an:

1. Gilian Spilmann: 1457, I. Halbjahr — 1458 im Dezember. Starb im Amt. (Nach v. Stürlers Geschichte von Obergerbern; in den erhaltenen Rödeln ist er mir nie begegnet.)

2. Hans Fränkli, der Kürschner: 1458 Dezember — 1477 Februar oder März. Starb im Amt. Genannt in den Rödeln von 1468, 1475 und 1476.

3. Anton Tillier: 1551. XII. 27 — 1562 Februar. Starb im Amt. Im Osterbuch ausdrücklich als Stubengefell von Mittelleuten genannt.

4. Ulrich Megger: 1580. VII. 7 — 1594. I. 6. Genannt in den Steuerrollen von 1586 und 1587. Bei der Wiederwahl am 3. Juli 1586 wird ausdrücklich die Ordnung von 1580 — sechsjährige Amtsdauer — bestätigt.

5. Hans Rudolf Tillier: 1688. III. 29 — 1693. IV. 18. Trat zurück.

6. Hans Rudolf Sinner: 1716. XII. 27 — 1723. III. 30. Wurde ausnahmsweise erst am Osterdienstag ersetzt.

7. Hans Anton Tillier: 1723. III. 30. — 1729. IV. 19 (Osterdienstag), † 1731.

8. Samuel Tillier: 1737. II. 23 — 1737 September. Starb im Amt.

9. Hans Anton Tillier: 1749. XII. 26 — 1754 Osterdienstag. Wurde Schultheiß.

10. Friedrich Sinner: 1767. IV. 21. — 1771 II. 14. Wurde Schultheiß.

Im XVIII. Jahrhundert scheint eine Zeitlang die Neigung vorgeherrscht zu haben, auch die Seckelmeister wie die übrigen Mitglieder des Kleinen Rats auf Osterdienstag zu besetzen. Doch sagt noch das Osterbuch von 1726, daß die „Wahl“ vom Osterdienstag nur die Bestätigung derjenigen bei der Rechnungsablage sei.

1505. IV, 23. „Es ward zu Einem nünwen Seckelmeister erwelt Jacob von Wattenwil und sechs Jar lang.“ Ratsmanual 126, S. 100. (Das RM.

trägt die unrichtige Nummer, die richtige wäre Nr. 124.)

1548. XII. 30. „[Sulpitius Galler] wider gesetzt, unnd hiemit die ordnung vor Jaren gmacht, das ein Seckelmeister das ampt nitt länger dan 6 Jar tragen soll, uffghebt.“ *AM.* 299, S. 23.

1650. VI. 3. „So ist denn auch uff widerbringen meiner hochehrenden Herren Teütsch Seckelmeister und Benneren über verschinen Jahrs an sie abgangnen Ratsbevelch gefaßten gutachtens das rahsamere funden worden, daz inskünftig von minderer müy wegen die Teütschen Seckelmeisters Rechnungen allein von Jahr zu Jahr, das ist alwegen ein ganze Jahres Rechnung von Wienacht biß widerum zue Wienacht, zegeben und gerichtet werden söllind.“ *AM.* 106, S. 63.

1726. IV. 23. „Nota. In ansechen der Teutsch und Welsch Herren Seckelmeistern werden nur Ihre Jahr [am Osterzinstag] abgelesen und deren bestätigung halb kein Mehr gemacht (d. h. nicht abgestimmt), weilen selbe by ablag Ihrer Rechnungen bestätigt werden.“ *Osterbuch D.* S. 385.

Das Welsche Seckelmeisteramt besetzten die Räte und Burger wie schon erwähnt zum ersten Mal am 30. April 1536, und am 27. Mai 1537 legte Michael Dugspurger seine erste Rechnung ab. Eine beschränkte Amtsdauer wurde in Aussicht genommen und 1538 auf sechs Jahre festgesetzt. Ohne daß ein ausdrücklicher Beschluß zu finden wäre, wurde von Anfang an die Rechnung jährlich nur einmal, auf Juni oder Juli, abgelegt. Im ganzen hat es 38 „Welsche Quaestores“ gegeben, und von denen gehört wiederum der außerordentlich hohe Prozentsatz von 18 den beiden Gerbergesellschaften zu Obergerbern und Mittel-leuen an.

Die sechsjährige „Jahrzahl“ oder Amtsdauer konnte nicht eingehalten werden, wenigstens im Anfang nicht. Das Amt eines Seckelmeisters muß derjenige Posten gewesen sein, den die meisten ungern annahmen, wenn es schon eine Anwartschaft auf die Würde des Schultheißen gab. Gleich der erste, Dugspurger, war 12, sein Nachfolger Hans Steiger 14 Jahre (bis zu seiner Wahl zum Schultheißen 1562), der dritte, Hieronymus Manuel, gar 15 Jahre im Amt; am längsten aber verwaltete Vinzenz Dachselhofer, der fünfte, die welschen Gelder: gewählt am 13. Juli 1589 wurde er erst am 21. Oktober 1610 wegen hohen Alters ersetzt. Während seiner Verwaltung beschließen denn auch Räte und Bürger, die für das deutsche Amt festgesetzten 6 Jahre sollten für den welschen Seckelmeister nicht Anwendung finden. Aber schon im Jahre 1634 wurde für das welsche Amt die gleiche sechsjährige Dauer beschlossen und diesmal auch durchgeführt, immerhin mit kleinern Ausnahmen.

Von Mittelneuen sind folgende 6 Welschen Seckelmeister:

1. Hans Anton Tillier: 1579. II. 15. — 1589. VII. 13. In den Steuerrödeln von 1586 und 1587 ist er der reichste Stubengenosse.

2. Vinzenz Dachselhofer: 1589. VII. 13. — 1610. X. 21., vorher Stadtschreiber. 1586/87 der zweitreichste der Stube.

3. Marquart Zehender: 1635. VII. 15. — 1638 März. Starb im Amt. Erwähnt 1610 und 1623 in den Rödeln.

4. Hans Anton Tillier: 1650. VIII. 19. — 1650. VIII. 29. Genannt in den Rödeln von 1658, 1676 und 1681.



5. Hans Rudolf Sinner: 1685. III. 23. — 1691. VII. 6. Im Ratsmanual fehlt die Wahl, doch ist Sinner am 6. Juli zum letzten Mal, sein Nachfolger Wattenwyl am 7. Juli zum ersten Mal welscher Seckelmeister genannt. Sinner erlangte 1696 die Schultheißenwürde.

6. Philipp Heinrich Sinner: 1752. IV. 14. — 1758. III. 28.

1538. VI. 16. „Ist dem Ampt ein Jarzal namlich 6 Jar gesezt“. Ratsmanual 263, S. 242.

1608. VII. 31. „Also habent [Mgh. die Rät und Burger] angesehen, daz die ordnung, welche des tütschen Seckelmeister Ampts halben Jüngst . . . . . widerum erfrüschet worden, daz einer nit lenger am selben Ampt dan 6 Jar blyben sölle zc. Ein Seckelmeister welschen Lands nit berühren noch also verbinden sölle, In ansechen das tütsch Seckelmeister Ampt vil mer bschwärden dann daz welsches hat.“ RM. 16. S.

1634. IV. 3. „Als verschinner Wienachtsrechnung die fürgefallen frag, Ob nit thunlich, daß das Seckelmeister ambt uff eine gewisse Jarzal terminiert und abgewechßlet wurde, uff den hüttigen tag darüber zeconsultieren remittiert [wurde], Ist söliche widerumb angezogen und durch das mehr gestatuiert worden. [Nämlich] daß ein Jewesender Herr Seckelmeister, nachdem er das Ambt 6 Jar lang verwaltet, geenderet und ein anderer an syn statt erwölt werden sölle; und wann nach uszdienung deßelben der alte noch In leben und zu sölichem Ambt noch tugentlich befunden wurde, Er widerumb darzu In die Wahl geschlagen und befürderet werden möge, wie dann söliches ouch schon Anno 1608 angesehen gewesen.“ RM. 67 S. 98. (Im Jahr 1608 wurde zwar genau das Gegenteil beschlossen!)

Ein weiteres wichtiges Amt im komplizierten Staatsmechanismus waren die Sechzehner. Wenn irgend wo,

so ist hier die alte Einteilung der Bürgerschaft in Handwerke so recht in die Augen springend. Die Sechzehner waren Mitglieder der Zweihundert, die am Mittwoch vor Ostern von den Bennern erwählt wurden, um mit ihnen und den Räten am hohen Donnerstag die Zweihundert zu bestellen. Am Ostermontag wurde dann der von dieser Wahlbehörde der Räte, Benner und Sechzehner erstellte Bürgerrodel unten in der großen heute verbauten Halle des Rathauses verlesen; darauf begaben sich die abgelesenen Bürger in die Bürgerstube und wählten den Schultheiß, den Stadt- und den Gerichtschreiber, den Großweibel „mit der mehrten Hand.“ Bis 1580 wurden alle Jahre nicht nur die alten Bürger bestätigt, sondern auch neue gewählt, von da weg alle paar Jahre, bis im XVIII. Jahrhundert nur noch alle zehn Jahre neue Bürger „besetzt“ wurden. Von 1691 an ist der Große Rat der Zweihundert, die Bürger kurzweg genannt, auf die feste Zahl von 299 Mitgliedern beschränkt; die Benner, die Glieder des Kleinen Rats, und die Landvögte hatten alle Sitz und Stimme bei den Zweihundert, der Schultheiß und in seiner Abwesenheit der Statthalter (ein Altschultheiß, der teutsche Seckelmeister, selten ein anderer Ratsherr) den Vorsitz.

Das Recht Sechzehner zu stellen, war also für eine Gesellschaft gleichbedeutend mit der Möglichkeit, eine politische Rolle zu spielen, für den jungen Verwandten eines Sechzehners aber die Zusicherung der Wahl zum neuen Bürger, der Vorstufe zum Traum eines jeden, zur Landvogtei. Im XVIII. Jahrhundert trug denn auch ein „glückhafter Bürger“, dessen Verwandter Sechzehner wurde, weiße Strümpfe zum Zeichen seiner Freude, während unglückhafte sich mit schwarzen begnügten.

Nach Anshelms Chronik wurde 1438 den Bannern vorgeschrieben, nicht mehr als einen Sechzehner aus ihrer Gesellschaft zu wählen. Mit Ausnahme der Schützen und Knechte wird daher wohl eine jede Gesellschaft einen Sechzehner gehabt haben. Ein bestimmtes Recht ist nicht nachzuweisen, da wir lange nicht alle Stubengesellen der verschiedenen Gesellschaften kennen. Nach dem Osterbuch von 1570 wurden den vier Bannergesellschaften je zwei, den übrigen Gesellschaften der Zimmerleute, Schneider (zum Mohren), Schuhmacher, Weber, Steinmeken (zum Affen), Kaufleute und Schiffleute und der adligen Stube zum Narren und Distelzwang je ein Sechzehner bewilligt und auch in der Folge gelassen. Schon vorher taucht die Sitte auf und wird später zum Gesetz, daß nur solche Bürger Sechzehner werden können, die schon ein Amt, eine Vogtei bekleidet haben. Noch im Beginn des XVI. Jahrhunderts ist davon nichts zu bemerken, während der Glaubensunruhen mag sich dieser Brauch ausgebildet haben. Schwache Gesellschaften wie die Schiffleute waren daher oft in Verlegenheit um einen Sechzehner und erhielten dann von einer anderen Gesellschaft einen „vicarius“. Nicht selten trat auch ein strebsamer Bürger aus einer starken in eine schwache Gesellschaft, um dann desto sicherer Sechzehner zu werden. Ein Beschluß der Räte und Bürger nahm am 24. Juni 1687 den Bannern die Ernennung der Sechzehner und überwies sie dem Los, der Wahl durch Ballotieren nach bestimmten Kategorien.

Mittelleuten insbesondere stellte schon vor der Vereinigung der beiden andern Gerbergesellschaften Sechzehner. Ein bestimmter Wechsel unter den drei Gesellschaften des Gerberhandwerks ist aber nicht nachzu-

weisen. Nach der Vereinigung 1578 wird Obergerbern als Doppelstube ohne weiteres öfter Sechzehner gewählt haben als Mittelleuen; das Recht des roten Leuen, einen Viertel der Gerbernsechzehner, d. h. alle 2 Jahre einen zu wählen, ist aus den Osterbüchern von 1598 weg nachzuweisen, wurde 1678 übrigens durch obrigkeitlichen Entscheid ausdrücklich bestätigt. — Die lange und namentlich im Anfang äußerst lückenhafte Reihe der Sechzehner abzudrucken hätte keinen Zweck, es möge genügen, daß von 1598—1682 regelmäßig in den geraden Jahren Sechzehner von Mittelleuen Burger und Räte besetzten. 1684 wurde die Gesellschaft infolge eines Verfehens übergangen, und so hat sie von 1685 weg bis 1797 in den ungeraden Jahren einen Sechzehner gestellt.

Im acht und dryßigsten Jahr (1438) . . . . [am] Ostermentag hat wyß Stadt Bern in Ansehen glychsams und gemeinsams Regiments Sakung gemacht: . . . . Daß dieselben Benner am Grünen Donstag zu Besakung des Regiments, jeder uß sinem Viertel sölle nemen vier Mann, fines [eigenen] handwercks nur einen, und von einem handwerk nit über zween . . . .“ Anshelms Berner Chronik, Ausgabe Stierlin-Wyß, Bern 1825. S. 80. Blösch sagt in seiner Ausgabe (Bd. I. S. 26, Anmerkung a), die von Stierlin und Wyß auf S. 67--84 abgedruckten Kapitel seien „ein sehr gedrängter Auszug aus Justinger und Tschachtlan“, er lasse es daher weg. Obige Nachricht von 1438 findet sich selbstverständlich nicht bei Justinger, und auch bei Tschachtlan fehlt sie. Die Behauptung Blöschs ist zum mindesten ungenau.

Die vornehmsten der Räte waren nach dem Schultheissen und dem teutschen Seckelmeister die beiden „Heimlicher von Räten“. Mit Vorliebe wählten schon die Burger des ersten Osterbuchs von 1485 Altschultheissen



zu Heimlichen von Räten. Von Hans Franz Nägeli weg (im Amt 1533 XII. 26. — 1540. IV. 28.) haben bis zum Untergang der Republik die Räte und Bürger am Ofterdientstag zum ersten Heimlicher stets den Altschultheißen, zum zweiten den teutschen Seckelmeister gesetzt. Beide waren von Amts wegen auf Schützen Stubengesellen. Damit erfuhr nicht nur die Pflege des Büchschießens vermehrten Ansporn durch das gute Beispiel von oben, sondern die Gesellschaft der Schützen erhielt damit auch das höhere Bürgergeld von 5  $\beta$ , das nach der Ostersatzung nur die Gesellschaften erhalten sollten, auf denen ein Benner, der (teutsche) Seckelmeister oder ein Heimlicher Stubengesell war. Kurz nach 1550 sind die beiden Heimlicher von Räten nicht mehr auf der Schützenstube, und die politische Rolle dieser Gesellschaft ist damit ausgespielt.

Die beiden Heimlicher von Bürgern waren rechtlich Mitglieder der Zweihundert mit Sitz und Stimme im kleinen Rat, also tatsächlich Ratsherren ohne den Titel. Schon der Gesetzgeber des XV. Jahrhunderts sah das Regieren als eine große Kunst an, die nicht ohne weiteres gelernt werden könne; so mußte der neugebackene „Bürger“ erst eine zeitlang den Zweihundert angehört haben und dann noch mindestens einige Zeit bloß auf Probe Ratsherr gewesen sein, bis er als vollwertiges Mitglied galt. Seit der Reformation ist die Stufenleiter: Mitglied der Zweihundert, Landvogt, Sechzehner, Heimlicher von Bürgern, Ratsherr. Ursprünglich waren jedenfalls die beiden Heimlicher von Bürgern da, um den Zweihundert Bericht zu erstatten über die Vorgänge im Rat und wohl infolge der Umwälzung von 1295 erwählt.

Ohne weiteres rückt im XV. und XVI. Jahrhundert der Heimlicher von Burgern an die Stelle eines gestorbenen oder anderswie ausgeschiedenen Ratsherrn. Später verlangt die strenge, starre Rangordnung einen älteren Heimlicher, dem nach seiner Wahl in den Kleinen Rat der jüngere in seine Stelle nachfolgt. Für das freie Amt eines „jüngern Heimlichen von Burgern“ wird dann ein neuer Inhaber gewählt. Im XV. Jahrhundert kommt noch vor, — zwar selten — daß einer Ratsherr wird, ohne vorher Heimlicher gewesen zu sein, das XVIII. Jahrhundert sah jedenfalls nicht manchen Ratsherrn, der nicht das Schwabenalter hinter sich gehabt hätte. Dem Wahlpruch „la carrière ouverte au talent“ stellte die Respublica Bernensis den andern entgegen: „La carrière à la bonne conduite“, aber nur für den regimentfähigen Bürger.

Um 1460. Am Osterdienstag schlagen auf die Anfrage des Schultheißen zwei Wenner die beiden Heimlicher von Räten vor, zwei Räte die beiden Heimlicher von Burgern. Alle vier werden dann von den Zweihundert, „mit der mehren hand“ gewählt, d. h. bestätigt. Neue Mitglieder des Großen Rates hießen „neue Burger“ und mußten eine Wahlgebühr bezahlen, wie schon früher erwähnt. Das Pfund, das die neuen Burger mehr geben mußten, deren Vater es noch nicht zum Burger gebracht hatte, erhält der Einunger, der Bußeneinzieher.

„Und wirdt das Selb gelt also geteilt wie hernach staut:

„... zuo den Schützen, wenn das ist (= für den Fall), das die zwen Heimlicher von dem Raut beyd dauselbs Stubengesellen sind; ouch In Zeklich gesellschaft, dau die zwen Heimlicher von den Burgerenn sind ... von Zeklichem Burger, so also Inगत, So vil Ir ist, 5 ß Pfennig.“

... Von den Heimlichen des Rauts Sol man In gesellschaften von Jrs ampts wegen nütz geben, Dann wan (= außer wenn) Si beyd zuo den Schützen gesellen wären, Als vor statt. Sind Si aber nitt beyd da Gesellen, So gitt man derselben Gesellschaft (d. h. den Schützen und der Gesellschaft des andern Heimlichen vom Rat) nitt mer dann 3 β Pfennig." Osterbuch I. S. 2; Das Osterbuch beginnt mit dem Jahr 1485, die angeführten Satzungen dürften aus den 60 er Jahren des XV. Jahrhunderts stammen.

1488 erhält Mittelleuen irrtümlicherweise für seinen Heimlicher vom Rat, Petermann v. Wabern, 5 β, ebenso Schützen für den andern, obschon dies das Osterbuch verbietet. Osterbuch I. S. 35.

Von Wichtigkeit für eine Gesellschaft waren noch die Mitglieder der Zweihundert, die Ratsherren und die Landvögte, die sie in ihren Reihen zählte. Im Anfang bestanden wohl die meisten Stuben in ihrer Mehrheit aus Mitgliedern des Großen Rats, später gelang es besonders Handwerkern nicht mehr oft, in die große Bürgerstube einzuziehen, wenn schon keine Satzung ihnen die Türe schloß. Die Räte vollends nehmen schon seit dem XVI. Jahrhundert keine Handwerker mehr auf, sondern lassen sich durch die Benner aus Mitgliedern der Zweihundert, aus Sechzehnern, aus Landvögten die Heimlicher geben, aus denen erst nach Jahr und Tag vollwichtige gnädige Herren werden. Die Landvogtei, von der noch der spätere Seckelmeister Fränkli als einer Last klagt, war der ergiebigste Erwerb des regimentfähigen Burgers, trotzdem im allgemeinen die Verwaltung sehr gut. Pflichtgetreu und namentlich peinlich redlich waltete der Landvogt auf dem Schloß als Vertreter einer „hohen Oberkeit“, als seigneur baillif und Vertreter von Leurs Excellences im Waadtland.

Wenige mißbrauchten wie der 1654 abgesetzte Samuel Tribolet in Trachselwald ihre Macht durch Härte und Geldgier.

Seiner Gesellschaft gedachte zu Neujahr sowohl der neugewählte Bürger, als der neue Ratsherr und besonders der Landvogt, so lange er im Amt war. Zuerst ein kleines Silberstück, später ein Goldstück, ein Laib Käse, ein Stück Wild bildeten die „guten Jahr,“ deren Ueberbringer ein Trinkgeld erhielten. Diese Neujahrsgaben waren eine der ersten regelmäßigen, wenn auch außerordentlichen Einnahmen der Gesellschaften und flossen oft so reichlich, daß die Regierung von Amtes wegen Einhalt gebieten mußte.

Die folgende Zusammenstellung der Vertreter von Mitteleuten in den Behörden ist bis 1691 nach den erhaltenen Rökeln erstellt, nachher nach denjenigen Bürgerbesetzungen, wo neue Bürger angenommen werden.

Jahr	Großer Rat	Stubengesellen	des Gr. Rats	des Kl. Rats	Landvögte
1475	?	33	19	6	3
1498	311	38	20	3	?
1586	262	73	35	4	6
1623	233	59	23	6	6
1658	268	69	26	3	7
1676	258	88	40	4	11
1684	285	87	40	6	11
1685	243	79	33	6	4
1688	240	91	27	6	5
1691	299	97	39	5	7
1701	299	108	33	3	10
1710	299	109	29	1	8
1718	299	116	39	4	11
1727	299	90	27	3	7



Jahr	Großer Rat	Stubengesellen	des Gr. Rats	des Kl. Rats	Landvögte
1735	299	128	37	3	8
1745	299	103	35	3	3
1755	299	95	29	3	5
1764	299	99	29	4	9
1775	299	109	36	3	7
1785	299	85	36	4	5
1795	299	89	24	4	6

Im Jahre 1475 hatten z. B. die drei Gerbergemeinschaften zusammen im Großen Rat 48, im Kleinen Rat 9 Mitglieder. In den Jahren 1701, 1718, 1736, 1737 und 1739 gehörten je 11, von 1750—51, 1754—55 und 1767—70 nur 2 Landvögte der Stube zum mittlern Leuen an. Dagegen waren 1692 im ganzen 5, und 1709—12 bloß je 1 Ratsherr zu Mittel-leuen Stubengesellen. Diese Zahlen zeigen am besten, wie im XVIII. Jahrhundert ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Gesellschaften bestand, sowohl im Großen Rat der Zweihundert, wie auch im Kleinen Rat, der 2 Seckelmeister, 18 Ratsherren und 2 Heimlicher von Bürgern zählte und dem auch die vier Benner — das XVII. Jahrhundert nennt sie ganz richtig „tribuni“ — angehörten, sowie der Schultheiß als Vorsitzender, nicht aber der Stadtschreiber.

Soviel über die politische Stellung der Gesellschaft bis zum Umsturz. Die städtischen Gesellschaften überdauerten die Helvetik, während der sie keine politische Rolle spielten, es sei denn als Herde der Unzufriedenheit. Als aber zu Beginn der Herrschaft der Vermittlungsakte Stadt- und Staatsgut endlich getrennt wurden, da erhielt die Stadt Bern eine eigene Verwaltung. Das Gesetz vom 26. August 1803 gab jeder der 13 Gesellschaften das Recht, je einen der 40 Stadträte zu ernennen,

während ein Wahlkollegium die übrigen 27 bezeichnete. Der Bundesvertrag von 1815, der die 22 Kantone wieder souverän machte, führte auch in Bern dem alten Regiment vor 1798 ähnliche Zustände wiederum ein. Das Fundamentalgesetz vom 30. Dezember 1816 gab den vier Bernerzünften einen kleinen Teil ihrer Vorrechte zurück, indem die Pfister, die Schmieden, die Metzger und die Gerber mit den Angehörigen von Mittelweu zusammen je zwei, die übrigen neuen Gesellschaften im Ganzen 9, die Gesellschaften insgesamt also 17 von den 34 Stadträten wählten. Die andere Hälfte bezeichneten die ebenfalls wiederhergestellten Zweihundert der Stadt und Republik Bern. Am 17. September 1831 genehmigten zwar die letzten Zweihundert des aristokratischen Bern eine neue Stadtordnung, allein die neue Staatsverfassung vom 31. Juli 1831 mit den beiden Gesetzen vom 19. Mai 1832 und 20. Dezember 1833 schafften jede Sonderstellung der Hauptstadt ab und damit hatte die alte Herrlichkeit der Gesellschaften eine Ende, nachdem sie ihre politischen Rechte über 400 Jahre ausgeübt hatten. Schlecht und recht als Kinder ihrer Zeit wurden auch die Gesellschaften immer engere, verknöchertere Gebilde, auch sie errichteten Schranken um Schranken, wurden engherziger in der Anwendung des Stubenrechts, in der Bestellung der Aemter, vorweg der Berner, und so hatten sie keinen Platz mehr im neuen Staat, in dem sich das Volk selber durch seine unmittelbaren Vertreter regieren wollte. Mit den gnädigen Herren verschwinden auch die Ehrenden Gesellschaften vom politischen Schauplatz.

Moriz v. Stürler: „Die Gesellschaft von Obergerberern“, im Berner Taschenbuch von 1863. Dieser besten und ausführlichsten der bisher erschienenen Geschichten der 12 städtischen Gesellschaften — nur Mittelleuten fehlte bis heute — sind die Angaben über die politische Entwicklung nach 1798 entnommen.

Im allgemeinen bin ich mit seiner Darstellung der Entwicklung der alten Gesellschaft der Gerber einverstanden. Einige Korrekturen ergeben sich von selber aus Buchers Regimentenbuch und andern Quellen.

Einzig die Schilderung der Verhältnisse der drei Gerbergesellschaften unter sich im XV. und XVI. Jahrhundert bis 1578 halte ich nicht für ganz richtig. Ohne gerade eine „Dreieeinheit“ anzunehmen, muß man aus dem Begriff Handwerk allein eine Einheit nach außen annehmen, wohlverstanden aber nur nach außen. Nach innen teilten sich die Gerber in drei Gesellschaften und auch die gemeinsamen Brautlauf- und Leichengelder erklären sich leicht aus dem gemeinsamen Ursprung aus der alten Gerberinnung. Unzulässig scheint mir, Angehörige der einen Stube wenn auch mit Einschränkungen — gewissermaßen um des Ruhmes willen — als Angehörige der andern Stube in Anspruch zu nehmen. Die Ritter Adrian v. Bubenberg und Heinrich Matter gingen zu Mittelleuten aus politischen Gründen und haben mit Obergerbern nichts zu tun, ebensowenig Peter IV. von Wabern, Jakob, Petermann und der jüngere Kaspar vom Stein, alle in den Rädeln von 1475 und 1498 genannt. Hans Fränkli, der Seckelmeister, war als Kürschner nur auf Mittelleuten und Petermann v. Pesmes wählte sich als Ausburger wohl gerade die mittlere Gerberstube wegen deren politischen Doppelstellung.

Anders steht die Sache mit Niedergerbern: sicher war Sulpitius Brügler als Berner Genosse der niedern Gerber, der Schreibfehler — wenn es ein

solcher ist! — des Osterbuchs von 1488 läßt aber fast mit Gewißheit seine Zugehörigkeit zu Mittelleuen vermuten, umso mehr als nachher die Brüggler alle auf Mittelleuen sind. Ferner kann Mittelleuen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch dessen Vater Ludwig und den Großvater Peter beanspruchen, die ganz gut nur als Benner von Amtes wegen zu den niedern Gerbern gehört haben können, zugleich aber Gesellen der Stube mit dem roten Leu waren. Im XVI. Jahrhundert hört übrigens ja die politische Zwitterstellung von Mittelleuen auf und die Benner Anton und sein Sohn Hans Anton Tillier waren zweifellos auf Mittelleuen, während der Dauer ihres Benneramts zugleich aber auf der Bennerstube der niedern Gerber. Der erstere dürfte 1547 als Heimlicher von Mohren bloß vorübergehend dieser Stube angehört haben, denn schon 1548 erhält wieder Mittelleuen die 5  $\beta$  Bürgergeld wegen seines Benneramts.

Darüber kann an Hand der Quellen kein Zweifel bestehen, daß nur der Name „Zunft“ vermieden wurde, die bernischen Gesellschaften aber ursprünglich Handwerkervereine waren so gut wie die Zünfte der Städte Basel und Zürich, nur daß dort die politische Stellung dieser Vereine eben eine ganz andere war.

## **Die innere Organisation von Mittelleuen.**

### **1. Die Stubensatzungen.**

Die älteste erhaltene Satzung trägt die Jahrzahl MVLXVII, zu lesen 1567. „Hanns Kiener tütscher Leermeyster“ schrieb sie, „Hanns Stuber der Buchbinder“ verfertigte den prächtigen Ledereinband, „Philip Sinner“ stiftete das „perment“, und alle drei schenkten den Band 1568 der Gesellschaft zum neuen Jahr.

Dieses älteste Satzungenbuch enthält einige wenige datierte neben vielen undatierten Satzungen. Nach dem



Titel wurden die meisten der letztern „1527 angelesen und nach dem alten buoch abgeschrieben, volgendes den 4 Junii 1537 widerumb ernüweret und Jez lestlich abermals im 1566 Jar mitt ettlichen articlenn verbessert.“ Dem verschollenen „alten buoch“. dürften die Satzungen über das Brautlauf- und das Leichengeld, die Verpflichtung zu schweigen über das „so gebotten ze hālen,“ über die neuen „Burger“, die äußern Stubengesellen, einige Satzungen betreffend das Stubenmeisteramt, das Heerwesen und die Stubengerichtsbarkeit angehört haben. Der Inhalt des Bandes von 1567 zerfällt in vier Abschnitte:

1. Satzungen betreffend das Stubenrecht: Das Stubengeld beträgt für Gesellen, deren Väter nicht der Gesellschaft angehörten, 10  $\text{fl}$  und der neue Stubengesell muß „gwer, Harnisch und für Gymer zeigen.“ Das Stubenrecht vererbt sich vom Vater auf den Sohn, wenn dieser nach dem Tode seines Erzeugers regelmäßig den Stubenzins entrichtet; in seiner Ausnahme zum regelrechten Stubengenoss hat er nur den Wein, nicht aber die 10  $\text{fl}$  zu bezahlen. (Diese letzte Satzung dürfte von 1528 stammen.) Von Hochzeiten sind 3  $\text{fl}$ , von Leichenbegängnissen 1  $\text{fl}$  an die Stube zu zahlen. Jeder Gesellschaftsangehörige soll bei  $2\frac{1}{2}$ —5  $\beta$  Buße das Bott besuchen. (Beschlossen am 12. April 1534). Geheime Beschlüsse des Botts sind bei Strafe des Verlust des Stubenrechts zu „hālen“, geheim zu halten. Neue Burger d. h. neue Mitglieder der 200 bezahlen der Stube bei ihrer Wahl 3  $\text{fl}$ . Außere Stubengesellen sollen der Stube kein Reiszgeld entrichten (beschlossen 1537 ?); dagegen sollen sie zu außerordentlichen Baukosten wie die inneren Gesellen beitragen. (Älterer Be-

schluß, bestätigt 1558.) Alle Stubengenossen bezahlen jährlich die Uerte. (2. Januar 1574.).

2. Die Satzungen den Stubenmeister betreffend. Am 1. Januar 1529 wurde die Amtsdauer auf 2 Jahre festgesetzt, 1546 die Ausschlagung des Amtes mit dem Verlust des Stubenrechts bestraft. Ein Meister muß nach Empfang des Bottgeldes von 10  $\beta$  durch den Hauswirt zum Bott umbieten lassen. Er bestellt die Wacht auf den Stadtmauern aus den pflichtigen Stubengesellen und legt jährlich Rechnung ab, führt die Stubenrödel und nimmt die Zeche bei den Mählern und die Geschenke ein. Alle Jahre verzeichnet er nach seinem Amtsantritt den Hausrat (6. Mai 1565); ein ausgedienter Meister braucht das Amt nicht ein zweites Mal anzunehmen (24. Januar 1555).

3. Die Kriegsordnungen. Jeder Stubengesell ist wehrpflichtig und muß bei einem Aufgebot entweder selber ausziehen oder einen Vertreter stellen — letzteres anfangs wohl nur bei Alter und Krankheit. Im Feld soll sich ein Ausgezogener „In aller Gottsforcht, zucht unnd Gerbarckheit als trüw lieb Stubengsell“ benehmen, Witwen und Waisen schonen. Bei Auszügen hat jeder Gesell das Reisgeld zu entrichten, oder seine Erben an seiner Statt. Die Ausgezogenen sollen den Sold, den ihnen die Gesellschaft mitgibt „nit unnutzlich verschlemmen unnd verbraßen,“ sondern durch jemand verwalten lassen und nach Notdurft ausgeben. Die Ausgezogenen werden ins Stubenbuch eingeschrieben und es soll ihre „Müh, Arbeit unnd Dienst nit vergäßen sin.“

4. Die Stubengerichtsbarkeit. Das Bott richtet über „Urhab der Wortten“ begangen auf der Stube, „Stöße“ von Stubengesellen, „Liegen“ (Be-

schimpfung), Messerzucken, Maulen („wöllcher nit schwigt“), Partheiungen, Körperverletzungen, Kaufhändel, üble Nachrede, Verläumdung, Gotteslästerung und Böllerei auf der Stube („wölcher ein Unzucht mit überladen spys und trancks begienge“). Beigefügt ist eine Abschrift von 1544 der „Stuben Frhheiten“, eben der Gerichtsbarkeit, nach der Stadtsakung von 1539, die den Gesellschaften die Kompetenz über obige Vergehen überträgt.

Eine Sakung von 1567 bestimmt, daß wie bisher je 1  $\text{R}$  Hochzeit- und Leichengeld an die beiden andern Gerberstuben bezahlt werden solle.

Die spätern Eintragungen sind:

1578. V. 11. Die Zeche soll jeder Teilnehmer vor der Wahl bezahlen.

1595. I. 12. Von nun an soll alle Jahre zur Auffnung eines „Vorraths an gält“ von jedem Stubengesellen  $\frac{1}{2}$  fl. erhoben werden. Die Summen sollen zusammengelegt und unangetastet als Reiskosten von den Stuben verwaltet werden.

1600. VII. 14. „Eines Huswirts glüpt und Ordnung.“

1602. I. 25. Die vier zulezt angenommenen Stubengesellen sollen bei Todesfällen die Bahre tragen.

Ohne Datum. (Um 1620.) Die Neujahrsmähler sollen weniger kostbar sein, Boreffenpasteten und Torten sind aberkannt, ebenso die Speckbraten an den Ostermählern.

1636. XII. 27. Jeder neuangenommene Stadtbürger soll seiner Gesellschaft 20  $\text{R}$  bezahlen.

1643. III. 22. Ein neuangenommener Stadtbürger soll erst in eine Gesellschaft aufgenommen werden, wenn

er dem teutschen Seckelmeister das Einzugsgeld bezahlt und die Quittung darüber vorgewiesen hat.

1643. IV. 21. Ein Stadtbürger darf ein „äußeres“ Weib nur heiraten, wenn sie 1000  $\text{fl}$  Vermögen hat — bei Verlust des Bürgerrechts.

Das Einzugsgeld für eine Landesfremde 150  $\text{fl}$ , für eine Schweizerin 100  $\text{fl}$ , für eine Bernerin vom Land 50  $\text{fl}$ .

Die einzigen Ämter, die diese älteste Stubenrechnung nennt, sind also der Stubenmeister und der Hauswirt als Umbieter. Vom Stubenmeisteramt wissen wir aus Äußerungen von Obergerbern im Venneramtsprozeß, daß es schon im 15. Jahrhundert bestanden haben muß. Denn als Mittelleuen die Venner Peter, Ludwig und Sulpitius Brüggler und Rudolf v. Speichingen seine Stubengesellen nannte, entgegnete Obergerbern, diese seien auf Niedergerbern Gesellen gewesen, wenn sie schon „auch zum Leüwen präsidiert“ hätten. Eine lange Reihe von Namen setzt mit dem Jahre 1573 ein und läßt sich mit wenigen Lücken fortführen bis auf die heutige Zeit.

Das Stubenmeisteramt war, wie schon aus den Strafen für Ablehnende hervorgeht, nicht gerade gesucht, und im XVII. Jahrhundert entschieden zu stark belastet. Denn neben den militärischen Obliegenheiten hatte der Meister noch das Feuerlöschwesen und das ziemlich ausgedehnte Finanzwesen der Gesellschaft unter sich. Seine Besoldung war der Mütt Dinkel des Bodenzinses von Bunkhofen.

1567. „Der Stupen zu dem gulden Lemensatzungen vnd ornungen (!) M. V. LXVII.“ Gepreßter Ledereinband mit Pergamentblättern in 4°. Archiv



Mittelleuten. — „Uff dem Nüwenn Jarstag des 1529ten [Jars] Ist In einem gemeinen Bott erkhet und beschloßen wordenn, das wölcher von den Herren unnd Stubengfellen by unns zuo einem Stubenmeister erwelt unnd gsetzt wirt, das derselbig der Stuben zwey Jar einanderen nach dienenn und thürwlichen wartten sölle, wie annder vor Im ouch gethan. Es soll ouch allwägen der Elter Stubenmeister am selbigen Ampt, der die zwey Jar gedienet hatt, ledig gelaßen unnd an desselbigen stadt Ein nümer gsetzt werdenn, damit allwäg der Jünger vom Elteren was unnsrer Stuben bruch und gwonheytt sye, leernen möge. Es sollent ouch unnsrer Stubenmeister, wann dieselbigen gsetzt und geordnet werden, by Ir handd gäbnen thürw geloben und versprächen, der Stuben nutz, Lob unnd Ger zefördren und schaden zewenden und alle ding zum besten ansächen und ordnen, nach Irem vermögen.“ Älteste Stubensatzung, Blatt 12.

„Als dann bey unnsreren vorderen uf unnsrer Stuben der bruch gsin, wölcher zuo Einem Stubenmeister erwölt worden, das derselbig der Stuben zwey Jar dienen soll, oder darfür zwey pfund I gebenn unnd dann ledig sin, us wölchem gevolgt, das die Armen gedienet, unnd die Kychen sich mit dem gelt abkoufft handd, und also die Arbeit unnd gemeiner Stuben dienst allein uff den Armen gelägen. Solches nun hinfür zevermyden, haben gemein Stubengfellen uff dem Nüwen Jarstag, als man anfieng zellen Tufent fünff hundert vierzig und Sechs Jar In einem gemeinen Bott, als sich solches aber (= abermals) zuotragen wollt, Einhälligklich beschloßen, das wölcher hinfür von gemeinen Stubengfellen oder dem meertheil under Inen zu Einem Stubenmeister erwelt wird, das derselbig one alle widerred dasselbig Stubenmeisterampt annemmen, der Stuben thürwlichen wartten und dienenn sölle, als annder vor Im ouch gethan. Unnd soll das abkouffen mit den zweyen pfunden hiemit gannß hin unnd ab sin; wölcher aber hier Innen nit ge-

horſam ſin wellte, der ſoll ſin Stubenrecht by unns verloren haben unnd nit widerumb uf die Stuben gelaßen werdenn, Er habe dann die Stuben In einem gmeinen Bott von nūwem widerumb erthoufft und an ſich bracht....“ U. a. D. Blatt 12 hinten.

„Ein andere Sazung Stubenmeiſter Ampt Beträffendt.“ Aufficht über Stube und Küche an den gemeinen Mählern, Verſammlung des Botts. U. a. D. Blatt 13 h.

„Von wegen der Wacht. Item die Stubenmeiſter ſollent ouch die Nachtwacht nach Innhalt des wacht Rodells ſelbs ordenlich ordnen unnd by guotter tagzytt Jedem, der da wachen ſoll, verkhünden und anzeigen oder zum huß gewüſſen thuon, damit hier Innen kein wacht verſumpt und ouch keiner ſich entſchuldigenn möge....“ U. a. D. Blatt 14.

„Von wägen Irer Rechnung. Es ſollent ouch unnsrer Stubenmeiſter alles Ir Innemmen unnd ußgebenn durch das ganz Jar flyßig unnd ordenlich uſſchryben, damit wenn ſy unns Irs Ampts halb Rechnung gebenn, alle ding eygentlich unnd der ordnung nach anzeigt, nit Eins hie, das annder dört, geſchryben ſtannde, Sonnders Jedes an ſin ordt geſtellt und fürgetragen werde.“ U. a. D. Blatt 14 h.

„Ein andere Sazung, das ſy ſöllen alles Ir Innemmen verrechnen und Bezalen.“ Die Jahrrechnung ſoll auf Ablauf des Amts abgeſchloſſen, die ausſtehenden Gelder eingetrieben werden. U. a. D. Blatt 15.

„Die Stubenmeiſter ſollent alle Jar die Stuben-„gſellen Inſchryben.“ U. a. D. Blatt 15 h.

„Von wegen der gemeinen malen und ſchendknen. Jeder Stubengeſell muß zu den gebotenen mahlen erſcheinen „ſy werde dem Armen oder Kychen zuo lieb angſächen“; jeder Angehörige ſoll dem Stubenmeiſter die Uerte bezahlen, er habe am Mahl teilgenommen oder nicht. U. a. D. Blatt 16.

„Das Keiner, so vor Stubenmeister gsin, widerumb soll an dasselbig Amt erweltt werden.“ Beschluß vom 24. Januar 1555. A. a. D. Blatt 16 h.

„Wie man alle Jar, wenn ein Rümer Stubenmeister geordnet wirt, der Gesellschaft Gußrath besichtigen soll.“ Beschluß vom 6. Mai 1565. A. a. D. Blatt 17.

1665 wurde die Stelle eines Seckelmeisters geschaffen, und zwar: „damit dermahlen einst einer Ehrenden Gesellschaft gefelle und ynkommen Richtiger bezogen werdindt.“ In der That zieht sich durch den ganzen ersten Band der erhaltenen Manuale die Klage über die „vßstehenden alten Restanzen“. Eine kleine Zusammenstellung möge hier folgen:

Jahr	Einnahmen			Ausgaben			Überschuß			Der Stubenmeister bleibt davonschuldig
	℔	β	ſ	℔	β	ſ	℔	β	ſ	
1575	527.	16.6		353.	15.5		156.	1.1		—
1601	563.	2.8		541.	6.4		21.	5.4		—
1610	668.	10.4		635.	7.2		33.	3.2		—
1620	601.	3.8		592.	12.4		8.	11.4		—
1631	1248.	17.8		434.	17.4		814.	— .4		—
1640	2027.	6.8		1023.	15.4		1003.	11.4		—
1651	2105.	14.6		442.	6.0		1663.	8.6		1542.14.2
1660	2918.	— .2		1303.	2.8		1604.	17.6		1364. 1.6
1665	2539.	19.8		791.	6.0		1748.	13.8		1105. 6.8

Angeichts dieser Zahlen, namentlich der Rückstände, die die abtretenden Stubenmeister oft jahrelang schuldeten, und mehr als einmal sogar nur nach langem Drängen mit Gülden bezahlten, wird man die Neuerung sehr begreiflich finden. Der Seckelmeister sollte

alle Einnahmen beziehen, die heute das Stubengut ausmachen (Bodenzinse, Kapitalzinse, Legate, Geschenke), und dem Stubenmeister nur Stubenzins, Reiszgeld, Bußen, Laden- und Kellerzins bleiben. Am 25. Januar 1666 legte der Seckelmeister Adrian Jenner seine erste Rechnung über 2725  $\text{R}$  6  $\beta$  4  $\text{S}$  Einnahmen und 1864  $\text{R}$  14  $\beta$  Ausgaben ab, der Stubenmeister Junker Bernhard May über 293  $\text{R}$  6  $\beta$  8  $\text{S}$  Einnahmen und 24  $\text{R}$  3  $\beta$  4  $\text{S}$  Ausgaben.

Fortan war der Seckelmeister der wichtigste Beamte der Gesellschaft und drängte die Bedeutung des Stubenmeisteramts etwas in den Hintergrund, so daß im XVIII. Jahrhundert die Mehrzahl der Meister aus jüngern Stubengesellen bestand, die noch nicht dem Großen Rat angehören. — Wie bei den beiden Standesseckelmeistern wurde auch bei den Stubenseckelmeistern 1702 die sechsjährige Amtsdauer eingeführt. Von 1665—1697 betrug die Besoldung 100  $\text{R}$ , nachher 50  $\text{G}$  = 166  $\text{R}$  13  $\beta$  4  $\text{S}$ .

1665. II. 2. „Uff vilfaltige angezogene und ungewendte gründt, damit dermalen einst einer Ehren- den Gesellschaft gefelle und ynkommen Richtiger bezogen werdindt, auch zuo mehrer entladtnuß der Jewesenden Herren Stubenmeisteren, Ist Rathsam befunden worden, einen Seckelmeister zeverordnen, der da alle ynkommen ußert Stubenzinß und Reiszgelt, Bußen, Laden- und Keller Zinß, So den Herren Stubenmeisteren überlassen wirt, bezüche und Zehrliche Rechnung darumb trage und ablege.“ Stuben- und Amusen Rodel (Manual) Ia. S. 41.

Unklar ist die Aufgabe der Vorgesetzten. Ob schon sie schon in den ersten Rechnungen allerdings nicht unbedingt zwingend nachzuweisen sind, so läßt doch ihre Zusammensetzung vermuten, daß sie von Anfang



an vorhanden waren. Die Vorgesetzten umfaßten nämlich ursprünglich nur die Mitglieder des Kleinen Rats, die auf der Stube saßen. Schon die ersten Rechnungen führen sie auch in ihrer wichtigsten Aufgabe vor: Jahr für Jahr genehmigen die auf Mittelweuen genössigen Ratsherren und mit ihnen einige angesehenere Mitglieder der Zweihundert, meist solche, die ein Amt bekleiden oder bekleidet haben, die Rechnung des Stubenmeisters. Die Stubensatzung von 1567 gedenkt ihrer aber mit keinem Wort. Das erstemal heißen sie „Vorgesetzte“ in dem Manual von 1659, vorher trifft man bloß die Bezeichnungen „mine Herren und Stubengellen“ und ähnliche andere, farblose Namen. Der Rodel von 1685 unterscheidet zwischen „vorgesezten Ehrenhäubtern“ — den Räten — und „übrigen Vorgesetzten und gemeinen Stubengellen“, wobei unter den ersten natürlich die Mitglieder der Zweihundert zu verstehen sind. Im XVIII. Jahrhundert wird streng in folgender Reihenfolge aufgezählt: Mhgh. des täglichen Rats, Mhgh. des Großen Rats, Stubenmeister von gemeinen Stubengenossen, Geistliche, gemeine Stubengenossen, ewige Einwohner. Einige Stellen in den Manualen zwingen zur Vermutung, daß diese Vorgesetzten auch ein Vorschlagsrecht für die Stelle des Stubenmeisters, und des Secfelmeisters hatten, wahrscheinlich auch die vorberatende Behörde überhaupt bildeten.

Aus alle dem geht klar hervor, daß die Vorgesetzten eine Behörde der Gesellschaft sind, deren Wahl aber nicht von ihr abhängt, sondern vom Staat. Mir scheint damit der Ursprung dieser Vorgesetzten gegeben: Im Jahr 1373 zwangen Räte und Bürger den Handwerken Meister über sie auf, die später verschwinden.

Die Stubenmeister sind, wie schon der Name sagt, Meister über die und in der Stube und werden von den Stubengesellen gewählt; die Borgefekten dagegen sind die Rechtsnachfolger jener von der städtischen Behörde gefekten Handwerkmeister. Wie die Ratsherren auch Mitglieder des Großen Rats sind, so sitzen die Borgefekten über und zugleich im Bott.

1373. IV. 1. . . . . zuo dem ersten, wond wir erbere antwerk in ünser stat haben, so haben wir geseket, das wir iedlichem antwerk in ünser stat daz sin, denen nüz und were, sullen dar geben vnd benennen vier erber man oder zwen von sinem antwerk, dar nach als daz antwerk ist, ane geverde. Und söllen die denne sweren gelerte eide (= abgelesene Eide) liplich ze gotte, daz si uff das selb antwerk, darüber si geseket sint, gangen und das endlich verhüeten und beschouwen, und wa si ungebs oder böses werch vindent, das söllent si bringen wider für unseren Schultheissen, für unser Räte und für unser Zweihundert, und söllent die si den hüessen und festigen nach ihr erkanntnüs . . ." Welte Stadtrecht S. 154.

1576 im Januar. „Zügen so by diser Rechnung gfin, sind die frommen Cerenvesten, fürsichtigen unnd wysenn Herrenn Herr Hanns Antoni tillier, Herr Wolfgang Mey, Herr Wolrich Megger, [all] der räthen; Junker Josue Wittenbach, Herr Andres Rupp, Herr Mathis Walthart, Durs Ludmann, Bilger Steinegger, Junker Steffan Wittenbach, Peter Kor, und Hanns Jakob Mey, all dry Stubenmeister (d. h. die lekten drei).“ Stubenrechnungen Bd. I. Rechnung 1575. S. 21.

Seit 1550 führen die Benner, Räte und Heimlicher den Titel Herr, kurz nachher die Landvögte ebenfalls. Andreas Rüsck war Meister im großen Spital, Mathis Walthert Schaffner im Frienisbergerhaus, Urs Ludmann Schaffner von Ettismil, Junker Josua Wittenbach 1562—67 Landvogt von Iserten gewesen. Alle gehörten den Zweihundert an.

1659. II. 3. „Ist durch mhh. die fürgeſetzten „neben anderen Herren Stubengeſellen die Rechnung „gehalten und angehört, hierüber auch abgerathen „worden als folget . . .“ Stuben- und Almufenrodel (Manual) I<sup>a</sup>. S. 17.

Infolge der Bettlerordnung von 1676 wurde ſchon am 28. Dezember deſſelben Jahres eine neungliedrige „ſonderbare Commiſſion“ gewählt, die erſte Waiſenkommiſſion. Ihr gehören von Amts wegen der Seckelmeiſter und die beiden Stubenmeiſter an, die übrigen ſechs Mitglieder aber werden alle vom Bott aus den Vorgeſetzten gewählt. Von denen übernimmt einer das Almoſneramt; der erſte Almoſnerrodel beginnt mit dem 8. Februar 1677. Dagegen berieten immer noch ſämtliche Vorgeſetzte im Prinzip über die Almoſen, und inſondere mußte der Seckelmeiſter ſogar von Haus zu Haus gehen, um bei größeren Geldanwendungen die Meinung aller Vorgeſetzten einzuholen. Erſt am 11. Jan. 1700 wird eine ſtändige Waiſenkommiſſion aufgeſtellt, eine ſolche, wie ſie im Inſtruktions- und Statutenbuch umſchrieben iſt. Sie beſtand im Anfang nur aus 6 Vorgeſetzten, ſpäter kamen dazu der Beſitzer der Geſellſchaft im Handwerksdirektorium und 3 gemeine Stubengeſellen.

Wann die Aufſichtsbehörde der Waiſenkommiſſion, die Almoſenreviſionskommiſſion gewählt wurde, die den Vorgeſetzten die Feſtſetzung der jährlichen Almoſen abnahm, konnte ich nicht feſtſtellen. Es dürfte um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts geweſen ſein.

1676. XII. 28. . . . . „Zu dieſem geſchefft (Almoſenverteilung) dan Ernamsſet worden ſind Mhhr. Rahtsherr Jenner, Herr zu Ukingen, als praefidiarius, Mhh. Rahtsherr Mey, Herr zu Hünigen. Herr Obervogt Sinner. Herr Obervogt Jenner. Herr

Landtvogt Steck. Herr Landtvogt Müller. Junker Schultheiß Mey. Beide Herren Stubenmeister.“ Stuben- und Almosenrodel (eigentlich Manual) Ia S. 104.

1700. I. 11. „Denne weilen Mhgh. die Vorgesetzten des jahres nur ein mahl zusammen kommen den gesellschaftbedürftigen das Almosen zeverordnen, Indessen aber unterschiedenliche casus vorkommen, daß man solchen bedürftigen uff villfaltige manieren Steuern muß, Damit nun in solchem fahl und auch wegen Anlegung der gelteren ein jewesender Herr Secckelmeister nicht zu allen Herren Vorgesetzten gehen müße, als ist ihme eine Commission geordnet worden von 6 Herren mit nammen:

1. Mhgh. Junker alt Landvogt Bernhard May.
2. Junker alt Landvogt Beat Ludwig May von Morsee.
3. Junker Anthoni Lombach, alt Landvogt zu Baaden.
4. Herr Johann Rudolf Zehender, alt Gubernator zu Bomont.
5. Herr Samuel Tillier, alt Landvogt zu Thorberg.
6. Herr Niclaus Schmalz, alt Bogt von Frauenbrunnen.

„Welche Mhgh. über alle vorkommenheiten, sowohl in Ansehung der Gesellschaft gelteren, als extra begährenden Almosen der armen, So vehr es nit über 4 thaler anträffe, erkennen söllend und was Sie gutt und thunlich erachten werden, Solle ein Herr Secckelmeister erequieren und versprochen haben. Der meinung, wan schon nur drey oder vier Herren zesammen zebringen weren, daß derselben Erkenntnuß nachgeläbet werden solle.“ Stuben- und Almosenrodel (Manual) Ib S. 7.

Ein weiteres Amt, das die Sakung nicht nennt, das aber sicher gleichwohl schon 1567 bestand, ist das des **St u b e n s c h r e i b e r s**. Die ersten Rechnungen von



1575, 1576 und 1577 sind von der Hand Kieners, der die älteste erhaltene Sakung schrieb. Die Mehrheit der Stubenschreiber dürften öffentliche Notare gewesen sein. Anton Müller mit dem Signet MF ist der erste, der sich 1585—92 Stubenschreiber nennt. Ein einziger Stubenmeister, Glad o Wehermann, führte seine Rechnung selber, denn der Band von 1594 trägt unverkennbar seine zierliche Schrift.

Eine feste Besoldung hatte der Stubenmeister anfänglich nicht, sondern wurde im Verhältnis seiner geleisteten Arbeit bezahlt. Seine Emolumente wurden jedenfalls im Lauf der Zeit genau festgesetzt, wenigstens besteht in der Stubensakung von 1778/79 — der nächsten bekannten — eine feste Skala.

Stubenrechnung 1580. „Es hat mir ouch Simonn Steinegger der alt Meyster, als er mir Samuel Dachselhofer (dem Stubenmeister für 1580) syn verndrige restanz erlegt, Inbehalten schryberloon von synen verndrigen rechnungen [so er] usgaben habe . . . 2  $\mathfrak{R}$ “.

A. a. D. „Von mynen beiden Rechnungen und in der gseltschafft buoch Ire nammen und restanz Ingeschryben . . . . . 2  $\mathfrak{R}$ “

Der Stubenmeister hatte alljährlich die Stubenrechnungen im Doppel auszufertigen und die „taffelen“ der Neujahrs Geschenke zu schreiben. Öfter finden wir die heute leider verlorenen Stubenrödel erwähnt. — Vielleicht besorgte Hans Kiener die Arbeiten kostenlos, daher keine Posten in den Rechnungen 1575—78.

Der Stubenwirt wird von der Gesellschaft gewählt und hat das Schenkrecht auf der Stube, wie heutzutage noch bei der Gesellschaft der Zimmerleute. Nicht immer war er von Beruf Wirt. Seine Besoldung betrug 14  $\mathfrak{R}$  und dazu 2  $\mathfrak{R}$  Trinkgeld zum neuen Jahr; seine Frau erhielt für die Mähler gewöhnlich je ein Pfund, ihre Magd ein Trinkgeld von 10  $\beta$ .

- 1435 und 1458. Hans Müller der Kürsiner. Buchers Regimentsbuch I. 317.
- Vor 1469 Erhart Gäß „der Löwenwirt“, Hauswirt der Gesellschaft? Buchers Regimentsbuch I. S. 615.
- 1528 Hans Ulrich Zehender. Bucher I. S. 317.
- 1556 Hans Steiner. Tellrodel.
- 1586 Bläsi der Huswirt (wahrscheinlich der Falkenwirt Bläsi Seelos). Stubenrechnung.
- 1590 Daniel Duber. Tellrodel.
- 1609 Jochum Zwicker. Stubenrechnung.
- 1610 Hans Konrad Schor, neugewählt. Stubenrechnung.
- 1614 Hans Jakob Meyer. Stubenrechnung.
- 1619 Peter Stettler. Buchers Regimentsbuch I. S. 316.
- 1629 Christof Hültcher. Stubenrechnung.
- 1639 Tobias Egger. Unnütze Papiere XIV. 54.
1653. XII. 23.—1662. IV. 16. Melchior Benedikt der Kürschner. Almosen- und Stubenrodel 1a S. 1.
1662. IV. 16.—1695. VII. 18. Samuel Rienberger. Stubenrodel 1a S. 29.
1695. VII. 18.—1698. XII. 31. Johann v. Rütte. Stubenrodel 1a S. 291.
1698. XII. 31.—1705. Johann Glückiger, „weilen sich kein annämlicher Burger präsentiert.“ Nach seinem Tod zu Ende des Jahres 1706 wird seine Frau gewählt.
1706. XII. 31.—1713/14. Anna Katharina Glückiger geb. Lang.
1714. I. 4.—1715. I. 7. Johann Jakob Zender. Manual II. 66 und 85.
1715. I. 7.—1722. VIII. 27. Nachher Falkenwirt Jean Gauzun (Lofong). Manual II. 85 und 221.
- Von 1722 weg sind die Falkenwirte zugleich Stubenwirte von Mittelweien.

Ein in der Stubenrechnung von 1625 erwähnter Kodel über die Beschlüsse der Großen Botte ist verschwunden und so liegen über hundert Jahre zwischen den letzten Eintragungen ins älteste erhaltene Sakungenbuch und dem folgenden, dem Instruction- und Statutenbuch von 1778—1779. Seine Sakungen zerfallen in solche, die das Stubenrecht, und solche, die die Beamtungen betreffen.

1. Das Stubenrecht. Jeder neue Stubengefell muß mit Handschlag geloben, daß er der Stube Nutzen und Ehre stets befördern und sich mit der ordnungsmäßigen Montur und Armatur versehen wolle. Ferner hat er den jährlichen Stubenzins von 1  $\mathfrak{R}$  und bei Verheiratung den Hochzeitgulden (3  $\mathfrak{R}$ ) zu erlegen, die Großen Botte regelmäßig zu besuchen, bei Ablehnung des Stubenmeisteramts 30  $\mathfrak{G}$  (100  $\mathfrak{R}$ ) zu bezahlen und Vormundschaften auf sich zu nehmen. Im ganzen betrug das Eintrittsgeld 20  $\mathfrak{R}$ ; dagegen 30  $\mathfrak{R}$  für solche, die von einer anderen Gesellschaft des Handwerks wegen aufgenommen werden mußten.

2. Weit aus den größten Raum nehmen die Sakungen über die Aemter ein: Stubenmeister, Waisenkommision, Seckelmeister, Almosner, Almosenrevisionskommision, Stubenschreiber und Ambieten sind die Stubenämter im XVIII. Jahrhundert.

Der Stubenmeister verwaltet sein Amt wie von alters her zwei Jahre lang, ein Jahr als jüngerer unverantwortlicher, das zweite als älterer verantwortlicher Meister. Nachher gehört er noch ein Jahr der Waisenkommision an. Er sitzt dem Großen Bott vor, holt „im Mantel und Rabat“ den Obmann der Waisenkommision ab, bezieht die Stuben- und übrigen

Gelder, wie seit 1665. Für getreue Rechnung stellt er zwei Bürgen und legt Rechenschaft ab mit dem Seckelmeister. Er hat die Aufsicht über die beiden Leichten- tücher, die der Gesellschaft gehörenden Reitergewehre, Montierungen, Militärzelte, Feuersprihen und Feuereimer; er verwahrt Silbergeschirr, Bücher Schriften und Mobili- en der Gesellschaft. Ueber Geschenke, Legate und Stuben- genossen soll er Rödel führen und mit dem Seckelmeister die Aufsicht über die Gesellschaftsgebäude haben. Seine Besoldung besteht in 2 Mütt Dinkel, 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Laiben Käse und 32 Hühnern.

**Verzeichniss dessen was ein Herr Stubenmeister zu Handen der Gesellschaft einzunehmen hat.**

Jeder der vom Batter her hier zünftig ist, zahlt für die Annahme . . . . .	10	℔
Einer der von Handwerks wegen ab einer anderen Gesellschaft hier angenommen wird, zahlt . . . . .	20	"
Für den Feiler Einer von einem Angenom- menen . . . . .	5	"
Für den Hochzeit=Gulden, wenn ein Ange- nommener schon verheiratet ist . . . . .	3	"
Heiratet er nachher, so zahlt er jedesmal auch	3	"
Gibt ein Stuben=Gesell eines seiner Kinderen in die Ehe, so zahlt er für jedes derselben auch . . . . .	3	"
Für das große Reich=Tuch . . . . .	2	"
Für das kleinere . . . . .	1	℔
Für Stubenzins und Reiszgeld jährlich von einem Stubengesellen . . . . .	1	"
Von einem männlichen Gesellschafts Genoß, der die Gesellschaft erhaltet . . . . .	15	β
Von David Burri, jez . . . (Name fehlt) von Bundkosen an ewigem Boden- zins jährlich auf Andreae Tag: Dinkel	1	Mütt.



Bei daherigen Handänderungen die in der Rechnung zu bemerken sind, Ehrschaz . . . . . 1 Mütt

<b>An Neii-Jahrs-Gaben</b>	<b>℔</b>	<b>β</b>	<b>Käse</b>	<b>Hühner</b>
Von einem regierenden Herren Schultheißen . . . . .	—	5	1/4	8
Von einem Deutschen Herren Secfel-Meister bey Ablag seiner Standsrechnung .	2	—	—	—
Von einem Welschen Herren Secfel-Meister gleichfalls	1	—	—	—
Von Herren Großweibel .	—	5	—	—
Von den Herren Einläßer Meistern . . . . .	—	10	—	—
Von 13 Welschen Ämtern von jedem 1 ℔, also .	13	—	—	—
Von dem Landamman zu Ober Hasle . . . . .	1	—	—	—
Von dem Amt Nydau .	—	—	—	8
Büren . . . . .	—	—	—	8
Laupen . . . . .	—	—	—	8
Marberg . . . . .	—	—	—	8
Thun . . . . .	—	—	1	—
Frutigen . . . . .	—	—	1	—
Zweysimmen . . . . .	—	—	1	—
Wimmis . . . . .	—	—	1	—

Von vorbeschriebenem Einnehmen hat ein Herr Stuben Meister der Ehrenden Gesellschaft zu verrechnen, was an Geld eingehet; der Bodenzins, Ehrschaz, die Käsen und Hühner aber bleiben ihm überlassen.

**Sein Ausgeben an Ordinariis aber ist:**

	<b>℔</b>	<b>β</b>	<b>g</b>
Für Besichtigung des Hausrats . . . . .	10	—	—
wovon jedem Stubenmeister 1 ♂ und dem Stubenschreiber 1 ♂ gebührt (= zusammen 5 ℔).			
Trinkgelt für die Neijahrs Gaben . . . . .	10	—	—
Den Stuben Mägden zum Neii Jahr . . . . .	1	—	—

	℔	β	Ɔ
In das Große Almosen . . . . .	1	10	—
Den Sonder=Siechen . . . . .	—	10	—
Dem Umbieter von der Stadtwacht . . . . .	6	13	4
Den Posaunisten . . . . .	5	—	—
Den Stadtspielleuthen . . . . .	1	—	—
Den Tambours . . . . .	1	—	—
Dem Stubenschreiber für Ausfertigung der Stubenmeister=Rechnung . . . . .	10	—	—

Also auf Vorher beschene Verhandlungen corroboriert Vor Allgemeinem Rott den 3ten Aprilis 1779.

Die zweite Waisenkommision verdankt ihre Entstehung der obrigkeitlichen Ordnung vom 14. Jan. 1711, und bestand aus dem Obmann und 10 Beisitzern; unter denen saßen von Amts wegen der ausgediente Stubenmeister, der Vertreter der Stube im Handwerksdirektorium, die beiden Stubenmeister im Amt, der Almosner und der Seckelmeister neben 1 Altlandvogt und 3 Stubengesellen. Sie verwalten das Stubengut und dürfen Bedürftigen bis 10  $\text{⚡}$  ausrichten. Sie beaufsichtigen die Vormünder und bestellen die Vogtschaften.

Der Seckelmeister soll 6 Jahre im Amt bleiben, aber alle Jahre bestätigt werden. Er bezieht alle Zinse, die nicht dem Stubenmeister zustehen, und richtet vierteljährlich dem Almosner die Almosen aus. Für getreue Amtsführung stellt er zwei Bürgen; seine Besoldung beträgt 100  $\text{⚡}$ ; für Briesporto und Trinkgelder darüber hinaus noch 12  $\text{⚡}$ .

Offensichtlich ist seine Stellung durch die Waisenkommision etwas beschränkt worden; namentlich die Verwaltung des Stubenguts und die Anlegung der Gelder übte er nicht mehr allein aus.

Der Almosner teilt die Armenunterstützungen aus, ist verantwortlich für Pflege in Krankheit und soll Unterstüzte „auf Kosten der Gesellschaft anständig, jedoch mit Sparjamkeit begraben lassen.“ Deren Hinterlassenschaft bezieht er zu Handen der Stube und beaufsichtigt die bei Handwerkern verdingten Knaben und legt jährlich Rechnung ab. Auch er hat 2 Bürgen zu stellen und bezieht für seine Mühewaltung 80  $\text{⚡}$  jährliche Besoldung. Von Anfang an scheint Mittelneuen nur einen Almosner gehabt zu haben, obschon die Bettelordnung von 1676 deren zwei vorsah.

Die Almosenrevisionskommission besteht aus einem Obmann (dem Obmann der Waisenkommission) und 4 Beisizern. Sie stellt den Betrag des gesamten Almosens und die Berechtigten alljährlich einmal fest und läßt sich Bericht erstatten über die Unterstüzten und die Verdingten.

Der Stubenschreiber führt alle Ködel und Rechnungen der Gesellschaft und trägt alle Ratserkenntnisse in das dazu bestimmte Buch ein (dieses „rote Buch“ ist noch vorhanden). Seine Besoldung besteht in einem Wartgeld von 40  $\text{⚡}$  und festen Einkünften ungefähr im gleichen Betrag, neben verschieden großen wechselnden Gebühren.

Der Umbieter dürfte geschaffen worden sein, als man 1722 den Falken kaufte, worauf ja ein Wirt von Beruf saß, dem man nicht mehr das Umbieten zumuten konnte. Er bezieht 25  $\text{⚡}$ . Am Ende des XVII. Jahrhunderts finden sich regelmäßig Neujahrgelder an den Umbieter der Stadtwacht; dieser bot wahrscheinlich früher also auch die Stubengesellen zu den Botten auf.

Den Schluß des Bandes bildet das Dekret über die Errichtung von Leibrenten. Sie waren ausdrücklich für solche Stubengenossen bestimmt „die ohne dies ihren nöthigen und anständigen Unterhalt nicht finden könnten. An Kapital sollten nicht mehr als 5000  $\text{fr}$  angenommen werden und die Zinsen bis ins 40. Altersjahr 6 %, vom 40.—50. Altersjahr 7 %, nachher 8 % betragen. Bis auf 600  $\text{fr}$  ( $= 2000 \text{fl}$ ) soll die Waisenkommission Leibrentenverträge abschließen können, darüber hinaus nur das Vott. Solche Verträge lassen sich aus den Secfelmeisterrechnungen seit 1726 nachweisen, zuerst unter dem Namen „Zinsen von übergebenen Mittlen.“ Im Jahr 1779 bezogen 13 Frauen von 34—80 Jahren Leibrenten im Betrag von im Ganzen 1270  $\text{fr}$  22 bz 2  $\times$  r.

Über die Entwicklung der Armenpflege ist nachzulesen Dr. K. Geiser: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern.“ Bern 1894. Es muß aber festgehalten werden, daß Wittelleuen schon vor 1712 eine Waisenkommission hatte, während die Ordnung von 1676 bloß zwei Almosner vorsah. 1711 nahm dann die Obrigkeit die Waisenkommissionen für die ganze Stadt an.

„Den 11. Novembris überliferet mir Herr Candidat Steck, lauth Vergleichs de dato 13. Septembris 1726 zwischen Einer Ehrenden Gesellschaft Einer- und Jungfer Susanna Steck andererseits, Kraft dessen Meh. sich verpflichtet, Ihra lebenslänglich von übergebenem Capital der 3600  $\text{fr}$  mit 10 per „Cent zuverzinsen, folgende zwey Instrument, namb- „lich“ (einen Kaufbrief von 3000  $\text{fr}$  und eine Obligation von 600  $\text{fr}$ ). Secfelmeisterrechnung Abraham Sinners vom 31. Januar 1726 — 31. Januar 1727, S. 25. — Später sinkt der Zinsfuß, bis er auf die Scala von 6, 7, 8 % des Jahres 1778 gelangt. Der



Leibrentenvertrag war besonders bei Frauen beliebt, größere Kapitalien als 3000  $\mathfrak{r}$  sind selten. Dagegen galt er nicht als Almosen und die im Text genannte Einschränkung dürfte gemacht worden sein, um Mißbräuche zu verhüten.

Die folgende Stubensatzung stammt von 1805 und heißt zeitgemäß: „Constitution einer Hochehrenden Gesellschaft zu Mittlenlöwen.“ Sie zerfällt in die Abschnitte: Von dem Großen Bott — Pflichten der neu angenommenen Stubengesellen. — Von dem Vorgesetzten-Bott. — Von der Waisen-Commission. — Von der Assistenzen Revisions Commission. — Instruction des Herrn Präsidenten der Gesellschaft, des Obmanns der Waisen-Commission, des Stubenmeisters, des Sekelmeisters, des Almoseners, des Stubenschreibers, des Umbieters — Dekret wegen Errichtung von Leibrenten — Verteilung der Gewölb-Schlüssel.

Bezeichnend ist die starke Betonung des Großen Botts, neu das Vorgesetzten-Bott, bestehend aus dem Gesellschaftsobmann als Vorsitzenden, den 9 Mitgliedern der Waisenkommission und 11 anderen Stubengesellen. Das Mitglied der Stube im Stadtrat gehört von Amts wegen dazu. Dieses Bott ist vorberatende Finanzbehörde und keine Familie soll mehr als drei Vertreter darin haben. Damit ist das schon lange bestehende Vorgesetztenbott auch in die Stubensatzung aufgenommen.

Im übrigen bestätigt diese Satzung die ältere von 1778 mit einigen notwendigen Aenderungen. So ist keine Rede mehr von Stubengesellen, die des Handwerks wegen angenommen werden müssen; das Stubengeld beträgt einheitlich für alle Neueintretenden 20  $\mathfrak{r}$ . Auch ist innerhalb der Stubengesellen die Unterscheidung in regimentenfähige Bürger und ewige Einwohner weggefallen.

Dieser geschriebenen Konstitution von 1805 folgte im Jahr 1837 das erste gedruckte „Reglement für die Gesellschaft zu Mittlen-Löwen in Bern, als Abteilung der Bürgergemeinde.“

Die kantonale Verfassung von 1831 hatte mit der politischen Sonderstellung der Stadt Bern innerhalb des Kantons aufgeräumt, den Großen Rat bestellten von nun an Stadt und Land im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl. Damit nahm man auch den städtischen Gesellschaften die letzten Reste ihre politischen Bedeutung, die Wahl eines Stadtrats, die sie seit 1803 ausgeübt hatten.

Das Reglement „betrifft einzig die Verhältnisse der Gesellschaft als Abteilung der Bürgergemeinde“, und zerfällt demgemäß in Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht und die Behörden und Beamten. Es ist selbstverständlich, daß die Armenpflege den größten Raum einnimmt, bildet diese ja doch die einzige Funktion öffentlichen Rechts, zugleich aber diejenige, die allein den Verfall aufhalten konnte, dem zu Ende des XVII. Jahrhunderts die städtischen Gesellschaften unaufhaltsam zusteuernten.

Das heute noch gültige „Reglement für die Gesellschaft zu Mittlen-Löwen von 1854“ sieht zum erstenmal Frauen und Minderjährige als Gesellschaftsangehörige vor, neben den stimmberechtigten männlichen Stubengesellen. Ferner unterscheidet es ausdrücklich zwischen Stuben- und Armengut. Die Waisenkommission ist der geschäftsleitende Ausschuß der gesamten Gesellschaft. Am 20. März 1856 beschloß das große Vott die Verteilung des Ueberschusses des Stubenguts unter die Stubengesellen und setzte damit das

ältere Reglement vom 10. November 1837 außer Kraft und im Jahr 1890 wurde vom Ueberschuß des Armen-guts ein Erziehungsgut gegründet, aus aus dem alljährlich den Eltern ein Betrag von 30 Franken an die Erziehung ihrer Kinder geleistet wird.

Verloren ist die Sammlung der Beschlüsse des Großen Rotts von 1625. Stubenrechnung 1625: „Um ein Rodel der Gesellschaftsachen, „so In versamptem Rotten gerachten und erkhendt „worden, zur künfftigen Nachricht Inzeschryben, „zalt an pfennigen . . . . . 2 R.“

Im Verzeichnis, das der Seckelmeisterrechnung von 1726 beigelegt ist, besteht das ganze „Archivum“ aus . . . vier Büchern! Einer Aktensammlung vom Benner- amtsprozeß, einem Gülturbar von 1677 weg, einem ältern kleinen von 1622 und dem Satzungenbuch von 1567; alle noch vorhanden. Die Urkunden wurden offenbar anderswo als im Archiv aufbewahrt.

Nicht ausgeschlossen ist, daß der Rodel von 1625 für anderes verwendet wurde, denn es sind ja noch Eintragungen von 1647 im älteren Buch.

Im Urbar des Seckelmeisters von 1742 sind vorn einige wenige Satzungen aufgenommen, die in etwas modernisierter Fassung die Grundsätze des ältesten Satzungenbuches wiederholen: Neue Stuben- gesellen sollen jährlich 1 R Stubengeld bezahlen — Amt und Pflichten des Seckelmeisters, des Stuben- meisters, des Stubenschreibers und des Stubenwirts. Als eine neue Satzung können diese Einträge nicht angesprochen werden.

## **2. Das gesellige Leben innerhalb der Stube.**

Als Mittelpunkt der Geselligkeit tritt zu Beginn der Stubenmeisterrechnungen die löbliche Stube zum mittleren Leuen auf dem Plan. Alljährlich bechern die Stubengesellen von rechtswegen auf der Stube zu Neu-

jahr und zu Ostern. Zu Neujahr wählen sie die Stubenmeister, zu Ostern besprechen sie die bevorstehenden Befehlungen, die Wahlen der Räte, Bürger und Beamten. Beide Male hält man nach den großen Oster- und Neujahrsmählern die „Pudris“, d. h. eigentlich aufgewärmtes Fleisch, also Nachfeiern, nicht selten sogar zwei an aufeinanderfolgenden Tagen. Zu Ehren der neugewählten Mitglieder des Regiments feiern die Stubengesellen kurz nach Ostern eine „Schenki“, die ihren Namen von der Sitte hat, daß die Beförderten dazu eingeladen wurden, also die Beche geschenkt erhielten. Kurz nach Neujahr war die Schenki wegen der auf Jakobi (25. Juli) neugewählten Landvögte und der im letzten Neujahrsvott angenommenen Stubengesellen. Beide Male wurden auch die Väter eingeladen, „so unser Herrgott mit Jungen Erben bgabet.“ Selbstverständlich folgen beiden Schenkinnen wiederum Pudris. Am Altjahrsabend wird geschlachtet und „nach altem bruch die Würst versucht“. Jahr um Jahr kam man so mindestens zweimal von Amteswegen zusammen und mußte mancher bei Buße zum Mahl bleiben.

Ein volkswirtschaftlich wenig erfreuliches Bild bieten denn auch die Rechnungen. Einige runde Zahlen mögen folgen; die erste betrifft die Einnahmen, die zweite die Ausgaben, die dritte die Kosten der Mähler des Jahres, die vierte ihre Anzahl.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Mähler	Anzahl
1575	530 ₰	370 ₰	270 ₰	10
80	700 "	475 "	375 "	10
85	720 "	575 "	475 "	8
92	900 "	540 "	500 "	9
95	850 "	450 "	420 "	11
1601	565 "	540 "	430 "	9



Noch bezeichnender ist die Menge der Speisen und der Getränke. Regelmäßig werden 4--6, einmal sogar 10 Pfund Fleisch auf den Kopf gerechnet, an Wein zu Ostern 4—6, zu Neujahr 2—3 Maß, also nach heutigem Hohlmaß 6—9 und 3—5 Liter!

Und weil ich gerade vom Essen rede, mögen einige wenige Angaben über Speisen folgen. 1575 bestand das Ostermahl aus Schlauchbraten (von Rindfleisch), gesalzenem Rindfleisch, Rindszunge, Kapauen, Hähnen, einem „Indianischen Han“, Hühnern, Fischgallerich, Saugferkeln, Ziegen- und Kalbfleisch, Milchreis oder Reiszbrei, Pomeranzen, Rosinen, Salat, Feigen, Weinbeeren, Mandeln, Pasteten. Die Hauswirtin würzte mit Salz, Pfeffer, Spezereien, Reckholderbeeren, grünen Zwiebeln und Kapern; sie kochte mit roher und gesottener Butter und mit 1 Pfund Öl, und räucherte nachher den Saal mit zwei „Kouchzäppli“. Später kommen noch dazu Reckholder-Vögel (1585), Steinhühner (1595), Spargeln (1602), „Kestenen“ (1605), „Ardevisi und Cardofflen“ (1609). Oft erscheinen der Hase und das Reh auf dem Tisch, seltener der Hirsch und das Wildschwein. Weisen sich die löblichen Stubengesellen von 1575 nicht als vollkommene Feinschmecker aus?

Neben den Mählern der Großen wurden aber auch die Kleinen bedacht: Alljährlich kurz nach Neujahr versammelten sich die Knaben der Stubengesellen auf dem Gesellschaftshaus, zogen unter Trommel- und Pfeifenklang und Führung eines Mannes „im Löüwenkleidt“ in der Stadt umher. Dabei wurden sie gespeist mit Äpfeln, Birnen, Nüssen, Brot, „Ossleten“, getränkt mit Wein und Met. Dies war das Dattelbaumschütteln, das Kinderfest aller städtischen Gesellschaften. Es ist

naheliegend, an einen Zusammenhang mit unserem heutigen Tannenbaum zu denken. Leider verschwindet die hübsche Sitte schon im Lauf des XVII. Jahrhunderts. — 1597 wurde ein neues Leuenkleid gefertigt, dessen metallnen Kopf der Kupferschmied kunstvoll trieb; das Kleid bestand aus (rotem) Zwilch und Seidenzotteln.

Gering sind die übrigen Ausgaben: Hausreparaturen, zerbrochene Gläser nach den Mählern, geflickte Öfen und Küchengeschirr sind ständige kleine Posten. 1586 schafft die Gesellschaft ein erstes, 1587 ein zweites großes Zelt und 2 Kriegswagen samt Vorzeugen an; das zweite große Zelt allein kostete 226  $\text{fl}$ . Als aber 1597 ein neues Fähnli — es ist noch heute erhalten — erstellt werden sollte, erhielt der Stubenmeister daran und an das Leuenkleid rund 90  $\text{fl}$  „Berehrungen“ oder freiwillige Beisteuern.

Angeichts dieser Zahlen und Tatsachen kann man nur unterschreiben, was vor 44 Jahren der gewiß unverdächtige v. Stürler in seiner Geschichte von Obergerbern gesagt hat: „Es ist augenscheinlich, daß Obergerbern, so gut als seine Schwesternzünfte, raschen Schrittes einer Auflösung aller seiner bessern Kräfte und Zwecke in leeres Formenspiel und kleinliche materielle Genüsse, und damit früher oder später seinem Untergang zusteuerte.“ Sie waren alle so, die Stubengesellen der Schwesternzünfte, farbenfrohe, manchmal derbe, kunstliebende Kerle, oft großzügige Naturen. Erst das XVII. Jahrhundert machte aus ihnen ernste, gewichtige Herren, die ihre Würde wahrten — wenigstens nach außen.

Von 1605 weg ist ein regelmäßiger „Reiskosten“ nachzuweisen, der alljährlich im Betrag von 1  $\text{fl}$  von sämtlichen wehrpflichtigen Stubengesellen bezogen wurde,

d. h. von allen Angehörigen, die über 20 Jahre alt sind, ausgenommen die Geistlichen. Dieser Schritt scheint mir ein erster Versuch der Regierung, den Gesellschaften wieder eine öffentliche Stellung zuzuweisen. Hand in Hand geht damit das Bestreben, das allzu üppige Stubenleben einzudämmen. 1637 werden zum erstenmal die Neujahrsmähler verboten, fünfzehn Jahre später die Osterschmäuse. Von 1653 weg waren nur noch „bescheidene“ Rechnungsmähler gestattet. Immerhin betrug auch für diese letzten Reste die Not ein Jahr für ein Jahr an die 100  $\text{fl}$ .

Ferner wurden die Gesellschaften seit 1660 in vermehrtem Maß zu öffentlichen Leistungen herangezogen durch Auflage von „Reutern“. Mittellosen hatte fünf solcher Krieger in die Stadtkürassierkompagnie zu stellen, jeder ausgerüstet mit Kürass, Beckelhaube, Reitergewehr und Mousqueton (d. h. Säbel und einer Art Karabiner) und einem Paar Pistolen. Das vollständig gerüstete Pferd lieferte der Mann. Endlich ersuchte die Regierung 1671 und 1698 die Gesellschaften um Übernahme der Gießlöhne für neue Geschütze. Das erste Mal bezahlte Mittellosen über 700  $\text{fl}$ , das zweite Mal 600  $\text{fl}$ . Leider ist keines dieser Geschützrohre mehr erhalten, sie sind schon im XVIII. Jahrhundert den Weg alles Metalles gegangen, das dem Samuel Maritz übergeben wurde: aus ihnen goß er neue Geschütze, die 1798 allerdings vergeblich gegen die Franzosen feuerten.

Im ähnlicher Weise zogen die „Feuer- und Lärmenordnungen“ die Gesellschaften zur Mitwirkung heran. Welches ihre Rolle bei der ältesten von 1651 war, ist schwierig zu bestimmen. Wahrscheinlich hatten sie nur dafür zu sorgen, daß stets soviel Feuereimer

auf dem Gesellschaftshaus vorrätig waren, als es Stuben-  
gefellen gab. Schon die zweite Ordnung von 1699  
sieht nur noch 4 statt 9 Quartiere vor, und läßt damit  
einen Zusammenhang mit den vier Bennerzünften  
ahnen, die etwa die Quartierhauptleute „in die Wahl  
geben“ konnten oder ähnliches. Das ausführliche Gesetz  
vom 29. September 1714 endlich legte einer jeden Ge-  
sellschaft die Verpflichtung auf, eine kleinere Feuerspritze  
nach Straßburgerart anzuschaffen, und dazu wenigstens  
100 Schuh lederne Schläuche und die nötigen Saug-  
schläuche. Im bernischen historischen Museum und auf  
dem Schloß Laupen sind noch solche kleine Fahrspitzen  
aufbewahrt, während die Handspritzen wie große Klystier-  
spitzen aussehen.

Umgekehrt suchte die Obrigkeit nicht nur in ver-  
mehrter Weise die Gesellschaften zu den öffentlichen  
Leistungen heranzuziehen, sondern sie dämmte auch  
die Genußsucht ein. Zum erstenmal werden  
1637 die Neujahrmähler, 1652 Neujahr- und  
Ostermähler überhaupt verboten und nur noch  
ein „Rechnungsmahl“ bei Passation der Rechnungen von  
Seckelmeister und Stubenmeister gestattet. Im XVIII.  
Jahrhundert werden auch die letzten Mähler nicht mehr  
alljährlich, sondern höchstens alle paar Jahre abgehalten.  
Die derbe, aber harmlose Geselligkeit auf den Stuben  
macht den steifen französischen Ballvergnügen Platz,  
sogar der Gesellschaftsjaal wird 1779 zu Konzerten und  
1772 dem Falkenwirt hergegeben, als dem Prinzen von  
Hessen-Darmstadt zu Ehren ein Ball gegeben werden sollte.

Die Wandlung brachte aber erst die Bette l o r d-  
n u n g von 1676, die nach v. Stürler den Gesellschaften  
„ein neues, weites Feld der Tätigkeit im edelsten Sinne



eröffnete.“ Noch mehr, „man kann mit Zuversicht behaupten, nichts habe im 17. Jahrhundert den Zerfall, nichts im 19. die Auflösung unserer Gesellschaften so abgewendet, als die in Folge der Bettelordnung ihnen aufgefallene Last oder Ehre der Armen- und Vormundschaftspflege.“ Sie leitet uns auch zum folgenden Abschnitt über, zum Abschnitt vom Vermögen der Gesellschaft.

### **3. Das Vermögen von Mittelleuten.**

Das Vermögen zerfällt heute in die drei vollständig getrennten Teile, Stuben-, Armen-, und Erziehungsgut. Das dritte ist aus dem zweiten, dieses aus dem ersten hervorgegangen, also mittelbar das gesamte Vermögen aus dem Stubengut.

Das Stubengut ist im Laufe der Zeit aus den Einnahmeüberschüssen der Gesellschaft entstanden. Der erste Bestandteil war ein eigenes Haus, eigener Hausrat, eigenes Silbergeschirr, Dinge, die schon die früher erwähnte Sakung von ca. 1420 aufzählt. Ein eigenes Haus wird für Mittelleuten erst zwischen 1427 und 1435 genannt, Hausrat wird die Gesellschaft wohl schon vorher besessen haben, als sie noch im Haus des Heinrich Zigerli zur Miete war. Die Einnahmen waren in jener Zeit noch gering, sicher mußte für den Hauskauf eine besondere Steuer auf die Stubengesellen gelegt werden. Erst als man daran ging, sich regelmäßige Einnahmen zu schaffen, durch alljährliche Einlagen in der „Gesellschaft Kisten“ oder später „ins Gewölbe“ sich einen Vorrat an gemünztem Edelmetall anzulegen, erst von diesem Zeitpunkt an dürfen wir von einem Stubengut reden, von einem Gut, das auf der Stube aufbewahrt wird.

Die festen Einnahmen waren die Boden- und Geldzinsen, erstere sind die ältern; den ältesten errichtete das Gerberhandwerk am 2. Januar 1535 auf einem Gut zu Bunkhofen und die Inhaber bezahlten den Zins — 1 Mütt Dinkel — bis ins XIX. Jahrhundert, wo sie ihn mit Geld ablösten. Geldzins erhielt man von Schuldnern, meist Stubengesellen, denen man das Geld aus dem Stubengut gegen Zinsen, später nur noch mit Bürgschaft vorstreckte. Noch zu Beginn der erhaltenen Stubenrechnungen ist das Vermögen gering. Feste Einnahmen sind das Tischligeld von 10  $\beta$  und das Rechnungsgeld von 3  $\mathfrak{K}$ , wechselnd das Bürgergeld von 3  $\mathfrak{K}$  für jedes neue Mitglied der Zweihundert, das Eintrittsgeld in die Gesellschaft, ansteigend von 15  $\beta$  auf 10  $\mathfrak{K}$  resp. von 10 auf 20  $\mathfrak{K}$  für solche, die das Stubenrecht nicht ererbten, die Brautlauf- und Leichengelder (3 und 1  $\mathfrak{K}$ ) und die Bußen. Das Vermögen war gering, aber schon vor 1575 konnte man 100  $\mathfrak{K}$  zu 5 % ausleihen. Immer abträglicher wurden Laden- und Kellerzins, die 1575 nur 18 und 5  $\mathfrak{K}$  betrug. Den Grundstock zur spätern Wohlhabenheit, ja zum Reichtum von Mittelleuten legten weniger die Legate (obschon diese nicht klein waren) als der seit 1605 regelmäßig bezogene „Reiskosten“. Immer größer wird von da an der jährliche Voranschlag des Stubenmeisters, immer beträchtlicher der Ueberschuß, den er seinem Nachfolger abgeliefert. Infolge obrigkeitlicher Vorschrift gezwungen, für die 26 Auszügler und 5 Reuter stets 488 Kronen bares Geld vorrätig zu halten, bestimmten die praktischen Stubengesellen die Zinsen von angelegten Geldern dazu, während das jährliche Reiskosten ausgeliehen wurde. Zur raschen Vermehrung des

Vermögens trug ferner bei, daß die Gesellschaft bis zum Jahr 1665 offiziell nie einen Heller für Unterstützung von Gesellschaftsarmen ausgegeben hat. Erst von 1665 weg sind Erziehungsbeiträge, später auch eigentliche Armenunterstützungen ausbezahlt worden. Nachdem die Bettelordnung von 1676 in Kraft getreten war, wurden schon 1677 an 10 bedürftige Frauen 128 Kronen gespendet, aber immer noch aus dem Stubengut. Erst am 8. März 1717 beschloß das Bort, ein besonderes Armen- und Erziehungsgut zu errichten.

Wie vermöglich die Gesellschaft war, geht aus den Urbarien der ausgeliehenen Gelder hervor, ferner aus dem Umstand, daß 1722 der Falken ohne weitere Beschwerden in einigen Jahren aus dem Stubengut bezahlt und schon kurze Zeit nachher umgebaut werden konnte. An Immobilien besaß der rote Leu zur Zeit des Bürgerlärms (1749) ein Haus samt Scheuer an der Speichergasse, den vordern und den hintern Falken und eine Matte, die Kollmatte bei Belp. 1798 hatte er nur noch die beiden Falkengebäude, dagegen ein reines Vermögen von 102620  $\text{fr.}$  7  $\text{bz}$  1  $\text{Xr}$  (laut Seckelmeisterrechnung). Es ist wohl zu begreifen, daß im Anfang des XIX. Jahrhunderts sich mit den andern Gesellschaften auch Mittel- und Kleinen wehrte, den helvetischen Behörden einen Etat des Vermögens anzugeben.

Heute besitzt die Gesellschaft nur noch den Falken, umgebaut in ein Geschäftshaus mit mächtigem Magazin. Nach dem Steuerregister von 1906 versteuert die Gesellschaft 221,100 Fr. rohes Grundsteuer- und 297,800 Fr. unterpfändliches Kapital. Armen- und Erziehungsgut sind teilsfrei.

Um 1420. „Ein nünwe sazung umb die antwert und zünst zuo werende.“ Welte Stadtrecht. S. 161.

1535. I. 2., „Bodengült um 1 Mütt Dinkel. — „Wir nachgenanten Hans Ott, Peter Eggman, Rudolf Archer, und Thomann . . . . . (leer) all vier Meister und Gewalthaber der unteren und Oberen Gesellschaft des Gerwerhandwerks in der Statt Bern, bekennen zc. . . . . Rudolf Linzer zu Bunchhooffen zinsset jährlichen und Ewigen Bodenzinses allwegen auf Andresen Tag an Dinkel 1 Mütt. von und abe seinen Güterren zu Bunchhofen in der Kirchori Schüpfen gelegen. Siegler: Herr Peter Stürler, Benner der Statt Bern.“

Modernisierte Abschrift des alten Originals im Urbar von 1785, beglaubigt vom Stubenschreiber Johann Graf. Das Original ist verloren.

1575. Tischligelt. Item vom weybel Im Rathus Tischligelt empfangen . . . . .	10 β.
Burgergält. Item vom weybel Im Rathus Burgergelt empfangen . . . . .	1 ₤ 16 β
und von Junker Anthonj Mey Burgergelt empfangen . . . . .	3 ₤
Bruttlouffgelt . . . . .	33 "
Stubenrächt Item empfangen von Jacob Gruser zc. für die göllten mit win (ererbtes Stubenrecht) . . . . .	15 β
Zinß Erstlich empfangen von Jacob Anthaler Einen Zins so uf S. Andrestag des 1575. Jars verfallen ist, tuot . . . . .	5 "
Denne von unserem Hußwirt für den kellerzinß empfangen . . . . .	5 ₤
Item von Hanns Rudolf Stegger empfangen ladenzins für das 1575. Jar . . . . .	18 "
Buößen . . . . .	10 ₤ 10 β
Bruttlouff Suppen (von Ober- und Niedergerbern) . . . . .	nütt.
Lychgelt . . . . .	4 ₤



Denne als man hatt uf unnsrer Stuben  
ettlich nür Blatten (von Zinn!) lan machen,  
hatt man ein täll angleyt, namlich Einem  
ieden Ein Dicken Pfennig hand wir von Jren  
76 Stubengsellen empfangen von iedem  
15 β 4 9 tuot . . . . . 58 ℥ 5 β 4 9

Das Rechnungsgeld fehlt irrtümlicherweise.  
Brautlaufgeld heißen in den ersten Rechnungen  
die 3 ℥ der Stubengesellen, Brautlauffuppe das  
Pfund der Angehörigen von Ober- und Niedergerbern.  
(Älteste erhaltene Stubenrechnung vom Jahre  
1575.)

1707. III. 8. „Ward erkannt: 1. Daß ein all-  
„mosen Guth stabilirt werden sölle . . .“ Manual  
II. S. 127.

## **Häuser, Wappen und andere Abzeichen der Gesellschaft.**

### 1. Häuser.

Im Testament des Heinrich Zigerli, dessen Nach-  
kommen sich v. Ringoldingen nannten, wird 1367 das  
Haus genannt „da die gerwer ze gesellschaft ingand.“  
Zweifellos hatten die Gerber das Haus nur gemietet,  
— es ist die heutige Nummer 71 an der Kramgasse  
— denn später besaß es der Schwiegersohn Hans  
vom Stein, dessen Nachkommen noch 1512 darin wohnten.  
Eine Stelle im alten Udelbuch (kurz nach 1401 ge-  
schrieben) nennt das Haus des Hans Wolf zwischen  
einem andern und „den alten gerwern“ gelegen, also  
neben einem Haus, in dem früher die Gerber zur Miete  
waren. Vom Jahr 1427 endlich hat sich im Archiv  
der Gesellschaft zu Webern eine Urkunde erhalten, laut  
der die Erben des Hans Wolf den Webern das Haus  
an der „meritgassen schattenhalb“ (Kramgasse) verkaufen  
„zwischen Hüßern der Gesellschaft zum Löwen und

Liffereu (der Frau Liffereu) gelegen.“ Mittelleuen ist also im Jahr 1427 im selben Haus, in dem vor 1401 noch die Gerber saßen. Schon kurz vor 1435 aber muß der rote Leu sich ein eigenes Heim, eine eigene Stube einige Häuser weiter oben gekauft haben. Das alte Udelbuch gibt wiederum Auskunft, indem eine Stelle das Haus des Willi Eyer nennt, das „zwischen der gerwer gesellschaft zum Löwen und wentschach“ liege. Höchst wahrscheinlich ist dies die heutige Nummer 77. Willi Eyer saß nach dem Bürgerrodel von 1435 schon im Großen Rat, mußte also den Udel sicher vor diesem Jahr angeben. Das Haus besaß Mittelleuen bis 1549.

Bis hier hat sich keine Hausurkunde erhalten, wohl aber birgt das Gesellschaftsarchiv noch die beiden Doppel des Vertrags vom 5. Juni 1549, laut welchem Junker Heinrich v. Hünenberg „den frommen, fürnämten, wylsen herren, meistern und gemeinen stubengellen der gesellschaft zum gulldinen Löwen allhie zuo Bernn“ sein Haus verkauft. Dieses stand am Roßmarkt schattenhalb und trägt heute die Nummer 81 an der Kramgasse, denn deren oberer Teil hieß bis ins XVI. Jahrhundert der Roßmarkt. Der Kaufpreis betrug 2300  $\text{fl}$  und 30  $\text{fl}$  Trinkgeld an die Frau des Verkäufers. Hier saßen die Stubengellen zum „roten, gulldinen Mittlen Leüwen“ fast zweihundert Jahre lang; hier wählten sie zu Neujahr ihre Meister, trafen sich zu den Wählern, strafteu Frevel; hier versammelten sich auch im Pestjahr 1578 die Stubengellen, um die 74 Leichen zu Grabe zu geleiten. Den unseligen Savoherzug 1589, den dreißigjährigen Krieg, den Aufstand der Bauern, die Niederlage von 1656 und den Sieg von 1712 bei Bülmergen — alle diese Ereignisse besprachen die Stubengellen in jenem Haus

des v. Hünenberg, hinter Buzenscheibchen, geziert mit dem roten Leu und Wappenscheiben; an der Hauswand gegen die Gasse stand der rote Leu mit dem Gerbermesser. Von der ganzen Herrlichkeit ist nichts geblieben. Als Mittelleyen sein altes Heim verließ, war es etwas baufällig, hatte viel Umbauten erfordert; keine Glas-scheibe ist auf uns gekommen, nur die lückenhaften Rechnungen geben Kunde.

Fast einen Meter im Geviert mißt die Pergamenturkunde, laut welcher am 14. Juli 1722 die Herren Hans Müller, Benner und des Rats, Herr zu Marnand, und Hans Jenner, des Großen Rats und gewesener Landvogt von Wangen, Herr zu Bümpliz, von Isaaß Bouquet, Burger zu Rolle, den Falken um 32,000 ₣ und 20 Dublonen Trinkgeld kaufen. Die vordere Hauswand gegen die Markt-gasse und die hintere an der Amthausgasse (der damaligen Judengasse) entstanden beide neu (erstere 1732, letztere 1766) und blieben so bis 1905. Stets plätscherte im Hof das Brünnlein, und der Falken war bis zum Bau des Bernerhofs das erste Gasthaus der Stadt Bern. Er sah den Bürgerlärm von 1749; in seinem Saal herrschte am 5. März 1798 Schauenburg einen Jenner an: „Je vous jette par la fenêtre“, worauf dieser erwiderte: „Mais vous y passerez avec;“ es sah 1802 die rotschwarze Kokarde über die grün-gelb-rote der Helvetik triumphieren; in seinen Sälen entstanden die heute gültigen Statuten und Reglemente.

Am 13. Oktober 1904 beschloß das Große Bott einstimmig, von Umbau und Weiterführung des Falkens als Gasthof abzusehen. Dagegen wurde mit Mehrheit erkannt, das ganze Gesellschaftshaus mit Ausnahme der

hintern Hauswand neu zu bauen. Die Architekten Lindt und Hofmann brachten das Werk im Frühjahr 1906 unter Dach, der Bezug des Ganzen erfolgte auf 1. November 1906, nach genau einjähriger Bauzeit. Die Kosten betragen 352,054 Fr. 98 Rp., und blieben 17,945 Fr. 02 Rp. unter der bewilligten Bausumme. Aus dem ersparten Ueberschuß wurde eine neue Ausstattung der Gesellschaftsräume mit Hausrat bestritten. Einen Teil der Kosten deckte der Erlös aus dem sog. hintern Falken, der um 1850 angekauft und 1903 für 220,000 Fr. verkauft worden war. Der vordere Teil gegen die Marktgasse dient heute als Geschäftshaus und zu Privatwohnungen, der hintere Teil an der Amthausgasse birgt neben Magazin und Wohnungen die eigentlichen Gesellschaftsräume, den prächtigen großen Empire-saal, das dunkel getäfelte Kommissionenzimmer und die Dependenz. Eine geräumige Küche wird für das leibliche Wohl der Stubengenossen sorgen, wenn sie im Frühling 1907 den großen Saal mit dem Zunftessen einweihen.

1367. XI. 10. „Ich ordenon ouch sunderbar dienselben zwein minen sünen Henslin und Heinzmann daz huse und hofstatt, do die gerwer zu gesellschaft ingande . . . . .“ Fontes rerum Bernesium Bd IX. S. 76.

Nach 1401. „domus Johannis Wolfs — hus zwischen hans von bargen und den alten gerweren.“ Altes Udelbuch S. 195.

1427. IV. 1. Hans Wolfs Erben verkaufen der Weberngesellschaft „Hansen Wolfsen seligen hus an der Meritgassen schattenhalb, genant am Roßmerit, zwischen hüfern der gesellschaft zem Löwen und Liffereu . . .“ Regest der Originalurkunde im Archiv zu Webern, mitgeteilt von Prof. Türler.



Vor 1435. „Willi eyer der Walfo ist burger an einem achtel des vorgeantten fines huses zwüschen der gerweren gesellschaft zem Löwen und wendschaz.“ Altes Udelbuch S. 194.

Zwischen 1460 und 1465. „Domus Johannis weibel — Hanns Weibel ist burger an sinem hus zwüschen Jacobs vom stein hus und der gesellschaft zum Löwen um 3 Gulden.“ Altes Udelbuch S. 195.

1549. VI. 5. „Die Herren und meister zum guldinen Löwen gegen Juncker Heinrich von Hünenberg um Ir erkoufftt huß am roß merctt in der Statt Bern.“ Papierurkunde von der Hand des Cosmas Alder. Die beiden Folioblätter sind in Buchform zusammengelegt und geheftet, an den 2 ersten Blättern der unterste Teil abgehauen. Archiv Mittelleuen.

1722. VII. 14. „Kauff Brieff zwüschen einer Hochansehnlichen Ehrenden Gesellschaft zum Mittlen Leüwen der Statt Bern als Käufferen, an Einem — denne Herrn Pierre Isaac Bouquet von Koll als Verkäufferen am anderen Theill — umb die Wirttschaft zum Guldenen Falken auffgerichtet.“ Pergamenturkunde von der Hand des Stubenschreibers von Mittelleuen, Franz Ludwig Zeender, Notar und Kornschreiber. Mit hängenden Siegeln Hans Müllers und Hans Jenners, und aufgedrucktem Petschaft Bouquets.

1546 verkaufte der Rat den Falken um 1200 Goldkronen, 1658 kaufte ihn Abraham Dick um 15650  $\mathfrak{r}$ , 1722 die Gesellschaft um 32000  $\mathfrak{r}$ .

1732. V. 26. „Nachdemme Mhh. die Committierten nebst Herrn Werkmeister Baumgartner das alte Gebäum besichtigt, haben Sie gefunden, das solches in allen stucken, auch der eintheilung halber so schlecht beschaffen, daß man anderst nit, ohne in große reparations Cösten zugerathen, dadoch die Sach allezeit in feüwers Gefahr und ganz irreguliert verbleiben wurde, als höchst nöthig finden, ein ganz neüwes Gebäum des forderen Falken und Gesellschaft Wihrtshaußes zu bauen. — Als haben über diesen vernommenen Bericht hin nach

reißlicher überlegung [die anwesenden Mitglieder des Großen Raths] erkannt, daß das fordere Falken und Gesellschaft Wihrtshauß nidergerißen, und von Grund auf neuw erbauet werden solle.“ (Manual V. S. 110.)

„Ausgaben für das Neüwe Gebäu  
zum Falken.“

Die Hauptposten sind:

	±	bz	× <sup>r</sup>
An Werkmeister Baumgartner in den Jahren 1732—37	3874.	10.	3
„ Zimmermann Stämpfli 1732—37	1989.	11.	3
„ Schreiner Streit im Jahr 1732	50.	—	—
„ „ Meyer 1732—37	913.	17.	1
„ Schreiner Spring 1732—36	1306.	3.	—
„ Glaser Gruber 1732—36	296.	1.	—
„ Nagler Zucker 1732—36	83.	8.	1
„ Dachdeck Suter 1732—36	71.	12.	1
„ Gypfer Kobi 1732—36	621.	14.	2
„ Schloßer Walthart 1732—36	1110.	2.	3
„ Pulverherrn Wyß für Dachziegel in den Jahren 1732—36	56.	4.	—
„ Oppliger in den Jahren 1732—36	44.	1.	—
„ Maler Kohler in den Jahren 1732—36	118.	19.	2
„ Herrn Funck dem Bildhauer für den Neüwen Leüwen und Consolé darzu zalt	55.	—	—
„ Herrn Funck dem Bildhauer wegen neüwer Cartouche, Cron und anderer Arbeiten am Leüwen, zalt	28.	20.	—
„ Dem Mahler Niehanß den Leüwen zu vergülden, für Gold und Arbeit laut Conto zalt	40.	—	—

Eingerechnet die hier nicht aufgezählten kleineren Ausgaben betragen die Kosten des Neubaus von 1732/36 über 10,000 Kronen. (Sackelmeisterrechnungen der Jahre 1732—36.)

1732/33 hat also der Bildhauer Funck einen Löwen an die neue Fassade gemacht. Dieser Funcksche

Deu scheint schon 1754 nicht mehr befriedigt zu haben, wie folgende Stellen beweisen:

1754. XII. 21. „... ist von Mmhh. Landvogt Sinner von Saanen der Anzug geschehen, daß es seinem bedunden nach zur Ehre dieser Hochehrenden Gesellschaft gereichen wurde, wenn selbige anstatt deß biß dahin ausgesetzten sehr übel gestalteten und ziemlich ohnfenbahren Thiers, so das Ehrenzeichen dieser Gesellschaft vorstellen sollte, ein besseres verfertigen ließen, worzu Mnhgh. annoch dermahlen, ehe und bevor Herr Naal von hier abreise, ein so gute Gelegenheit an der Hand hätten, als sich hernach in vielen Jahren nicht wider eräügnen werde; was dann den alten Löwen angehe, so könnte solcher an die hintere Gassen gesetzt werden . . . .“ Der Antrag wurde angenommen. „mit dem beifügen von seithen Mshgh. Benners [Joh. Friedr. May], daß er von dem alten Löwen völlig abstrahieren und viel eher zwey neüwe wolle verfertigen lassen, es seye dann, daß solcher könne ausgebessert werden. Darüber nun sind von Mnhgh. zu Comittierten sich mit Herren Naal darüber zu bereden erwählt worden“ [Sedelmeister Jenner und Landvogt Sinner]. Manual. XII. S. 113.

1756. VI. 21. „Zedel An Mnhgh. Quaestoren Sinner. Mshgh. haben Euch Mmhh. hierdurch völlig überlassen wollen, mit Herrn Naal für das von Ihme verfertigte Modell eines Neüwen Gesellschaftszeichen abzuschaffen, Anbey Sie Euch Mmhh. für diß orths gehabte Mühe den schuldigen Dank abstatten. Manual XII. S. 338.

Dagegen ist keine Eintragung in den Rechnungen der Jahre 1754—62 zu finden, die darauf schließen ließe, daß der Löwe Mahls ausgeführt wurde. Auch für sein Modell ist keine Angabe da, sollte er es geschenkt haben?

Mir scheint wahrscheinlicher, daß der heute noch erhaltene Deu, der die Hauswand gegen die Markt-gasse ziert, derselbe ist, den Funf vor bald zwei Jahr=

hunderterten anfertigte. Vielleicht erwies sich der Löwe Funks als nicht so schlecht und so blieb Mahls Modell unausgeführt. Stilistische Merkmale sprechen nicht dagegen, daß sowohl Funk als Stahl der Urheber sein könnte. Die Überlieferung ist für Stahl, die Rechnung eher — leider nicht ganz unzweideutig — für Funk. Jedenfalls ist der Bau von Mittleleuen eines der schönsten, wenn nicht das schönste Gesellschaftsabzeichen in Bern.

1765. XII. 14. „Zedel an Mnhh. Obrist Sinner. Auß denen von Eüch Mnhh. der HochEhrenden Gesellschaft vorgelegten Plans und Devisen zu einer Neüwen hinteren Face an dem Gesellschaftshauß haben Mehghwh. den Theürsten so sich auf [2000 ♂] belauft, als den Solidesten und vortheilhaftesten angenommen und gutgeheißen, da auch diese Elevation um den gleichen hie vorgemelten Preiß auff zwey verschiedene weisen in dem vorgelegten Plan verzeichnet gewesen, als haben Mehgh. die innere mit dem auffgekleibten Papier erwehlt.“ Das Große Vott soll aber noch darüber entscheiden. Manual XV. S. 22.

„An Reparationen bei dem Falken hab dieß Jahr hindurch, laut besonderer abgelegten und passierten Rechnung, für die mir aufgetragene Steüe facen und übrigen reparationen zahlt 2269 ♂ 6 bz 1 X<sup>r</sup>“ (Seckelmeisterrechnung 1766. S. 21).

1905 wurde der vordere Bau Baumgartners abgebrochen, dabei mußte leider auch der prächtige Hof verschwinden. Die hintere Hauswand gegen die Amtshausgasse steht heute noch, nur der Ausgang ist verlegt und aus dem alten Falkencafé ein Laden gemacht worden. Der Name des Werkmeisters der prächtigen hintern Hauswand ist nicht genannt. Wahrscheinlich war es Hebler, der schon den Schuhmachern ihr Haus neu gebaut hatte.



## 2. Wappen.

Der Leu von Mittelleuen wird gewöhnlich rot mit goldener Mähne dargestellt, in den Pranken das Gerbermesser. Das älteste erhaltene Wappen haben die frommen Stifter der Gerberkapelle im Jahr 1476 an dem Gewölbe anbringen lassen. Noch heute sind im Münster in der zur Taufkapelle umgewandelten Gerberstiftung des hl. Bartholomäus die drei Wappen von Niedergerbern — zwei rote Leuen mit Gerbermessern — der schwarze Leu von Obergebern neben dem roten von Mittelleuen zu sehen. Ein sonntäglich gekleideter Handwerker hält im vierten Gewölbeknopf die Jahrzahl 1476.

Eine einzige Wappenscheibe ist auf uns gekommen: In derselben Kapelle leuchten im Fenster die gegenstehenden Wappen von Mittelleuen, von denen das heraldische linke die kleine Jahrzahl 1544 trägt.

Nach der Stubenrechnung von 1576 stand schon damals ein Leu als Hauszeichen an der Wand gegen die Kramgasse, in der Stube hingen „zwo Löuwentafflen.“ Die folgende Jahrrechnung nennt eine Zehrung der Spielleute und dessen, „der mit dem Löuwenklehd“ herumzog. 1597 erhielt die Stube an die 90 fl. „vererungen, so an das venlj und Löuwenkleidt geschächen.“ Das Fähnli wird noch zur Stunde im Archiv der Gesellschaft aufbewahrt; es zeigt die charakteristische halbrunde Form der Fähnli im XVI. Jahrhundert. Im XVII. Jahrhundert hat es möglicherweise als Kriegsfeldzeichen des Landgerichts Bollkofen gedient, wie ja auch die Seftiger den roten Hirsch der Pfister nachweislich noch im XVIII. Jahrhundert als Fahne der Kompagnie übriger Mannschaft (Landwehr) hatten. Bucher bringt in seinem

Regimentsbuch mehrere Wappen von Mittelleuen, stets ist auf weißem Grund ein roter Leu mit Gerbermesser.

Um 1650 muß an die Stelle des Gerbermessers die sinnlose Halparte getreten sein. Im Venneramtsprozeß berichtet nämlich Obergerbern zur Unterstützung seiner Behauptung, daß Mittelleuen kein Vennerrecht, weil es keine Gerber mehr habe, vor kurzem sei dem Leu an der Hauswand das Gerbermesser weggenommen und eine Halparte in die Taken gegeben worden. Mittelleuen entgegnete, das sei richtig, aber belanglos und seine Leuenbecher hätten alle noch das Gerbermesser. Die Wappenänderung beliebte aber gleichwohl, und der Hausleu, der 1732 oder 1755 für den Falken angefertigt wurde, hat die Halparte.

Eine weitere „Verbesserung“ brachte ebenfalls noch das XVII. Jahrhundert: der Leu wurde vornehm ganz vergoldet. 1734 erhielt Maler Niehans 40  $\text{⚡}$  „den Leuwen zu vergülden“, nämlich denjenigen Funks von 1733. Die beiden, zehn Jahre später angefertigten Siegel von der Hand Mörkofers tragen die wörtlich übersetzte „lateinische“ Inschrift: „Societas ad (!) leonem aureum..“ Wie der Löwe der Fahne von 1780 zuerst aussah, ist mir unbekannt. Wir wissen aber aus den Akten, daß er zuerst nicht gefiel und ungeändert werden mußte. Die Fahne ist noch erhalten, und zeigt umgeben von rot-schwarzen Flammen das weiße Kreuz, in dessen Mitte der ganz goldene Löwe mit Halparte schreitet.

Ein kleines Bronzeschildchen — heute mit 5 nachgemachten Geschwistern im großen Saal benutzt — mit dem Leu ist farblos, ebenso ein vergoldetes an einem

Bildrahmen von ca. 1790. Die Scheibe des Dr. Stanz auf Pfistern (1849) und das Gemälde Müngers von 1891 haben einen roten Leu mit goldener Mähne, die Fahne von 1876 ein ganz rotes Tier. Müngers Scheibe von 1906 zeigt den alten „roten guldinen Löuw,“ der schon die Münsterscheiben schmückt.

Der Name läßt auf das Wappen schließen. Die Gesellschaft heißt von Anfang an (z. B. in den Osterbüchern) nur „zum Rotenleuen“, später etwa überschwänglich „zum roten guldinen mittlen Löuwen“; sie wird also stets den roten Leu geführt haben. Die ältern Stubenrechnungen brauchen fast nur den letztern Namen. Der Name „Mittelgerbern“ ist nie gebraucht worden, wohl aber — einige Male im Osterbuch — „Oberleuen“ für Obergerbern. Hans Stuber druckte seinem Satzungenbuch auf: „zu dem gulden Leuen“. Vom XVII. Jahrhundert weg wird die heutige Bezeichnung „Mittelleuen“ sozusagen allein angewendet, zum erstenmal bringt sie der große (undatierte) Rodel von 1498.

Buchers Regimentsbuch I. S. 639: Abschrift des großen Rodels der Stubengesellen aller städtischen Gesellschaften, mit deren Wappen.

Item Hannsen Kohr, minem Bruoder, gen, daß er hatt den löuwen vor dem Fenster ernüwert und die zwo löüwentafflen In der Stuben und sunst ouch Inn der Stuben gmalet, für alles . 3  $\mathfrak{H}$  15  $\beta$   
Rechnung des Stubenmeisters Peter Kohr 1576.

„Denne Ingenommen an vererungen, so an das Benli und Löüwenkleidt geschächen 87  $\mathfrak{H}$  17  $\beta$  4  $\mathfrak{S}$ .

„Ußgaben umb Ein Bennli stangen 1  $\mathfrak{H}$  4  $\beta$ .

„Denne umb das Ißen darzu (d. h. die eiserne Spitze) 2  $\mathfrak{H}$ .

„Wilhelm Belß [dem Krämer] um allerley sydenn unnd Olinmensin (?) ouch Zwilch zum Löüwen kleidt Gut fines zedels 57  $\mathfrak{H}$  7  $\beta$  8  $\mathfrak{S}$ .

„Andres Wildt dem Schneider von dem Bannli  
unnd Löwenkleid zemachen 34  $\text{fl}$  6  $\beta$  8  $\text{f}$ .

„Wyter umb Stabsyden von Jacob Gürtler  
3  $\text{fl}$  1  $\beta$  4  $\text{f}$ .

„Item dem Kupferschmidt von dem Löwen  
zemachen 18  $\text{fl}$ .

Die Kosten für Fähnli und Löwenkleid zusammen  
betragen also 116  $\text{fl}$  8  $\text{s}$ , nach heutigem Wert unge-  
fähr 900—1000 Franken.

„Von der Rosen an der Dilli ob dem Löwen  
zuo trägen 8  $\beta$ .“ (Stubenrechnung 1609.)

„Alte Stamm, Stubenzeichen und Wappen  
dienen auch zu keinem Grund, weilen durch Ab-  
gang des Handwertks der grund [des Hand-  
wertks praesidii und Venner-Rechtens] aufgehoben,  
welches man selbstn offenbahrlich am Tag geben,  
da man dem Leüwen anstatt des Gerwer=Hjens  
ein Halbparten eingestellet.“ Venneramtsprozeß,  
Antwort (Hauptverteidigung) der Obergerber. Leder-  
band im Archiv von Mittelleuen S. 33.

Ueber die Hausleuen von Junk und Nahl vergl.  
den Abschnitt „Gesellschaftshäuser“.

1742. VI. 20. „zahlte Herrn Mörkoffer für das  
kleinere Gesellschafts=Siegel 7  $\text{fl}$  5  $\text{bz}$ ., und dem  
28. Octobris für das große zusamt dem Seckel 16  $\text{fl}$   
19  $\text{bz}$ ., also zusammen 23  $\text{fl}$  24  $\text{bz}$ .“ (Seckelmeister-  
rechnung 1742.)

1780. III. 4. „Mehghwh. so unter der Armatur  
sich befunden. Zedel an Mnhh. Substituierten Welsch  
Seckelschreiber Sinner, Stubenmeister. Als Mehghwh.  
dieser Hochehrenden Gesellschaft heüte zuzolg der  
Feür=Ordnung versamlet waren, haben Sie gewahret,  
daß hiesige Fahnen vor Alter unbrauchbar seye, und  
Erkent, daß auf das künftige Jahr eine Neüe solle  
angeschafet werden; und glauben, daß solche nach  
dem Geschmack deren von Siner Ehrenden Gesell-  
schaft von Ober Gerweren solte eingerichtet werden.  
Daher Sie Sich Mnhh. ersuchen, mit Berathung



Mrhh. Herrn Oberst Schmalz, Herrn Böspfenninger May und Herrn Hauptmann Sinner von Valenre diese Gesellschaft Fahnen verfertigen zu lassen.“ Manual XVIII. S. 236.

1780. XII. 16. „Bey gehabtem Anlaas haben Mehghwh. Erkent, daß die zu verfertigen befohlene Neue Gesellschafts-Fahnen zu besserer Verwahrung als bis har beschehen, in der Bennerstuben solle gewahrjamllich aufbehalten werden; und daß das Ehren-Wappen darauf nach Anleitung deß auf dem Gesellschafts-Siegel befindlichen Blazon eingerichtet werden solle.“ Manual XVIII. S. 413.

1781. VI. 16. „Es haben Mehwh. der Waisen-Comission den von Guch Mnhh. Ihnen vorgelegten Ryß des gesellschaftlichen Wappens genehmiget, und ersuchen Guch Mnhh. fründlichen, das auf der Neuen Fahnen übelgerathene Wappen herauschneiden und nach obgesagtem Ryß verfertiget einsetzen zu lassen; mit beachtung, daß der Leib vom Löw mit Gold aufgetragen werde.“ Manual XVIII. S. 463.

Noch andere Verwendungen des Löwen lernen wir kennen:

„Denne um das fetteli daran der löüw in der Stuben hanngt, gen. — 15 β.“ (Stubenrechnung 1575.)

„Item hannnd die Spill lüth und der mit dem löwenfleyd verzert — 2 ũ.“ (Stubenrechnung 1577.)

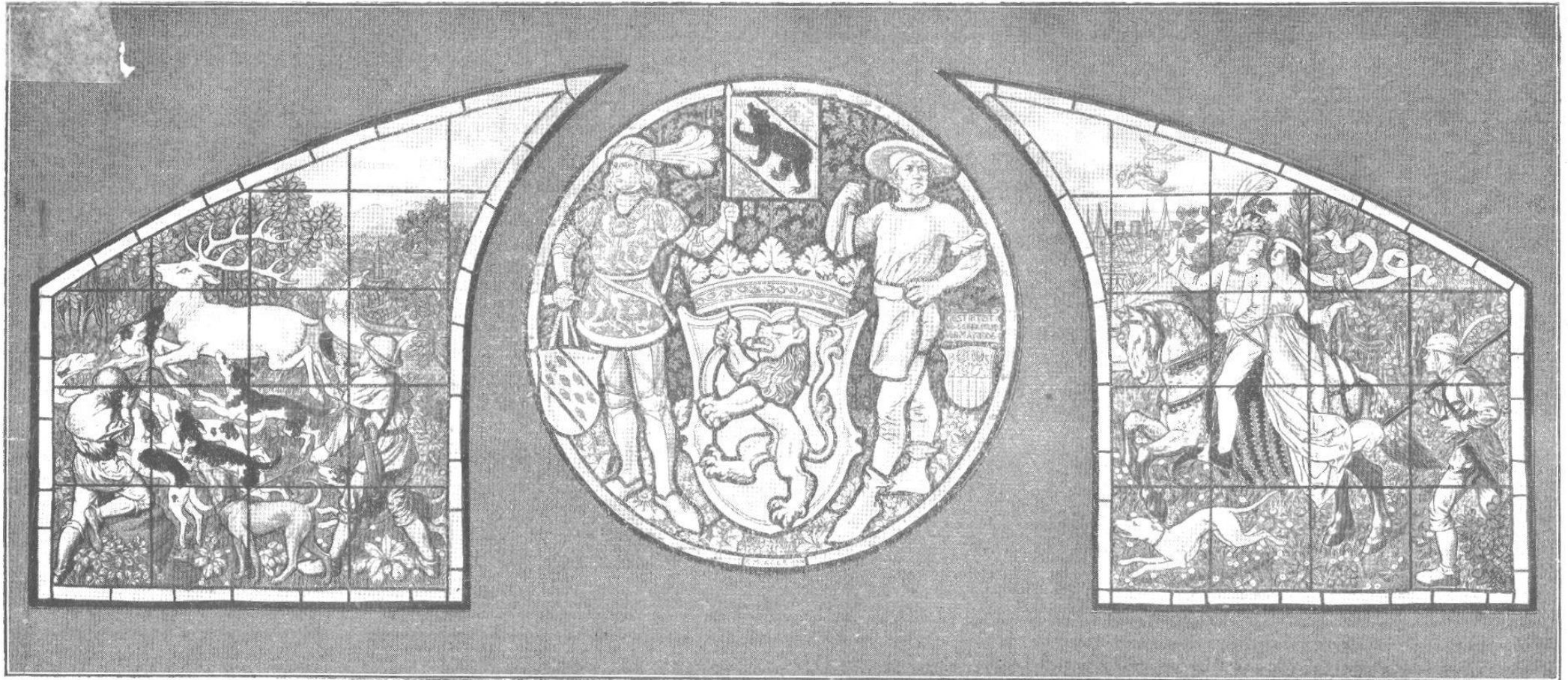
„Von einem [zinnernen] Löuwli zemachen.“ (Stubenrechnung 1586.)

„Wyter Hanns Jacob Steinegger vom Löuwen vor den Fenstern widerumb zelymen, anzestruben unnd was daran zerbrochen zuverbessere bezahlt 2 ũ 10 β.“ (Stubenrechnung 1592.)

### 3. Die Becher.

Mittelleuen besißt heute 14 größere und kleinere Becher und steht damit unter den städtischen Gesellschaften an zweiter Stelle — nur die Pfister gehen vor mit 19 Ehrengeschirren. Die meisten der Becher

Waapen Taffel einer Ehrenden Gesellschaft zum roten guldinen mittlen Leüwen.



Wie der Kürsener zuo  
Bärnn den Hirzen jagett,  
daß är us dem Fäll einen  
Quot machett.

Wie der Schultheiß die  
Paner hält und der Kür-  
sener ihme darby Gesell ist.

Item wie der Juncker mit  
zween Falken den Reiher  
beiget und sein Mägdelein  
ihme hilffet.

Sein abkonterfeyet vom Stubengfellen Ruodolffen Müngern, dem Mahleren.

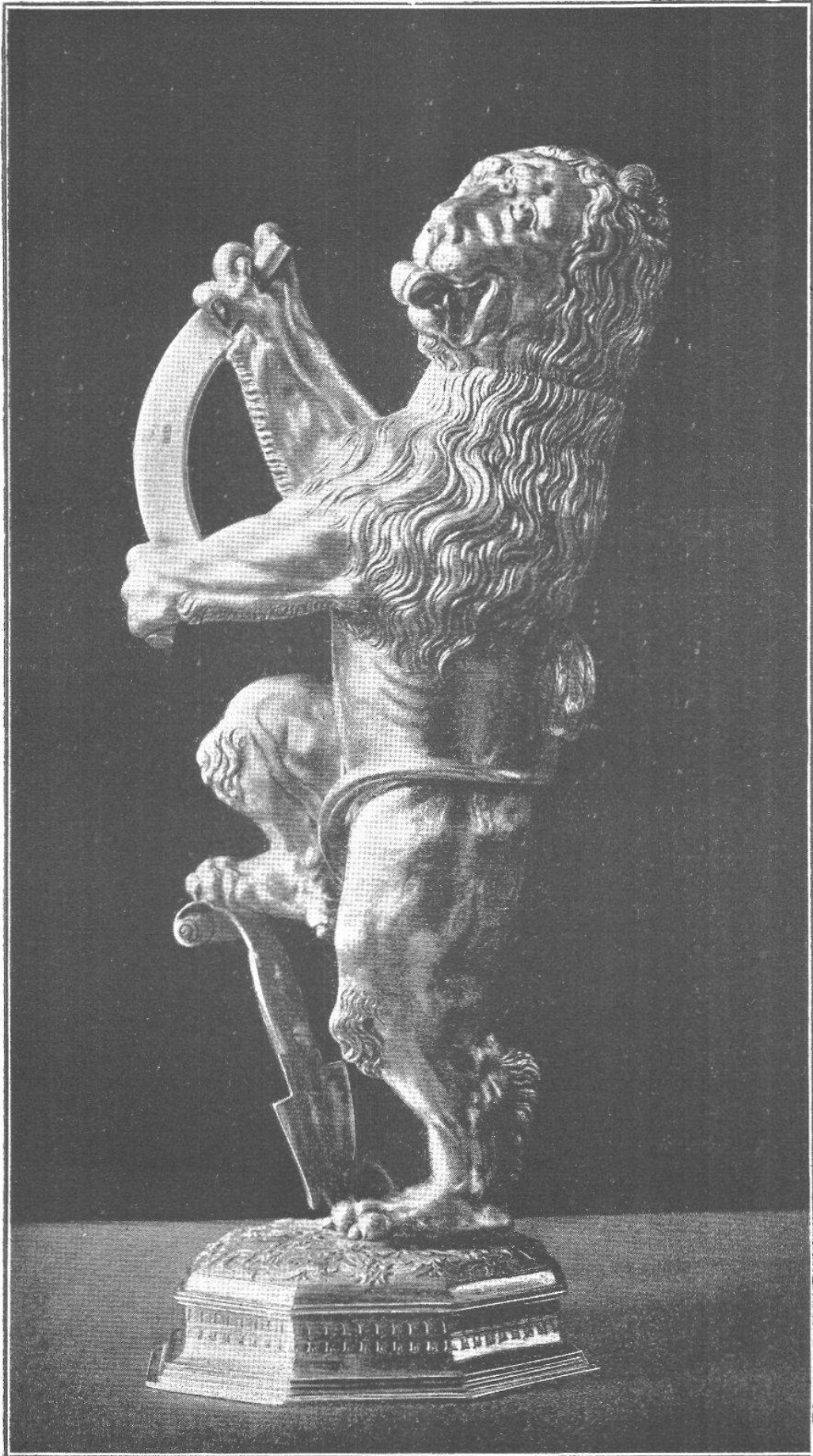
Tafel 2.



• RM •

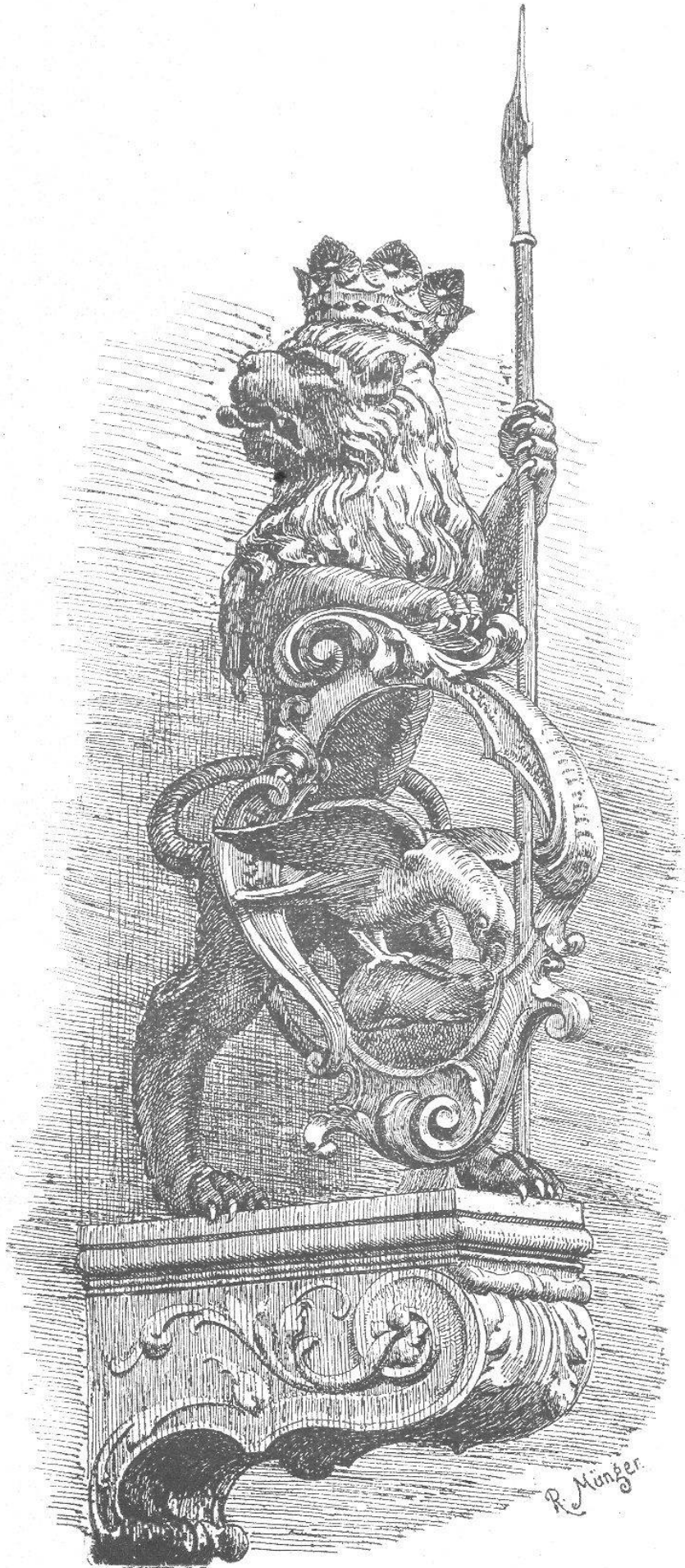
Der rote Leu in der Gerberkapelle  
des Vinzenzenmünsters.

1476.



Der grosse Leu ca. 1575.





**Der Hausleu von Funk 1732—33.**  
(Aus dem „Alten Bern“ von H. Türler,  
Verlag von W. Kaiser [1896].)



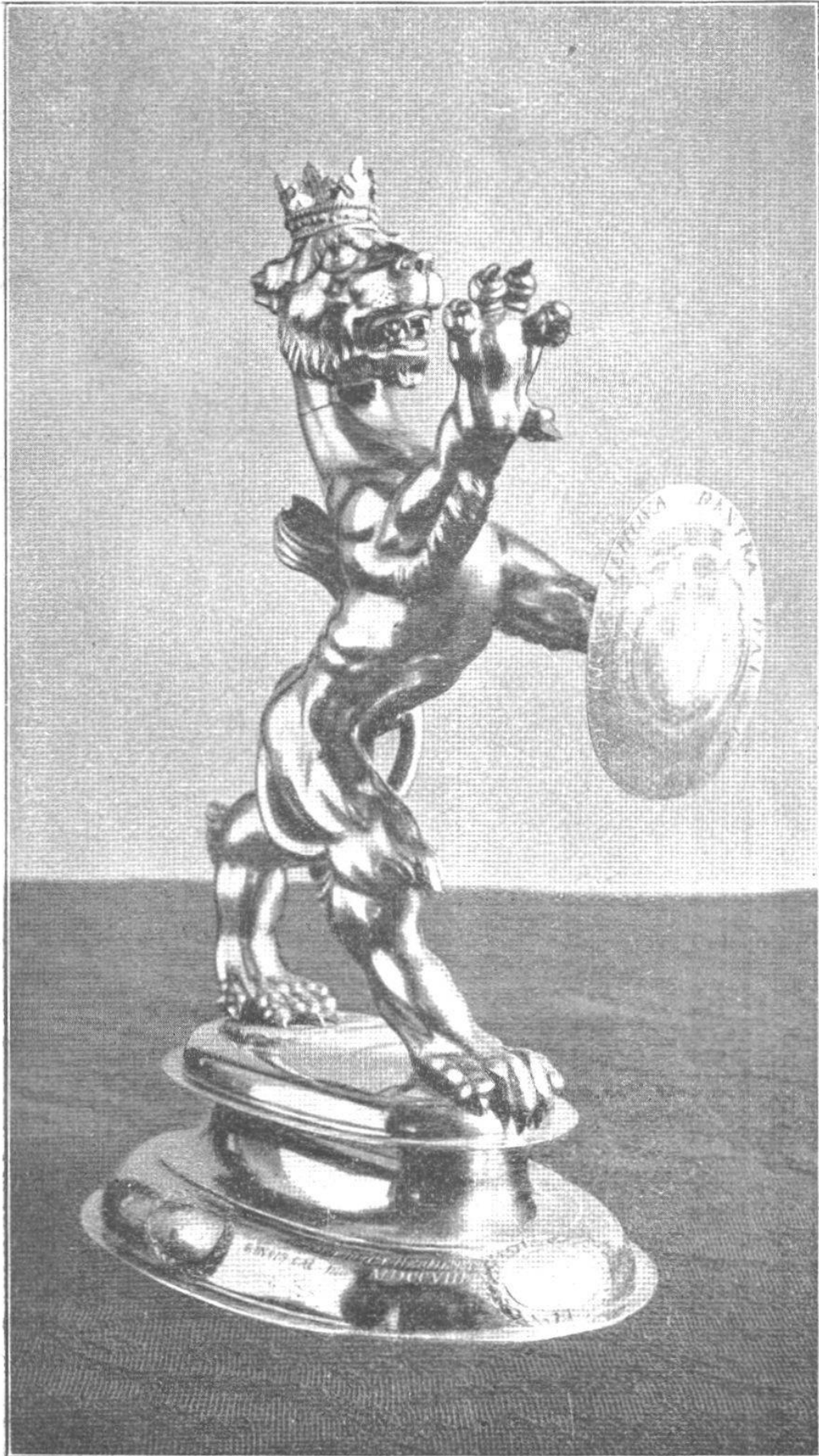
Kleiner Leu 1659.

Tafel 6.



Die alte Hauswand gegen die Amthausgasse, erbaut 1765—66.





Der Leopard 1707.

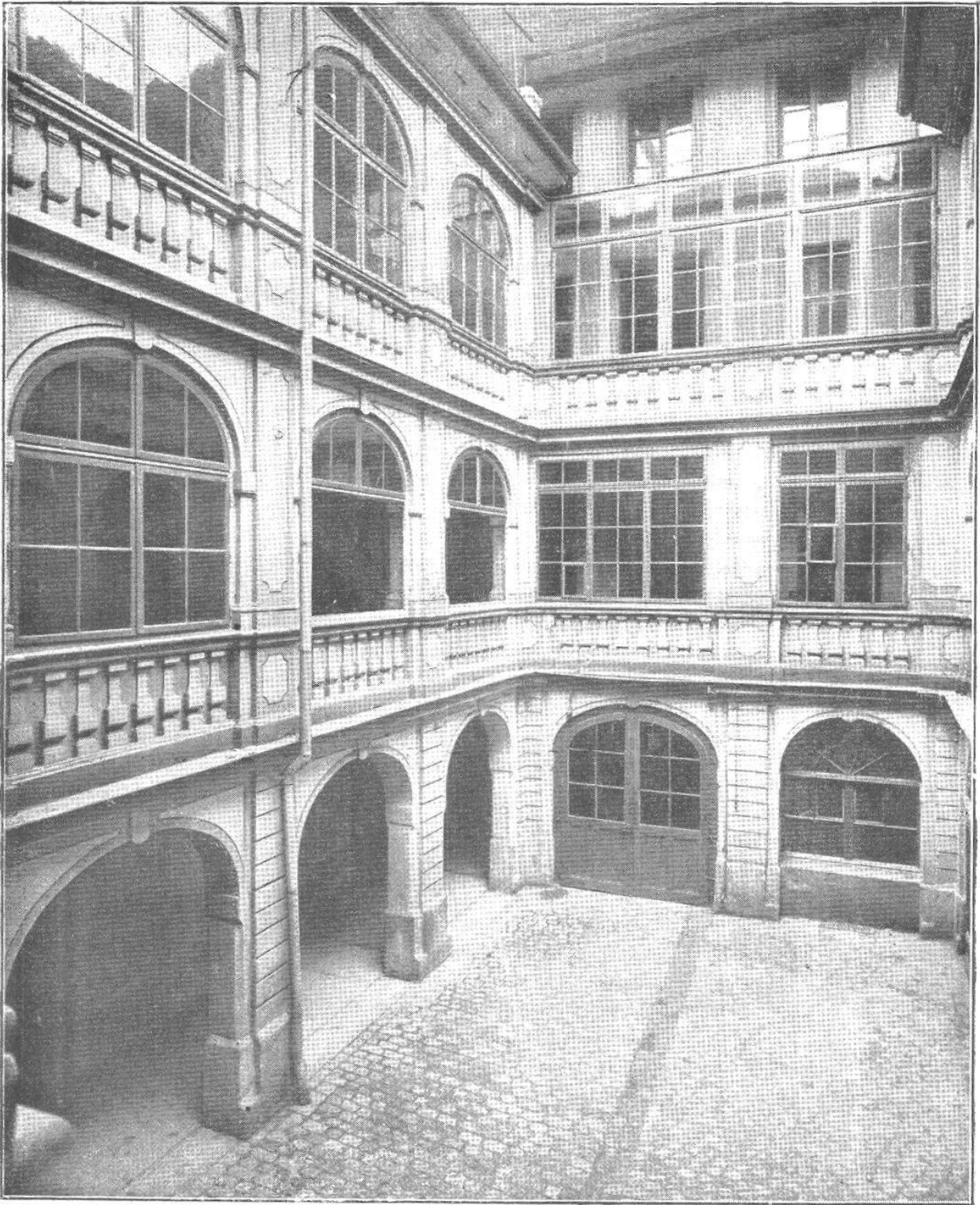


Tafel 8.



Scheibe des Bartlome May im Münster, ca. 1510.

Tafel 9.

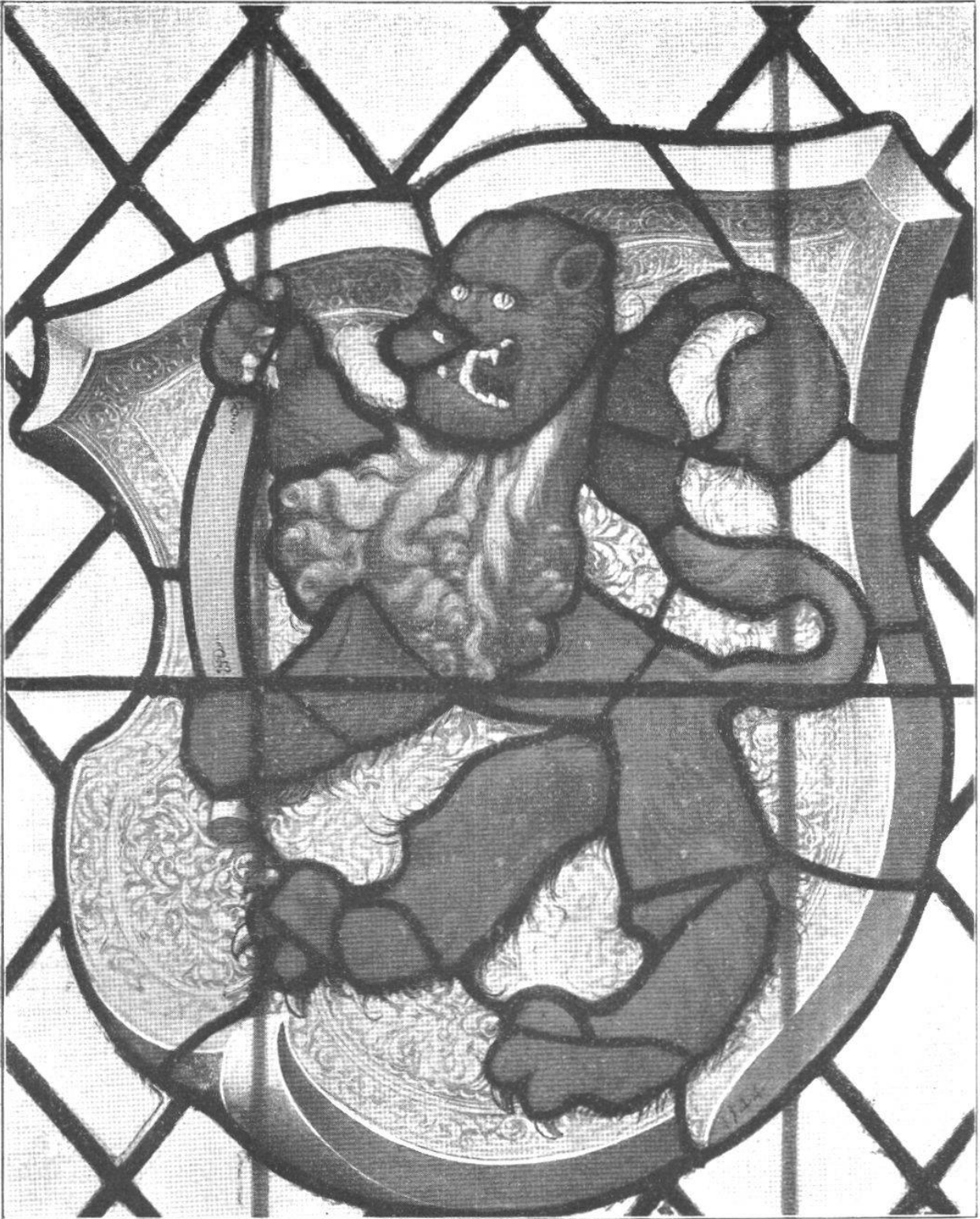


**Der alte Falkenhof, erbaut 1732—36  
von Werkmeister Baumgartner.**



Der Venusbecher 1703.





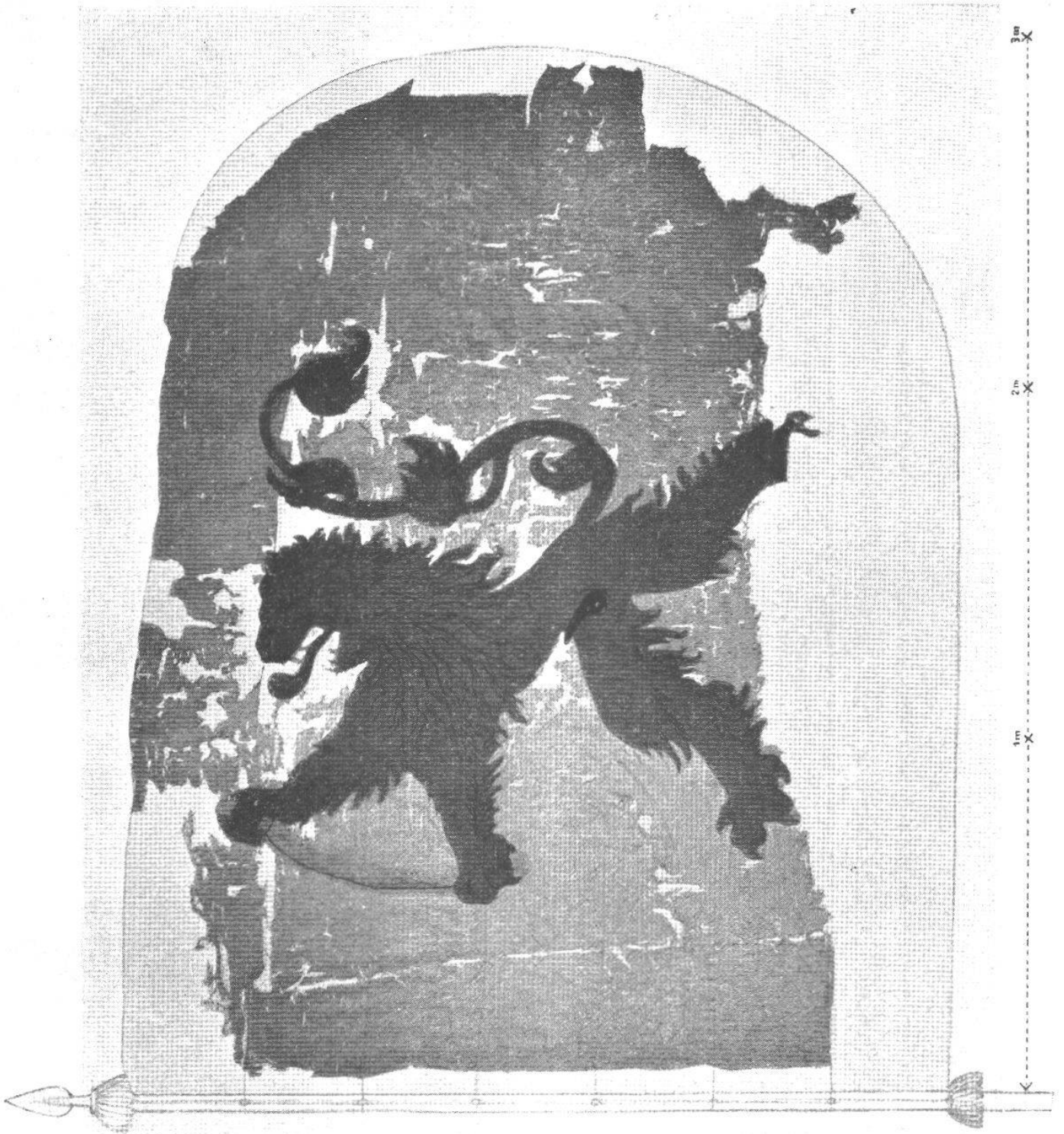
Der rote Leu im Fenster der Gerberkapelle des Münsters. 1544.





Die Leuenschale 1682.

Tafel 13.



Das Fähnli von 1597.



Sechseckiger Becher  
um 1660.



Knorrenbecher  
1698.







Tafel 16.



**Das Wappen am grossen Leuenbecher  
ca. 1575.**

tragen Inschriften, die den Geber nennen; eine eingehende Untersuchung und Vergleichen brachte mich aber zur sichern Überzeugung, daß mehrere im Jahre 1749 von Mörkoser gestochen worden sind. Dieser erhielt nämlich in diesem Jahr 26 ₤ 10 bz „vor das Silbergeschir zu zeichnen“; seine Inschriften sind denn auch nicht alle unbedingt richtig, im Gegenteil sogar die meisten ungenau. Viel zuverlässiger ist die Bestimmung an Hand von Meisterzeichen und namentlich mit Hilfe von Stellen in Rechnungen u. s. w.

Der Leu oder Gesellschaftsbecher. Er ist im richtigen Sinn des Wortes der „Gesellschaftsbecher“, denn keine Inschrift bezeichnet ihn als das Geschenk eines Stubengesellen, der sich damit von einem lästigen Amt loskaufen wollte, oder zu Neujahr als Landvogt seine Stube beschenkte. Im Gegenteil spricht das Wappen, das er in der Tazze hält — der Leuenschild — dafür, daß der prächtige Becher im Auftrag der Gesellschaft angefertigt wurde. Auf dem silbernen Gerbermesser ist das Beschauzeichen von Bern, der Bär, unter dem Meisterzeichen eingeschlagen. Das letztere zeigt die Buchstaben IWH. Ein Goldschmied, der dieses Zeichen gehabt haben kann, hat glücklicherweise um 1600 in Bern gelebt; es ist Jakob Wyßhan, derselbe, der 1572 das Stadtsilber verfertigte und dafür 400 ₤ bezahlt erhielt. Zum erstenmal ist er 1571 genannt, zum letztenmal kommt er 1602 in den Akten vor; mit 1575 beginnen die Stubenmeisterrechnungen, aber bis 1600 fehlen diejenigen der Jahre 1579, 81—84, 89—91, 96 und 98—1600. In der Notiz von 1602 wird Wyßhan ein alter Mann genannt; der Becher dürfte kurz nach dem Stadtsilber angefertigt worden sein, also 1572—75, 1580 oder

1585, denn sonst müßte sich in den Rechnungen die sicher nicht geringe Summe genannt finden, die der Leu kostete. — Sein Gewicht beträgt 2070 Gramm, genau 138 Lot, seine Höhe 36 cm.

Die beiden kleinen Löwen. Bekanntlich zeigt das Wappen der Familie May im obern Felde zwei gegeneinander springende Löwen. Diese seine Wappentiere stiftete am 3. Februar 1659 der Oberst Hans Ludwig May der Gesellschaft, und nahm dafür den Traubenbecher zurück, den er zwei Jahre vorher geschenkt hatte. Die beiden Löwen sind also nicht etwa Schildhalter eines Wappens von Mittelleuten, wie v. Rodt in der Festschrift von 1891 meint, sondern zwei zusammengehörige Gegenstücke. Am Fuß ist der Stab und das B des Beschauzeichens von Basel und im Grund neben zwei gekreuzten Schwertern das Meisterzeichen S F eingeschlagen. Die Becher dürfte der Basler Goldschmied Samuel Fechter kurz vor 1659 für den Obersten May angefertigt haben. Wie der große Leuenbecher, sind die beiden kleinen Leuen unverhältnismäßig schwer: der eine wiegt 354, der andere 361 Gramm (zusammen rund 48 Lot), ihre Höhe beträgt 17,9 und 18,3 cm. Am Boden hebt eine Eidechse den Kopf auf und klagt: „Ich lieb jederman und bin doch verhaft.“ Die Buchstaben dieser Inschrift sind auf beiden Bechern unbeholfen hingekratzt, auf dem einen ist die Spur einer älteren, weggeputzten Schrift sichtbar. Liegt vielleicht in dem Spruch eine Anspielung auf den Schenker? Von Morikoser stammt ein eingekratztes, unschönes Maywappen auf den beiden Becherfüßen.

Die beiden folgenden Becher sind ebenfalls Gegenstücke. Der Kelch ist sechseckig und wird von einem

Butto mit Füllhorn getragen. Weder Stifter noch Zeit der Schenkung ist bekannt. Dagegen gibt wiederum das Beschauzeichen (der Stern von Thun) und der Stempel des Meisters (H S) Aufschluß. Im Jahr 1647 wird Heinrich Scherer, der Goldschmid von Zürich, in Thun Bürger, prägt 1658 und 59 in Bern Dukaten, befindet sich am 13. Februar 1660 wieder in Thun, von 1663 weg in Bern. Sein Zeichen mit dem Thunerwappen kann er also sicher nur 1647—58, vielleicht noch 1660 geführt haben. Leider ist weder in den Rechnungen noch in den Manualen der genannten Jahre eine Eintragung, die auf diese beiden Becher Bezug haben könnte. Der Schenker dieser beiden hervorragend schönen Stücke will also voraussichtlich ungenannt bleiben! — Das Gewicht beträgt 266 und 258 Gramm (zusammen 35 Lot), die Höhe je 23,5 cm.

Die Sinner schale. Auch von diesem Geschirr kennen wir den Geber nicht sicher. Einzig das Wappen, das der Leu hält, deutet auf einen Träger des Namens Sinner. Rechnungen und Manuale sind stumm. Neben dem Basler Stadtzeichen in herzförmiger Umrahmung steht das Meisterzeichen M H in einem Wappenschild, das Zeichen des Goldschmieds Martin Huber. Dieser verfertigte 1659 sein Meisterstück und starb 1676. Die Schale dürfte aus den siebziger Jahren stammen, denn damals (1672—76) war Niklaus Gruner aus Bern bei ihm Lehrling und könnte die Bestellung vermittelt haben. Die Schale wird von einem Löwen mit Halparte getragen, der in der andern Tazze den Sinner schild hält; daraus ist zu schließen, daß das Geschirr von Anfang an zum Geschenk für die Gesellschaft bestimmt war. Das Gewicht ist 509 Gramm (34 Lot), die Höhe 26,8 cm.



Der Deckelbecher mit dem Wappen Tillier. „Hans Rudolf Tillier gewesener Schulthes zu Thun 1680.“ Diese Inschrift steht auf einem fünf-  
libergroßen, silbernen Plättchen, das offenbar der Herr  
Altlandvogt selber hineinlöten ließ, denn Schrift und  
Wappen zeigen ganz die Art jener Zeit. Dagegen fehlt  
eine Notiz in den Akten, denn es wurden nur diejenigen  
Silberchenkungen aufgezeichnet, die in einer Sitzung oder  
zu Neujahr gemacht wurden. Die mehrmals genannten  
Silbergeschirr- oder Gewölberödel sind heute leider nicht  
mehr vorhanden. — Der Aufbau des Bechers ist sehr  
hübsch: auf dem Fuß steht ein römischer Speerträger, der  
die flache Schale trägt. Auf dem Deckel ist ein springender  
Knabe mit einer Flagge in den Händen. Stadtzeichen  
Bern (ein Bär), Meisterzeichen AWB (Anton Wytten-  
bach). Gewicht: 708 Gramm (47 Lot), Höhe 40 cm.

Die Manschale. „Dieses Geschir verehrt einer  
Ehrenden Gesellschaft zu mitlen Leüwen Juncker Bern-  
hart May, alt Landvogt auf Lenzburg 1681.“ Der  
Schrift nach ist diese Inschrift zeitgenössisch, also zu-  
verlässig. Der Krieger, auf dessen Kopf die Schale ruht,  
trägt fast noch die Tracht des Bauernkriegs; der Becher  
scheint etwas älter zu sein als 1681. Neben dem Stadt-  
zeichen Basel steht das Meisterzeichen LM. Nach gütiger  
Mitteilung von Herrn Mayor in Basel dürfte es  
dem Ludwig Mieg angehören, und der Becher könnte  
schon Ende der Siebziger Jahre entstanden sein. Ge-  
wicht 739 gr (za. 49 Lot), Höhe 33 cm. In den  
getriebenen Boden der eigentlichen Schale hat Mörikofer  
1749 ein unschönes Maywappen gestochen.

Die Jennerchale. „Mein Samuel Jen-  
ners gewesnen Bauherren von Raht undt neuer-

welten Benner's einer Erenden Gesellschaft zum Mittlen Leuen aus schuldiger Danckbarkeit übergebenes geringes Trindgeschirr Anno 1672." Diese Inschrift ist von der Hand Mörkofers, ohne weiteres an den Buchstaben zu erkennen, die deutlich den Charakter des XVIII. Jahrhunderts tragen. Das angegebene Jahr 1672 muß unrichtig sein, denn Emanuel Jenner, dessen Stempel neben dem bernischen Stadtzeichen am Fuß der Schale eingeschlagen sind, wurde 1657 geboren, wäre 1672 erst fünfzehnjährig gewesen. Gegen Samuel Jenner als Stifter ist nichts einzuwenden, viel wahrscheinlicher aber ist das Jahr 1682 als Stiftungsjahr, da Jenner im Frühling dieses Jahres neuer Benner wurde. Jedenfalls bestimmte er den Becher von vorneherein als Geschenk für die Gesellschaft, denn die Schale wird von einem Löwen mit Halpante getragen; weil er ihn aber im Lauf des Jahres und nicht an einer Sitzung schenkte, so ist er auch nicht im Manual genannt, sondern war höchstens im heute verlorenen Geschenkrodel verzeichnet. Gewicht: 979 gr (65 Lot), Höhe 30 cm.

Die beiden Wittenbacher. „Oberist Burkhard Witenbach 1699“ meldet eine Inschrift von der Hand Mörkofers, begleitet vom Wappen mit dem schrägen Bach. Genauere Auskunft gibt das Manual, das berichtet, am 31. Dezember 1698 habe der genannte Herr „zwen gleich hohe vergülte Knorrenbecher“ geschenkt. Neben den Bernerwappen als Stadtzeichen steht das verschlungene Meisterzeichen DK. Im Künstlerlexikon ist ein David Kohler als Goldschmied angegeben, der im Jahr 1632 als Sohn Peters des Landvogts von St. Johansen getauft wurde und 1668, 72 und 73 Arbeiten lieferte. Die beiden Becher mögen ihrer Form

nach aus den 70er oder 80er Jahren des XVII. Jahrhunderts stammen. Ihr Gewicht beträgt 308 und 310 gr, ihre Höhe 23,8 cm.

Der Deckelbecher mit dem Wappen Jenner. „Gabriel Jenner, alt Landvogt zu Gottstadt 1703“ lautet die Inschrift. Das Manual meldet, Jenner habe das Geschirr am 11. Dez. 1703 der Gesellschaft geschenkt zum Auskauf des Stubenmeisteramts. Neben dem Stadtzeichen Basel steht der Meisterstempel RM. Nach einer Mitteilung von Herrn Architekt Rud. Fexter sel. von Basel gehört der Stempel dem Meister Hans Rudolf Meyer an dessen Name leider im Künstlerlexikon zurzeit noch fehlt. Der Becher besteht aus einer hübschen vergoldeten Schale, über die sich ein Gerank von Silberblumen zieht. Den Deckel krönt eine schlanke Venus; dem tragenden Krieger fehlt heute die Waffe. Gewicht: 455 gr ( $30\frac{1}{2}$  Lot), Höhe  $37\frac{1}{2}$  cm.

Die letzte Becherchenkung machte der Schultheiß Johann Rudolf Sinner, von dem der prächtige Leopard stammt. Das meisterlich geformte Tier ist eine ausgezeichnet schöne Arbeit Emanuel Jenners, dessen Stempel am Fuß eingeschlagen ist. Dagegen muß wiederum Mörkifers langatmige Inschrift als ungenau verbessert werden. Sie lautet: *In singularis erga nobilissimam tribum ad (!) aureum leonem amicitiae et grati animi monumentum vas hocce argento-aureum dono dat Johannes Rodolphus Sinner, inclytæ et potenti Reipublicae Bernensis Consul. Calendis ianuariis MDCCVIII*, oder kürzer verdeutsch „als ein Zeichen seiner besonderer Freundschaft und Dankbarkeit schenkt Johann Rudolf Sinner, Schultheiß der berühmten Stadt Bern, dieses silbervergoldete Gefäß einer

Ehrenden Gesellschaft zum goldenen Leuen am 1. Jan. 1708." Damals war Sinner aber schon tot, denn der Stubenrodel nennt ihn zum letztenmal Anfang 1707 und hat dahinter die Bemerkung „obiit“ — er starb (im Lauf des Jahres). Vielleicht hat Sinner den Leoparden zu Ostern 1707 geschenkt. Das Gewicht des Bechers beträgt 2377 gr (nicht ganz 159 Lot), die Höhe 41 cm. Vermutlich ist er als Gesellschaftsabzeichen gedacht, den häßlichen Schild mußte Jenner sicher erst nachträglich beifügen.

Im Jahre 1878 schenkte ein Streckeisen der Gesellschaft eine silberne Bowle, eine kunstlose moderne Arbeit, die im Gesellschaftsarchiv aufbewahrt wird, während alle übrigen Geschirre im historischen Museum unter Glas sind und ihren sichern Ort nur für die Gesellschaftsmähler verlassen.

Soviel über die erhaltenen Geschirre. Es sind zweifellos von den besten Stücken, die auf unsere Zeiten gekommen sind, das muß festgehalten werden. Keines der vorherigen erreichte zum Beispiel nur schon an Gewicht den herrlichen Löwen Jakob Wyßhans.

Im Jahre 1744 verzeichnete der Stubenschreiber im Ganzen 38 Pokale, 26 „niedere Bächer“, 43 „ganz verguldte Pocäl“, 1 Schale und — leider — auch einen „alten Leüwen“ von 58 Lot Gewicht. Sie wurden als altes, unbrauchbares Silber veräußert gegen 24 Löffel, 24 Gabeln, 24 Messer, 8 Servier- und 12 Kaffeelöffel, 14 Kerzenstöcke, 2 Kaffeekannen, 2 Theekännlein und 8 „Cirandolen“. Auch diese sind heute nicht mehr erhalten, sondern im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts verkauft worden.

1585. „Denne Jakob Müller dem Goldschmied von dryen Bächern zu machen, hand an Gewicht 25



lod silbers, von jedem lod 5 bagen zalt, thut 16  $\bar{u}$  13  $\beta$  4  $\text{g}$ . (Stubenrechnung.)

1588. „Denne Petter Tillmann dem Goldschmidt vonn zweyen Bächeren so gerunnen zu verbessern, bezalt 1  $\bar{u}$  12  $\beta$ . (Stubenrechnung.)

1592. „Denne Jacob Wyßhanen von dryen silberin bächeren widerumb zelöten unnd ußzebußen, gäben an pfennigen 3  $\bar{u}$  6  $\beta$  8  $\text{g}$ . (Stubenrechnung.)

1594. „Denne ußgäben Hanns Jacoben Kefler dem Goldschmid von zweyen kleinen hohen bächeren, so gerunnen, widerumb zelötten, an pfennigen 1  $\bar{u}$  1  $\beta$  4  $\text{g}$ . (Stubenrechnung.)

1609. „Denne Hanns Zeender dem Quardin von „einem tischbächer das füeßli anzulöten, Item „von zweyen anderen Bächeren unnd einer „Schallen zu verbessern 4  $\bar{u}$ .“ (Stubenrechnung.)

1611. „Hanns Zeender Quardin von einem hohen „bächer, daran die Struben abgebrochen, widerumb „zelötten 1  $\bar{u}$ . (Stubenrechnung.)

1612. „Denne Abraham Stettler dem Goldtschmied von einem hohen Silberigen Bächer „zeflickten, an pfennigen 1  $\bar{u}$  6  $\beta$  8  $\text{g}$ . (Stubenrechnung.)

1619. „Denne Abraham Stettler dem Goldtschmidt, Noe Wölffis sel. bächer, so der Ehrenden „Gfellschaft Ist verehret worden, Ernüweret und „Jezmall eines schwäeren Lots Ist, für den macher- „lohn und zusaß bezalt 16  $\bar{u}$ . (Stubenrechnung.)

1620. „Denne Sebastian Rhor dem Goldtschmidt „luth zedels ein hohen bächer geben, daran er „ein Müwen fueß gemacht und den verguldet, und „andere stuch Silbergschir mehr verbessert darfür Jme „bezalt 9  $\bar{u}$  5  $\beta$  4  $\text{g}$ .“ (Stubenrechnung.)

1625. „Meister Sebastian Rhor dem Goldtschmidt „von 2 bächerenn widerumb zeverbesseren, luth „zedels bezahlt 18  $\beta$  8  $\text{g}$ .“ (Stubenrechnung.)

1635. „Herr Niclaus Lombach Alt Landtvogt „zuo Saanen, [schenkt] ein zierd vergulden bächer „wigt 27 Lotdt.“ (Stubenrechnung.)

1636. „Herr Vincenz Quober, gewesener Hofmeister zuo Küngsfelden, ein Inn und ußwendig vergülten becher samt dem Deckel wigt 30<sup>3</sup>/<sub>4</sub> „Lodt.“ (Stubenrechnung.)

1637. „Herr Mathys Walthar, alt Vogt zuo Thorberg, ein Inne unnd ußwendig vergulden „Silbernen Bächer, wigt.....“ (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)

1637. „Herr Stephan Wytenbach, gewesener Landtvogt zuo Trachselwaldt ein In: und ußwendig vergulden Becher, wigt.....“ (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)

1640. „Juncker Hans Anthoni Tillier gewäsnr „Schultheis zuo Burgdorff zwen yn unnd ußwendig vergüllt becher, wegend... Lod.“ (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)

1641. „Herr David Müller, auch des kleinen Rhats, zwen uß- und Inwändig vergülte „becher wegend 26 lot <sup>1</sup>/<sub>2</sub> quintchen.“ (Stubenrechnung.)

1653. „Von Herrn alt Stift-Schaffner Müller einer Ehrenden Gesellschaft ein hoher übergülter Becher verehrt wigt 33 Lot 1 quintchen.“ (Stubenrechnung.)

1653. XII. 23. „Fernerß soll Stubenmeister Zähen- „der umb die Jenigen Bächer, so vom vorigen hus- „wirth der Ehrenden Gesellschaft entwendt und be- „truglicher wys versezt worden, satisfaction, bscheid „und antwort geben...“ (Stuben- und Almosen- rodel 1a S. 1.)

1659. II. 3. „Juncker Obrist Hans Rudolph Mey hat „Anno 1657 einer Ehrenden Gesellschaft verehrt ein „hohen In und ußwendig vergülten Trübel Bächer „hat aber denselbigen In obgemeldtem Jahr durch „Junckern Beat Jakob Meyen den Jüngerem Stuben- „meister widerum abholen lassen, und dargegen die „zwen Kleinen ußwendig vergülten Löüwen „einer Ehrenden Gesellschaft verehrt, wie im Silber- „geschirr Rodell zesehen ist.“ (Stuben- und Almosen- rodel [Manual] 1a S. 18.)

1660. I. 14. „Denne so hat Herr Wagmeister „Müßli uff erlassung des Stubenmeister diensts einer „Ehrenden Gesellschaft ein hohen Inn undt ußwendig vergulden Bächer samt dem Deckel ver„ehrt.“ (Stuben- und Amusenrodel Ia S. 20.)

1665. III. 2. „Herrn Anthoni Zechender alt Landvogt von milden . . . denne deß Inwehrenden seines „Stubenmeister Ampts verlornen Bächers, So „37 lodt gewogen, Ist Ihme Herr das lodt per „15 bakten angeschlagen . . . .“ (Stuben- und Amusenrodel Ia S. 46.)

1666. „By verndriger abgelegten Rechnung haben „wir uß geheiß der Herren Stubengesellen von Herrn „Landvogt Samuel Jenners verehrten Bächer zum „Tringeld entricht 2 ũ.“ (Stubenmeisterrechnung.)

1673. II. 20. „Es ist Mhh. auch angebracht worden, deß Silbergschirs halben, So man uffert „dem Gwölb behalten, und von Herrn Samuel „Zechender dem Haußwirt überlassen worden; Ob „solches Ihme weiters fölle übergeben werden oder „nit; als handt Mhh. gut funden, daß fürohin ein „Zewesender Regierender Stubenmeister selbiges hinter „Ihme behalten solle.“ (Stuben- und Amusenrodel Ia S. 86.)

1674. „Herr Johann Anthoni Tillier, Benner und des täglichen Raths verert ein hohen Inn- und ußwendig vergulden Bächer mit dem Deckell wigt 58 Lod.“ (Stubenmeisterrechnung.)

1674. „Herr Jakob Tillier alt Schultheis zuo Büren ein hohe vergulte Muschel, wigt 37 Lod.“ (Stubenmeisterrechnung.)

1681. I. 12. „Dito habend beide unsre Herren „Stubenmeister Herr Hans Franz Zechender Innamen „Herrn Hans Ludwig Zechenders fines Brueders „und Junckherr Batt Ludwig Mey der Jünger zu „besserer Verwahrung ins Gwölb gelegt an Silbergschir 20 stuch, darinnen der große Löw begriffen.“ (Stuben- und Amusenrodel Ia S. 138.)

1698. XII. 31. „Der Obrist Burkhard Wytenbach ward in wahl gethan zum Neüwen Stubenmeister, Entschuldigte sich aber wegen Leibschwachheiten zc. und bathe, ihne für diß und alle mahl disers ampts zuerlassen, mit Erbieten Einer Ehrenden gesellschaft anderwertig mit möglichsten diensten uffzewarten, In Hoffnung, dise Gonst zuerlangen, präsentierte Er zu einer verehrung zwen gleich hohe vergülte Knorrenbächer So angenommen und hie mit in Erlasung Herrn Stubenmeister Stecks zum neüwen Stubenmeister Ermöhlt worden Herr Beat Ludwig Jenner.“ (Stuben- und Almosenrodel Ib S. 4.

1703. XII. 11. „Herr Gabriel Jenner alt Vogt von Gottstadt, darmit Er in das künftige, gleich jezund beschehen, des Stubenmeister ampts erlassen werde in ansehen seiner Schwachheiten und indispositionen, hat Mthwgh. der Ehrenden gesellschaft einen hohen gedeckten zind vergülten Bächer präsentierte worauf Erkent worden.“

Die Beschränktheit des Raumes gestattet nicht, auf die äußerst interessante kulturhistorische Seite näher einzugehen. Durch die Veröffentlichung vorab der Quellen sind diese der Allgemeinheit zugänglich gemacht und ich überlasse gerne einer berufenern Feder, als der meinigen, die uns immer noch fehlende, aktenmäßige Zunftgeschichte zu schreiben. Staatsarchivar v. Stürler hat ja schon gehörig vorgearbeitet und auch der vortreffliche Bernhard Emanuel v. Rodt.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, dem jetzigen Staatsarchivar Prof. Türler meinen besten Dank auszusprechen für die vielfache Hilfe, die er mir bei dieser meiner ersten größeren Arbeit hat zu Teil werden lassen.

---